



Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister

Nr. 8 vom 29. September 2023

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen, Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Ansprechpartner: Carsten Scholz, Tel. 406-8886.

Es wird gebeten, die in dieser Ausgabe als "nö" - nichtöffentlich - bezeichneten Informationen vertraulich zu behandeln. In diesem Zusammenhang wird auf die Verschwiegenheitspflicht der Ratsmitglieder, der bürgerschaftlichen Ausschussmitglieder und der Mitglieder der Bezirksvertretungen gemäß der §§ 43 Abs. 2 und 30 GO NRW hingewiesen.

Inhalt

Anfragen (ö)

Interkommunale Zusammenarbeit	217
Flutmaßnahmen Oulusee	241
Rettungsdienstgebühren	242
Verkehrskonzept Hitdorf	243
Delphin 4 Sprachstandsfeststellung	244
Unterhaltsvorschuss für Kinder im Ausland	246

Mitteilungen (ö)

Rückbau der Geschwindigkeitsmessenanlagen auf der BAB 1 - Rheinbrücke Leverkusen	248
Förderung eines einheitlichen Pfandsystems für Mehrweg-Verpackungen im Gastronomiebereich durch die Stadt Leverkusen in Kooperation mit der Wirtschaftsförderung Leverkusen GmbH (WfL)	248
Bestellung des Leiters der Bezirksverwaltungsstelle II	250
Wahl der 2. stellvertretenden Bezirksbürgermeisterin für die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	250

Bericht des Dezernenten, Herrn Beigeordneten Lünenbach, aus seinem Geschäftsbereich in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bürgereingaben und Umwelt am 31.08.2023	251
Bericht des Dezernenten, Herrn Beigeordneten Lünenbach, aus seinem Geschäftsbereich in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Senioren am 04.09.2023	252
Forstwirtschaftsplan 2023	254
Bericht des Dezernenten, Herrn Stadtdirektor Adomat, aus seinem Geschäftsbereich in der öffentlichen Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses am 31.08.2023	255
Bericht der Dezernentin, Frau Beigeordnete Deppe, aus ihrem Geschäftsbereich in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Bauen am 04.09.2023	259
Aktualisierung der städtischen Webseite Flutschäden	260
Ausbauvertrag mit der Firma Vonovia Immobilienservice GmbH - Neupflasterung des Wohnweges zu den Häusern in der Charlottenburger Straße 16-18	261
Beschlusskontrollen (ö)	
Möglichkeit digitaler Gremienarbeit in die Geschäftsordnung des Rates aufnehmen	262
Kleingartenanlage Hitdorf 3. Bauabschnitt	263
Pflege und Attraktivierung des Hitdorfer Sees	263
Neubau Kinderspielplatz Freudenthaler Weg	264
Anfragen (nö)	
Büro- und Geschäftsflächen der Stadt Leverkusen	265
Mitteilungen (nö)	
Verzicht auf die Ausübung von Vorkaufsrechten im Bauabschnitt 1 der Autobahnen in Leverkusen (Ausbau der A1 zwischen der Anschlussstelle Köln-Niehl bis Autobahnkreuz Leverkusen-West)	265
Villa Zuccalmaglio in Schlebusch	266
Bericht des Dezernenten, Herrn Stadtdirektor Adomat, aus seinem Geschäftsbereich in der nichtöffentlichen Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses am 31.08.2023	267



Anfragen (ö)

Anfrage der CDU-Fraktion vom 27.02.2023

Interkommunale Zusammenarbeit

1.
Welche grundsätzlichen Erwägungen waren in der Vergangenheit und sind aktuell für die Verwaltung bei der Interkommunalen Zusammenarbeit handlungsleitend?
2.
Welche Aufgaben werden aktuell und aus welchen Gründen in Kooperation mit anderen Kommunen erbracht?
3.
Welche aktuell eigenständig wahrgenommenen Aufgaben bieten aus Sicht der Verwaltung das Potenzial für eine zukünftig verstärkte Interkommunale Zusammenarbeit?
4.
Welche eigenständig wahrgenommenen Aufgaben kommen aus Sicht der Verwaltung nicht für eine Interkommunale Zusammenarbeit infrage? Welche Gründe liegen nach Einschätzung der Verwaltung zugrunde?

Stellungnahme:

Die Stadt Leverkusen mit ihren unterschiedlichen Fachbereichen und Dezernaten betreibt eine Interkommunale Zusammenarbeit in allen Bereichen, in denen es sich insbesondere aufgrund von Effektivitätsgründen oder wirtschaftlichen Zusammenhängen anbietet.

Im Nachfolgenden wird auf die derzeit konkret in den einzelnen Verwaltungseinheiten bereits bestehenden interkommunalen Zusammenarbeiten eingegangen:

Die Stellungnahme wird aufgrund der Umfänglichkeit getrennt nach Dezernaten vorgenommen.

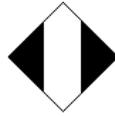
Dezernat I

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke (01):

Die interkommunale Zusammenarbeit stellt seit vielen Jahren einen wichtigen Bestandteil im Aufgabenbereich des Oberbürgermeisters sowie des Fachbereiches Oberbürgermeister, Rat und Bezirke (FB 01) dar, um die Stadt Leverkusen u.a. überregional zu vernetzen, Kooperationen einzugehen und auszubauen und somit Mehrwerte für die Stadt Leverkusen und die Region zu erzielen.

Es bestehen u.a. folgende Mitgliedschaften, in denen ein erfolgreicher Interkommunaler Austausch stattfindet:

- Region Köln/Bonn e.V.



- Metropolregion Rheinland e.V.
- Kommunale Arbeitsgemeinschaft Bergisch Land e.V.

Hierauf wird im Folgenden näher eingegangen.

Region Köln Bonn e.V.:

Die Region Köln/Bonn befindet sich vor dem Hintergrund tiefgreifender struktureller, gesellschaftlicher, ökologischer und ökonomischer Herausforderungen in einem Transformationsprozess. Der Region Köln/Bonn e.V. begleitet die Stadt Leverkusen in diesem zukunftsweisenden Prozess mit seiner konzeptionellen, programmatischen und projektorientierten Arbeit in den Themenfeldern Raumentwicklung (u.a. Agglomerationsprogramm, Klimawandelvorsorgestrategie, Mobilität), Energie & Klima, Innovation & Wirtschaft sowie Lebensqualität. Der Region Köln/Bonn e.V. ist als Regionalmanagement für die Region Köln/Bonn Konzept- und Strategieentwickler, Initiator und Moderator von Kooperationen und Projekten, Vernetzer von Akteuren*innen sowie Sprachrohr der Region in Richtung Land Nordrhein-Westfalen und Bund. Die Arbeit in den unterschiedlichen Bereichen wird zudem von COMPASS, dem Fördermittelmanagement des Vereins, unterstützt. COMPASS sichtet die Fördermittellandschaft und begleitet die Stadt Leverkusen bei der Inanspruchnahme geeigneter Programme und Instrumente. Turnusmäßig war der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen in den Jahren 2021 bis 2023 Vorsitzender des Vorstands des Vereins. In dieser Zeit haben eine Reihe von Veranstaltungen und Kooperationsformaten stattgefunden, um die interkommunale Zusammenarbeit zu stärken und auszubauen. Hierzu zählen beispielsweise der Lange Tag der Region 2022 in Leverkusen oder die Teilnahme an Messeformaten. Weiterhin entsendet die Stadt Leverkusen seit vielen Jahren einen Regionalbeauftragten in die Arbeitskreise des Vereins, um die umzusetzenden Arbeitsprozesse und Themenfelder sachorientiert, systematisch und zielgerichtet zu bearbeiten.

Metropolregion Rheinland e.V. (MRR):

In der MRR kommen Akteure aus Kreisen und kreisfreien Städten, den Industrie- und Handels- sowie Handwerkskammern, der Städteregion Aachen und dem Landschaftsverband Rheinland zusammen, um die interkommunale Zusammenarbeit auch hier in verschiedenen Themenbereichen auszubauen und zu stärken. Die Zukunftsthemen Verkehr & Infrastruktur, Energie & Klima sowie das Standortmarketing stellen hierbei einen Schwerpunkt der Zusammenarbeit dar. Die Stadt Leverkusen wird in der Metropolregion seit vielen Jahren im Vorstand, Verwaltungsrat und der Mitgliederversammlung des Vereins vertreten, um die Schwerpunktthemen Leverkusens zu unterstreichen und in gemeinschaftlicher Zusammenarbeit prozessoptimiert umzusetzen.

Kommunale Arbeitsgemeinschaft Bergisch Land e.V. (KAG):

Die KAG ist ein freiwilliger Zusammenschluss der Bergischen Gebietskörperschaften: Mitglieder sind die Großstädte Leverkusen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie der Kreis Mettmann, der Oberbergische Kreis und der Rheinisch-Bergische Kreis – insgesamt ein Großraum von etwa zwei Millionen Einwohner*innen. Die Landeshauptstadt Düsseldorf ist Gastmitglied.



Die KAG versteht sich seit ihrer Gründung im Jahr 1949 als politische Interessenvertretung der Region über Parteigrenzen hinweg. Den inhaltlichen Schwerpunkt sieht die KAG bei folgenden Themenbereichen: Bildung, Wirtschaft, Tourismus, Kultur sowie die Kommunikation von beispielhaften Projekten.

Somit soll die kommunale Arbeitsgemeinschaft vor allem auch eine Plattform für interkommunale Zusammenarbeit, Begegnung, Transfer und gemeinsame Positionierung sein. Im Vorstand der KAG vertreten die Oberbürgermeister und Landräte die Gebietskörperschaften.

Neben den regelmäßigen Vorstandssitzungen findet an wechselnden Orten der Region einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung aller Mitglieder statt, um die gemeinsame Zusammenarbeit zu stärken. Zusätzlich lädt die KAG alle zwei Jahre zu einem großen Parlamentariertreffen an die Bergischen „Ursprungsstätten“ auf Schloss Burg oder in Altenberg ein. Dazu im Wechsel finden alle zwei Jahre sogenannte KAG-Foren zu unterschiedlichen Themenschwerpunkten statt – im Jahr 2017 wurde nach Leverkusen zum Austausch zum Themenbereich Bergischer Tourismus eingeladen.

Einen besonderen Schwerpunkt bildet das gemeinsame Anliegen, die das Bergische Land trennenden Regierungsbezirksgrenzen zu überwinden und überkommunal zusammen zu arbeiten. So zielen seit ihrer Gründung die vielzähligen und unterschiedlichsten Aktivitäten der KAG darauf ab, sich gemeinsam als Region sichtbarer und schlagkräftiger zu machen gegenüber Bund und Land sowie im Wettstreit der angrenzenden Ballungsräume.

Gleichstellungsbüro (03):

Zu 1.:

Keine (siehe hierzu auch Beantwortung zu 2.)

Zu 2.:

Aktuell keine.

Aufgrund der speziellen Aufgabenstellung eines Gleichstellungsbüros, das auf kommunaler Ebene darauf hinarbeitet, Diskriminierungen aufgrund des Geschlechtes abzubauen und das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die übrigen zur Herstellung der Gleichberechtigung dienenden Gesetze zu verwirklichen, bot sich eine interkommunale Zusammenarbeit bislang nur punktuell und sachbezogen an.

Konkret waren dies in der Vergangenheit zusammen mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis im Jahr 2017 eine Öffentlichkeitskampagne im ÖPNV (wupsi) zum beruflichen Wiedereinstieg und zur Teilzeitberufsausbildung sowie in den Jahren 2020, 2021 und 2022 ein gemeinsamer Familienkalender für den Rheinisch-Bergischen Kreis und Leverkusen. Außerdem wurde seit dem Jahr 2010 der Schülerinnenkalender „Mädchenmerker“ in Kooperation mit bis zu 20 weiteren Gleichstellungsstellen in NRW-Kommunen und -Landkreisen herausgegeben. Voraussetzung für beide Produkte war allerdings eine entsprechende Landesförderung, die für das Jahr 2023 nicht zur Verfügung gestellt wurde.



Zu 3.:

Es ist weiterhin vorstellbar, einzelne – sowohl innerstädtische als auch an die Zivilgesellschaft gerichtete – Informationsveranstaltungen und Aktionskampagnen in Kooperation mit anderen kommunalen Gleichstellungsstellen zu organisieren. Voraussetzung ist allerdings, dass auch diese über entsprechende Kapazitäten verfügen.

Gleichwohl finden fast alle der entwickelten und angebotenen Formate und Veranstaltungen im Rahmen von externer Gleichstellungsarbeit seit Einrichtung der Leverkusener Gleichstellungsstelle in Kooperation mit der lokalen Hilfe- und Beratungsinfrastruktur, Verbänden, Vereinen und Frauengruppierungen, öffentlichen Institutionen und gesellschaftlich relevanten Gruppen statt.

Zu 4.:

Die Kernaufgaben, die den Großteil der Arbeit eines Gleichstellungsbüros ausmachen, sind gesetzlich verankerte Mitwirkungskompetenzen und Beteiligungspflichten nach dem Landesgleichstellungsgesetz.

Das Gleichstellungsbüro ist bei allen wesentlichen personellen, organisatorischen und sozialen Vorhaben und Maßnahmen zu beteiligen. Diese Art von Gremienarbeit ist – vergleichbar mit den Aufgaben einer Personalvertretung oder Schwerbehindertenvertretung - keine teil- und übertragbare Aufgabe und bieten auch künftig kein Potenzial für Interkommunale Zusammenarbeit.

Personal und Organisation (11):

Zu 1.:

Interkommunale Kooperationen vor allem im Rahmen der Haushaltskonsolidierung, soweit das wirtschaftlicher war / Interkommunale Kooperationen vor allem dann, wenn eine gebündelte Aufgabenwahrnehmung effektiver erschien

Zielrichtung der Einkaufskooperation ist

- der Austausch von (vergaberechtlichem) Know-how
- die Optimierung und Straffung von Prozessen und Prozesskosten, indem gemeinsame Vergabeverfahren durchgeführt werden

die Verbesserung von Einkaufskonditionen durch Bündelung der ausgeschriebenen Mengen und Bedarfe

Zu 2.:

Beihilfe:

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung vom 30.08.2021 beschlossen, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Viersen zur Übernahme der Beihilfesachbearbeitung und der Dienstunfallfürsorge abzuschließen. Die o. g. öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Leverkusen und dem Kreis Viersen über die Durchführung der Beihilfebearbeitung der Bediensteten der Stadt Leverkusen durch den Kreis Viersen mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf vom 23.12.2021 ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 1-2 vom 13.01.2022) veröffentlicht worden.

Einkaufskooperationen:

Die Einkaufskooperation besteht seit 2010 mit den Städten Köln und dem Landschaftsverband Rheinland auf Basis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. In 2017 ist der



Landschaftsverband Westfalen-Lippe der Kooperation beigetreten, und in 2020 wurde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung für weitere 10 Jahre neu geschlossen (Beschluss des Rates vom 01.10.2020, Vorlage Nr. 2020/3644). Seitdem gehören auch die Städte Bonn und Remscheid dieser Kooperation an.

Parallel erfolgte auch ab 2013 eine deutschlandweite Einkaufskooperation im Rahmen der Mitgliedschaft in der „Einkaufsgemeinschaft kommunaler Verwaltungen eG“ (EKV) des Deutschen Städtetages. Leider konnte die Genossenschaft aufgrund mangelnder Beteiligung ihrer Mitglieder so gut wie keine gemeinsamen Ausschreibungen generieren und somit nicht wirtschaftlich geführt werden. Sie wurde in 2018 aufgelöst (siehe z.d.A.: Rat Nr. 5 vom 03.07.2020).

Verfahrensaustausch im Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM):
Wie ist das BEM im Hinblick auf interne Akteur/-innen aufgestellt, wie viele Verfahren werden jährlich begleitet und auf die BEM-Beauftragten verteilt?

Kollegialer Austausch Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) und im Bereich der Betrieblichen Gesundheitsförderung (BGF):
Wie ist das BGM in anderen Kommunen organisatorisch zugeordnet, welche BGF-Maßnahmen werden für die Mitarbeitenden angeboten?

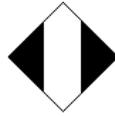
Zu 3.:
Keine

Zu 4.:
Interkommunale Kooperationen sind dann nicht sinnvoll, wenn hoheitliche Tätigkeiten wahrgenommen werden oder es sich um spezifische Leverkusener „Couleur“ handelt oder Kernaufgaben betroffen sind (z. B. Organisationshoheit), ebenfalls, wenn Schnittmengen oder unverhältnismäßiger Overhead zur Abwicklung entstehen.

Im Hinblick auf den „Einkauf“:
Obwohl sich die Aufgabe „Einkauf“ grundsätzlich für eine interkommunale Kooperation eignet, beschränkt sich der Nutzen der bestehenden Kooperation im Wesentlichen auf den Erfahrungsaustausch. Gemeinsame Vergabeverfahren werden kaum noch durchgeführt, weil die organisatorischen und technischen Strukturen der Partner stark differieren und sich die Prozesse dadurch leider eher verschlechtern als verbessern.

Gründe sind vor allem:

- Die Nutzung unterschiedlicher Vergabemanagementsysteme verhindert medienbruchfreie gemeinsame Vergabeverfahren.
- Die Nutzung unterschiedlicher Einkaufsplattformen und Buchungssysteme erfordert jeweils spezifische Vertragsbedingungen der einzelnen Kooperationspartner, wodurch einheitliche Ausschreibungsbedingungen unmöglich sind.
- Unterschiedliche Organisationsformen (zentraler/dezentraler Einkauf, Trennung/Bündelung von Vergabe und Einkauf, ggf. erforderliche Ratsbeschlüsse müssen vor/nach dem Vergabeverfahren eingeholt werden, Beteiligung der Rechnungsprüfung während/nach dem Vergabeverfahren) erfordern vielfältige



Abstimmungsprozesse zwischen den Kooperationspartnern, die letztlich das Vergabeverfahren eher verlängern und verkomplizieren.

Rechnungsprüfung und Beratung (14):

Zu 1.:

Die interkommunale Zusammenarbeit ist ein wichtiger Bestandteil von Prozessoptimierungen. Neben dem „Blick über den Tellerrand“ erlaubt die interkommunale Zusammenarbeit vom Besten zu lernen. Anders als in der Privatwirtschaft können best-practice-Beispiele dazu dienen, die eigenen Prozesse kritisch zu betrachten und verbessern. Gleichgelagerte Problemstellungen können auf dieser Ebene besprochen und Lösungsansätze erarbeitet werden. Der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung ist daher Mitglied des Institutes der Rechnungsprüfer, der VLRG - Vereinigung der Leiterinnen und Leiter der Rechnungsprüfungsämter kreisfreier Städte und seit 2007 Mitglied des Vergleichsrings „RIK - Rechnungsprüfung in Kennzahlen“.

Zu 2.:

Es besteht eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit den Städten Köln, Bonn und dem Landschaftsverband Rheinland zum gemeinsamen Einkauf. In diesem Zusammenhang besteht unter den örtlichen Rechnungsprüfungen die Vereinbarung, dass der grundsätzliche Vergabevorgang in der Tiefe nur durch die ausschreibende Stadt erfolgt, so dass Doppelarbeit vermieden wird. Bei der Auftragsvergabe der eigenen Stadt schließt sich die örtliche Rechnungsprüfung in der Regel dieser Vorabprüfung an, jedoch ersetzt dies nicht das eigenständige Urteil der örtlichen Rechnungsprüfung, so dass die Verantwortung hier verbleibt.

Zu 3.:

Aus Sicht der Rechnungsprüfung wird die gesetzlich mögliche Zusammenarbeit ausgiebig genutzt.

Zu 4.:

Nach § 101 Abs. 1 GO NRW haben kreisfreie Städte eine örtliche Rechnungsprüfung einzurichten. Danach besteht die Verpflichtung, dass die Stadt Leverkusen eine örtliche Rechnungsprüfung in der jetzigen Form vorhalten muss. Eine Übertragung dieser Aufgabe scheidet daher aus.

Stadtmarketing (18):

Eine übergeordnete Zusammenarbeit in der Region findet im Bereich Tourismus statt. Dabei geht es immer um übergeordnete Marketingkooperationen der Region Köln-Bonn und mit dem Bergischen Land (hier auch mit dem bergischen Städtedreieck Remscheid, Solingen, Wuppertal). Diese Kooperationen sind jedoch kein Ersatz für die eigenen Aktivitäten und Aufgaben der jeweiligen Städte.



Dezernat II

Zentrales Fördermanagement (ZFM):

Zu 1.:

Grundsätzliche Erwägungen seitens des Zentralen Fördermanagement (ZFM), die über einen interkommunalen Austausch hinausgehen, bestehen derzeit nicht.

Zu 2.:

Derzeit werden vom ZFM keine Aufgaben in Kooperation mit anderen Kommunen erbracht.

Zu 3.:

Aus Sicht des ZFM bestehen derzeit keine ungenutzten Potenziale, die für eine eigene interkommunale Zusammenarbeit sprechen.

Im Rahmen der „Richtlinie für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit“ besteht jedoch die Möglichkeit der Förderung derartiger Kooperationen anderer Organisationseinheiten der Stadt Leverkusen. Hierzu hat das ZFM mehr informiert und mögliche Bedarfe abgefragt.

Zu 4.:

Der Aufgabenbereich des Zentralen Fördermanagements kommt nicht für eine interkommunale Zusammenarbeit infrage, da die Aufgabenanforderungen und Organisationsstrukturen in den einzelnen Kommunen zu unterschiedlich sind. Durch andersgeartete Schwerpunktsetzungen bei der Auswahl von möglichen Förderprogrammen, liegen aufgrund unterschiedlicher struktureller Rahmenbedingungen in den einzelnen Kommunen sehr differente Ausgangsvoraussetzungen vor.

Während sich mit dem Themenbereich in einzelnen Kommunen zentrale Verwaltungseinheiten mit unterschiedlichen Fachbereichsanbindungen befassen, wird andernorts die Bemühung um Fördermittel dezentral und zusätzlich zu Kernaufgaben innerhalb der Fachbereiche organisiert. Auch ungleiche Arbeitswerkzeuge in Form von genutzter Software, verwendeten Datenbanken und der gewählten Form der Aktenführung stehen einer interkommunalen Zusammenarbeit derzeit noch entgegen.

Eine interkommunale Zusammenarbeit, die über den durchgeführten interkommunalen Austausch, wie beispielsweise im Rahmen des Austauschs mit COMPASS Fördermanagement des Region Köln/Bonn e.V., hinausgeht, kommt daher aktuell nicht in Frage.

Stabsstelle Datenschutz:

Zu 1.:

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sieht für den Fall der Verarbeitung personenbezogener Daten umfassende Rechenschafts- und Dokumentationspflichten der verantwortlichen Stelle (hier der jeweiligen Fachbereiche) vor (s. Art. 5 Abs. 2 DSGVO, Art. 24 Abs. 1 DSGVO). Vor dem Hintergrund des Onlinezugangsgesetzes (OZG) und der damit einhergehenden Digitalisierung von derzeit 575 OZG-Verwaltungsleistungen sowie den immer komplexeren Anforderungen im Bereich des Datenschutzes bedarf es im Hinblick auf die in diesem Zusammenhang obligatorisch



durchzuführenden Datenschutzfolgenabschätzungen sowie die diesbezüglich zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten neben den personellen und zeitlichen Ressourcen insb. auch entsprechende IT- und Digitalisierungskennnisse der Beschäftigten. Insofern wäre es zu begrüßen, wenn bereits vorhandenes IT- und Digitalisierungswissen an zentraler Stelle (bspw. durch die die Verfahren entwickelnden übergeordneten Stellen wie KDN, IT-NRW) gebündelt und für alle Kommunen nutzbar gemacht werden könnte.

Zu 2.:

Im Hinblick auf die Anforderungen des Datenschutzes keine.

Zu 3.:

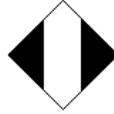
Bereits jetzt ermöglicht das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW), dass Datenschutzfolgenabschätzungen – sofern Verarbeitungen, die im Wesentlichen unverändert übernommen werden – nach Art. 35 Abs. 1 S. 1 DSGVO nicht durchgeführt werden sollen bzw. müssen, soweit diese bereits von der *fachlich zuständigen obersten Landesbehörde* oder von einer durch *diese ermächtigten öffentlichen Stelle durchgeführt wurden* (s. § 24 Abs. 1 DSG NRW). Darüber hinaus kann eine Datenschutzfolgenabschätzung *unterbleiben*, wenn eine öffentliche Stelle ein automatisiertes Verfahren entwickelt hat, das zum Einsatz durch öffentliche Stellen bestimmt ist, sie dazu bereits eine Datenschutzfolgenabschätzung durchgeführt hat und andere öffentliche Stellen dieses Verfahren im Wesentlichen unverändert übernehmen (s. § 24 Abs. 3 DSG NRW).

Obwohl gerade im Zusammenhang mit der OZG-Umsetzung größtenteils Verarbeitungen bzw. automatisierte Verfahren im Wesentlichen unverändert übernommen werden, müssen alle Kommunen ihre Datenschutzfolgenabschätzungen eigenständig durchführen bzw. können „nur“ auf das Wissen innerhalb ihrer Kommune zurückgreifen. Insofern wäre es aus datenschutzrechtlicher Sicht eine große Hilfe, wenn bspw. Risikoanalysen oder Verarbeitungsverzeichnisse durch die die Verfahren entwickelnden übergeordneten Stellen (bspw. KDN, IT-NRW) zur Verfügung gestellt werden würden, jedenfalls insoweit, als die darin beschriebenen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten für alle angeschlossenen Kommunen gleichermaßen gelten.

Zu 4.:

Im Hinblick auf die zum Schutz der personenbezogenen Daten zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen sind allerdings auch die individuellen technischen und organisatorischen Vor-Ort-Gegebenheiten (bspw. Betrieb eines eigenen Rechenzentrums) zu berücksichtigen. Insofern werden die Kommunen nicht umhin kommen, auch die eigenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten bei den jeweiligen Verarbeitungstätigkeiten festzulegen und zu beschreiben.

Im Ergebnis bietet der Bereich des Datenschutzes dennoch ein erhebliches Potenzial für eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit.



Konzernsteuerung (02):

Zu 1.:
Keine

Zu 2.:
Keine

Zu 3.:

In den Bereichen, in denen andere kommunale Gesellschafter vorhanden sind, würde interkommunale Zusammenarbeit für den Bereich Beteiligungen interessant sein, z. B. EVL und ivl mit RheinEnergie (Stadtwerke Köln), Rheinfähre (HGK, Stadtwerke Köln), AVEA und RELOGA (BAV, RBK und OBK), wupsi (RBK).

Für die Liegenschaften (bei Federführung von Stadtplanung und WFL) könnte z. B. ein interkommunales Gewerbegebiet denkbar sein.

Ebenfalls wäre es überall dort sinnvoll, wo Spezialwissen gefragt ist.

Zu 4.:
Keine

Digitalisierung (04):

Zu 1.:

Für den Fachbereich Digitalisierung sind in seiner Zuständigkeit zum einen die im Thema begründete Notwendigkeit nach Aktualität von Informationen sowie Übertragbarkeit von Erfahrungswerten anderer Kommunen handlungsleitend. Zum anderen sind in den Aufgaben „Umsetzungen des Onlinezugangsgesetzes“ sowie der Gigabit- und Mobilfunkkoordination auch feste Rahmenbedingungen der interkommunalen Zusammenarbeit mit dem Land NRW und einzelnen Bundesbehörden vorgegeben.

Zu 2.:

Im Rahmen der zentralen Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) schließt sich die Stadtverwaltung Leverkusen der Planung und Inbetriebnahme von Online-Diensten dem Land NRW an. Dieses sogenannte Nachnutzungsverfahren von Land und Bund soll eine zunehmende Standardisierung der Online-Dienste gewährleisten und Aufwände für Eigenentwicklungen in den Kommunen reduzieren. Das in NRW dafür zuständige Kompetenzzentrum Digitalisierung (CCD) im Dachverband kommunaler IT-Dienstleister (KDN) arbeitet von Grund auf interkommunal, sodass sich der Fachbereich Digitalisierung hier pro Umsetzungsprojekt in einer Kooperation mit anderen umsetzenden Kommunen befindet. Neben dem aus dieser interkommunalen Kooperation entwickelten Kommunalportal.NRW, bietet der KDN durch die Teilnahme an Rahmenausschreibungen z.B. des Scannens zur Digitalisierung von Verwaltungsakten interkommunale Kooperationsmöglichkeiten für Beschaffungsbedarfe.

Im Rahmen der im Fachbereich Digitalisierung verorteten Gigabitkoordination sowie Mobilfunkkoordination sind ohnehin gemäß der Richtlinie der zugrundeliegenden Stellenförderung der intensive interkommunale Wissensaustausch sowie die Vernetzung ein wesentlicher Teil der Zuständigkeit.



Zu 3.:

Die im Sommer 2022 neu eingerichtete Koordinierungsstelle für Smart City gehört zu den zukünftig stark innovationsgetriebenen Themen des Fachbereiches Digitalisierung. Besonders das Lernen von Erfahrungen anderer Städte sowie das Schaffen von austauschbaren Standards für die Entwicklung von Open Data sind wesentliche Grundpfeiler der Koordinierungsarbeit. Darüber hinaus wurde ein überregionaler Vernetzungsprozess begonnen, der den stetigen Kontakt mit anderen Kommunen und Akteuren herstellen soll. Dies wurde vom Fachbereich Digitalisierung bspw. zum Wissenstransfer und der Evaluierung einer interkommunalen Entwicklungsgemeinschaft zu einer Stadt-App u.a. mit den Smart City-Verantwortlichen der Stadt Solingen forciert.

Zu 4:

Keine

Recht und Vergabestelle (30):

Zu 1.:

Eine allgemeingültige Antwort für die Verwaltung kann hierauf nicht gegeben werden. Aus Sicht des Fachbereiches Recht und Vergabestelle (FB 30) ist eine interkommunale Zusammenarbeit dann sinnvoll, wenn sich Synergieeffekte daraus ergeben, wenn also Arbeitsergebnisse oder -prozesse gerade durch die Zusammenarbeit besser, schneller, effizienter, kostengünstiger, weitgehender, nachhaltiger usw. sind als ohne die Zusammenarbeit. Das kann z.B. der Fall sein durch eine erweiterte Expertise, bereits vorhandene, eingeübte Arbeitsabläufe, bessere technisch-organisatorische Infrastruktur usw.

Zu 2.:

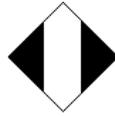
Beim FB 30 besteht keine interkommunale Kooperation. Die Zusammenarbeit mit anderen Kommunen erstreckt sich auf Amtshilfeersuchen, denen per Gesetz zwingend nachgekommen werden muss und auf gelegentliche fachliche Meinungs austausche in E-Mail-Verteilern. Eine interkommunale Zusammenarbeit im fragten Sinne dürfte dies nicht darstellen.

Zu 3.:

Aus Sicht des Fachbereichs 30 haben keine der dort verorteten Aufgaben dieses Potential.

Zu 4:

Sowohl die Aufgaben der Rechtsberatung als auch der Vergabestelle sind individuell auf die Problemstellungen und Projekte der Stadt Leverkusen zugeschnitten und nur bedingt auf andere Städte übertragbar. Im Übrigen gab es in der Vergangenheit gelegentliche Versuche, statt der Einstellung eigenen Personals dasjenige anderer Kommunen zur Bewältigung der hier anfallenden Aufgaben auf vertraglicher Grundlage heranzuziehen. So hatte etwa das Rechtsamt einmal bei einer anderen Kommune um Übernahme von Rechtsberatungsleistungen gebeten. Derartige Anfragen wurden aber stets mit der Begründung abgelehnt, dass die angefragte Kommune ihrerseits nicht über die personelle Kapazität verfügte, zusätzlich zu den eigenen Aufgaben auch noch diejenigen anderer Kommunen zu übernehmen. Außerdem wäre eine solche Vorgehensweise auch haushaltsrechtlich schwierig, da extern eingekaufte Rechtsberatung naturgemäß deutlich teurer ist als die intern erbrachte.



Ordnung und Straßenverkehr (36):

Zu 1.:

Die interkommunale Zusammenarbeit hat oftmals das Ziel, eine Verbesserung der hiesigen Prozesse zu erreichen und/oder durch Synergieeffekte Kosten einzusparen.

Zu 2.:

Konkret erfolgen Kooperationen i. S. einer interkommunalen, informellen Zusammenarbeit mit anderen Behörden z. B. durch den Kommunalen Ordnungsdienst im Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr. Unter dem Motto "anschauen, vergleichen, verbessern, weiterentwickeln, unterstützen" führt der Kommunale Ordnungsdienst bereits seit 2021 eigeninitiiert Austausch und Hospitationen mit anderen Ordnungsdiensten durch.

Zu 3.:

Keine

Zu 4.:

Bei klar geregelten gesetzlichen Aufgaben und örtlichen Zuständigkeiten kommt eine interkommunale Zusammenarbeit nicht infrage.

Dezernat III

Seitens der Sozialplanung im Dezernat III findet bislang ein inhaltlicher Austausch mit Kommunen aus dem Ruhrgebiet statt. Durch interkommunale Zusammenarbeit sollte die Effizienz und Effektivität des öffentlichen Handelns gesteigert und gleichzeitig ein hohes Versorgungsniveau in den Regionen gewährleistet werden, daher wird einmal im Quartal über Förderprogramme, Best Practice-Lösungen oder Ähnliches gesprochen.

Aufgrund der Gegebenheit, dass das Kommunale Integrationszentrum als Verwaltungseinheit auf gesetzlicher Grundlage (Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW) vom Land NRW gefördert wird, ist die interkommunale Zusammenarbeit zwischen den Kommunalen Integrationszentren anderer Kommunen regulärer Bestandteil der Arbeit. Die interkommunale Zusammenarbeit und Vernetzung findet auf Führungs- sowie auf Mitarbeitenden-Ebene in regelmäßigen Gremien und Arbeitsgruppen statt. In der Regel handelt es sich um einen Erfahrungsaustausch unter Einbeziehung strategischer und operativer Aspekte.

Beim Nachhaltigkeitsmanagement werden derzeit keine konkreten Projekte in Kooperation mit anderen Kommunen umgesetzt oder sind bisher geplant. Grundsätzlich auszuschließen ist die Möglichkeit einer interkommunalen Zusammenarbeit jedoch nicht. Beispielsweise ist das Netzwerk im Bereich „Fairer Handel“ schon interkommunal ausgeprägt. Hier wäre es beispielsweise möglich, zukünftig mit anderen Kommunen gemeinsame Projekte und Aktionen anzugehen.

Auch seitens der Gesundheitsplanung werden aktuell keine Aufgaben im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit erbracht. Grundsätzlich wäre das aber zukünftig beispielsweise i.S. Gesundheitsförderung oder auch Gesundheitsversorgung von speziellen Zielgruppen denkbar.



In der Vergangenheit gab es eine Kooperation der Stadt Leverkusen mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis i.S. Selbsthilfe, die aber mittlerweile nicht mehr besteht, da beide Kommunen ihre Selbsthilfe eigenständig ausweiten konnten. Gerade für neue Modellprojekte ist so eine Kooperation immer empfehlenswert.

Im Fachbereich Soziales erfolgt keine interkommunale Zusammenarbeit. Da es sich beispielsweise bei nahezu allen Aufgaben des Fachbereichs um Pflichtaufgaben handelt, bei denen die örtliche Zuständigkeit gesetzlich geregelt ist, scheidet eine interkommunale Kooperation aus.

Auch die Aufgaben der Statistikstelle eignen sich nach deren Einschätzung nicht für die Bearbeitung im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit.

Zur Bewältigung der sehr umfangreichen und komplexen Aufgabenstellungen erfordert die Tätigkeit, neben umfassenden Fachkenntnissen, eine sehr gute Ortskenntnis, langjährige Erfahrung und Kenntnisse bezüglich der Entwicklungen innerhalb der Stadt Leverkusen sowie der Geschäftsvorfälle der einzelnen Fachbereiche, vornehmlich bezüglich der Geschäftsstatistiken sowie der eingesetzten Software bzw. EDV-gestützter Verwaltungsverfahren.

Dieses umfassende Wissen ist nicht nur für die Bearbeitung der Rohdaten erforderlich, sondern auch unerlässlich im Austausch mit den Fachbereichen, Behörden, Unternehmen usw. zur passgenauen Konzeption, Zusammenstellung und Analyse statistischer Daten, insbesondere im Rahmen des Verfassungsauftrages gemäß Art. 28 Absatz 2 GG, aber auch für die sachgerechte umfassende Beratung und Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung empirisch-analytischer Untersuchungen anderer Fachbereiche und bei Projekten mit verwaltungsweiter Beteiligung, wie z. B. Perspektiven 2040+.

Im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit wäre die Qualität der Aufgabenerledigung der Leverkusener Kommunalstatistik sicherlich gefährdet, da es bei einer zentralen Bearbeitung durch Ortsunkundige nahezu unmöglich sein dürfte, die stadtspezifischen Besonderheiten in ihrer Komplexität hinreichend zu berücksichtigen. Umgekehrt könnte dies von hier aus für andere Kommunen ebenfalls nicht gewährleistet werden.

Mobilität und Klimaschutz (31):

Aufgaben, die nicht an der Leverkusener Stadtgrenze enden, werden mit den entsprechenden Nachbargebietskörperschaften bearbeitet, sowohl im Bereich Mobilität als auch beim Klimaschutz.

- Regionale Zusammenarbeit Mobilität:
 - Zweckverbände VRS/go. Rheinland
 - Radregion Rheinland
 - Radpendlerrouten
 - AGFS
 - Verkehrskommission Städtetag NRW und Bund

- Regionale Zusammenarbeit Klimaschutz:
 - Hochwasserschutzkooperation
 - Klimawandelvorsorge Verein Region Köln Bonn
 - Aqualon



- Biodiversität
- H2 Werkstatt

Die Mitarbeitenden machen alles, was für die Aufgabenerfüllung notwendig ist in der Abstimmung mit den betroffenen, zu beteiligenden Gebietskörperschaften. Darüber hinaus sind sie im Austausch mit den Fachleuten vergleichbarer Kommunen, um dort gemachte Erfahrungen für Leverkusener Aufgaben zu nutzen.

Umwelt (32):

Zu 1.:

Es kann nichts beigetragen werden.

Zu 2.:

Derzeit keine.

Zu 3.:

Keine

Zu 4.:

Keine

Bürger und Integration (33):

Zu 1.:

Interkommunale Zusammenarbeit macht immer dann Sinn, wenn hierdurch eine effektivere und/oder effizientere Aufgabenerledigung erreicht werden kann. Voraussetzung hierfür ist selbstverständlich, dass diese Aufgaben auf rechtlicher Basis in Form einer Kooperation oder durch eine andere Gebietskörperschaft wahrgenommen werden können.

Zu 2.:

Die Durchführung der Bundestagswahlen wird aufgrund des gesetzlich geregelten Wahlkreises (Köln IV und Leverkusen) in Teilen gemeinsam mit der Stadt Köln erledigt.

Darüber hinaus besteht ein Dienstleistungsvertrag zwischen der Stadt Leverkusen und der Stadt Köln hinsichtlich der Abwicklung des Bürgertelefons. Somit ist dieser Vertrag die rechtliche Grundlage.

Beide stellen jedoch keine Kooperation im originären Sinn dar.

Zu 3.:

Rein abstrakt betrachtet, kommen grundsätzlich alle Aufgaben aus dem Sektorservice für eine Kooperation in Frage, z.B. Personalbetreuung, Rechenzentrum, IT-Infrastruktur, Datenschutz, Rechtsberatung, Vergabestelle, Gebäudeservice.

Zu 4.:

Alle hoheitlichen Aufgaben mit eindeutigem Bezug zur Gebietskörperschaft.



Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (39):

Zu 1.:
Keine

Zu 2.:

- Qualitätsmanagement-Verbund mit den Städten Mülheim und Hagen, seit 2008 bestehend, das Qualitätsmanagementsystem musste verpflichtend eingeführt werden, im Verbund ist die Erarbeitung von Qualitätsstandards auf breitere Basis gestellt, die verpflichtenden Audits durch Externe werden im Verbund auf Gegenseitigkeit geleistet.
- Q8-Verbund mit den Städten Duisburg, Mülheim, Oberhausen, Essen, Hagen und Münster zur Bewältigung von Tierseuchen-Krisen, gemeinsame Erarbeitung von Krisen-Handlungsanweisungen, gemeinsame Krisenübungen, gegenseitige Unterstützung bei evtl. auftretenden Krisen

Zu 3.:

- Vertiefung der Zusammenarbeit in Tierseuchenkrisenfällen, ggf. mit Absprachen zu gemeinsamen Anschaffung von Verbrauchsmaterial nach Materialkataster und für gegenseitige personelle Unterstützung in Krisenfällen;
- Zusammenarbeit im Sachgebiet Futtermittel, da einerseits nur sehr geringes Arbeitsaufkommen, andererseits immense Fort- und Weiterbildungsvorgaben für spezialisierte Mitarbeitende, z. B. gegenseitige Vertretung, damit zumindest nur ein Mitarbeitender mit den Fort- und Weiterbildungspflichten gebunden ist

Zu 4.:

Die Aufgaben im Bereich Lebensmittelüberwachung, Tierschutz, Tiergesundheit Routine bieten wenig Anlass über Zusammenarbeit nachzudenken, da die Aufgaben in der Fläche verteilt und ständig und in hohen Fallzahlen anfallen.

Medizinischer Dienst LEV (53):

Der Fachbereich hat aktuell eine Kooperation mit dem Gesundheitsamt Köln im Bereich der Apothekenaufsicht. Hier nehmen ein Amtsapotheker und eine PTA aus dem Gesundheitsamt Köln für den FB 53 Aufgaben im Stadtgebiet Leverkusen wahr. Weitere Aufgabenfelder oder Potential für eine interkommunale Zusammenarbeit in Bezug auf den FB 53 werden aktuell nicht gesehen.

Dezernat IV

Schulen (40):

Zu 1:
Keine

Zu 2.:
Keine



Zu 3.:

Hier könnte in Bezug auf „Schulplatzkapazitäten und Schulformangebote“ eine direktere Zusammenarbeit/Abstimmung erfolgen.

Hilfreich wäre aber auch eine Schulrechtsänderung dahin, dass nicht die Schulform, sondern Abschlussmöglichkeit in der Heimatgemeinde als Kriterium für die Behandlung von Schülerinnen und Schülern als gemeindeeigene und gemeindefremde Kinder greift.

Zu 4.:

Keine

KulturStadtLev (41):

Stadtbibliothek:

Zu 1.:

Die Stadtbibliothek unterhält im Rahmen der fachlichen Zusammenarbeit Kontakte zu Bibliotheken im näheren und weiteren Umfeld. Eine unmittelbare Zusammenarbeit steht in Zusammenhang mit Konsortial- und Verbundlösungen bei digitalen Angeboten und hat eine verbesserte Kostensituation zum Ziel.

Zu 2.:

Derzeit ist die Stadtbibliothek Leverkusen Teil des Onleihe-Verbundes „Bergische Onleihe“ mit insgesamt 13 Bibliotheken aus überwiegend kleinen Gemeinden des Bergischen und Oberbergischen Kreises. Dadurch kann ein größeres Medienangebot zur Verfügung gestellt werden. Die Kooperation wird von der Stadtbücherei Bergisch Gladbach verwaltet. Der Anteil der Stadtbibliothek Leverkusen an den Gesamtkosten beträgt ca. 30%, dazu gehören aber auch spezifische Angebote wie E-Learning-Kurse, die nicht allen Verbundbibliotheken zur Verfügung stehen. Die Angebote Brockhaus und Riffreporter (geplant) sind aufgrund von Konsortialvereinbarungen mit ca. 20% Rabatt versehen, hier handelt es sich aber nicht um direkte Kooperationen mit anderen Kommunen, sondern eine nominelle Zusammenfassung der Kunden zu einem Konsortium, vermittelt durch einzelne Bibliotheken oder die Fachstelle der Bezirksregierung Düsseldorf.

Zu 3.:

Weitere geeignete Aufgaben zur Auslagerung sind nicht bekannt. Denkbar wären Verbundlösungen im IT-Bereich, diese sind aber wegen der zahlreichen zu beteiligenden Fachbereiche (IT-Verwaltung, Buchhaltung, Rechnungsprüfung) in allen beteiligten Kommunen derzeit nicht zielführend und vermutlich besser von Landeseinrichtungen (Fachstelle, Hochschulbibliothekszentrum) zu verwalten.

Zu 4.:

Die Hauptaufgaben der Bibliothek sind Medienausleihe, Bestandspflege, Beratungstätigkeit und Veranstaltungstätigkeit in den Bereichen Leseförderungen, Literaturvermittlung und Medienpädagogik. Da dies alles personalintensive Arbeiten ohne große Automatisierungsmöglichkeiten sind, erscheint die Auslagerung an andere Kommunen nicht sinnvoll, da in Bibliotheken generell kein Personalüberhang vorhanden ist. Wissensaustausch erfolgt über diverse fachliche Kanäle.



Volkshochschule:

Zu 1.:

Die Volkshochschularbeit ist eine kommunale Pflichtaufgabe. Nach § 10 (4) Weiterbildungsgesetz (WbG) NRW ist jede Kommune in Nordrhein-Westfalen verpflichtet, eine Volkshochschule vorzuhalten und gemäß § 11 thematische Pflichtbereiche anzubieten: „Das Pflichtangebot der Volkshochschulen umfasst Bildungsveranstaltungen der politischen Bildung, der arbeitswelt- und berufsbezogenen Weiterbildung, der kulturellen Bildung, der kompensatorischen Grundbildung, der abschluss- und schulabschlussbezogenen Bildung, Angebote zur lebensgestaltenden Bildung und zu Existenzfragen einschließlich des Bereichs der sozialen und interkulturellen Beziehungen sowie Angebote zur Förderung von Schlüsselqualifikationen mit den Komponenten Sprachen und Medienkompetenz und Angebote einer Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie Angebote der Gesundheitsbildung.“ Darüber hinaus sehen verschiedene Paragraphen des WbG (§§ 5, 13a, 17, 19) die Möglichkeiten regionaler Zusammenarbeit vor, um die Vernetzung der Volkshochschularbeit zu fördern.

Zu 2.:

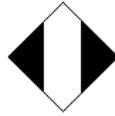
Die VHS Leverkusen ist in verschiedenen regionalen und interkommunalen Netzwerken aktiv, die sich entweder auf die Gesamt-VHS-Ebene beziehen (Bezirks-AG; Regionalkonferenz; Kooperationsprojekt zur digitalen Zusammenarbeit) oder in einzelnen Programmbereichen (z.B. Gesundheit, berufliche und digitale Bildung) existieren.

Zu 3.:

Es ist geplant, hybride Digitalangebote und Präsenzangebote mit Blended Learning-Elementen im Streaming-Format ebenfalls in das digitale Gemeinschaftsangebot der regionalen Kooperation aufzunehmen. Darüber hinaus wird derzeit geprüft, inwieweit aus der vertraglichen Kooperation ein Innovationsprojekt der regionalen Vernetzung gemäß § 19 WbG entwickelt werden könnte.

Zu 4.:

Eine interkommunale Zusammenarbeit ist in Einzelfällen nur dann sinnvoll, wenn Synergieeffekte einen Mehrwert für die Einrichtungen und/oder für die Bürgerinnen und Bürger der Kommunen schaffen. Deshalb bieten sich Präsenzangebote vor Ort grundsätzlich nicht für interkommunale Gemeinschaftsangebote an, weil die räumliche Distanz zu Angeboten in anderen Orten auf die Bürgerinnen und Bürger in der Regel abschreckend wirkt. Ausnahmen können vereinzelte Veranstaltungskooperationen bei teuren Referenten/innen oder Fortbildungen für Mitarbeitende bei VHS-spezifischen Themen sein. Insgesamt muss das Ziel im Auge behalten werden, dass die VHS als wichtige gesellschaftspolitische und gesellschaftskulturelle Begegnungsstätte der Kommune weiterhin viele Gelegenheiten bietet, Menschen unterschiedlicher Herkunft, Kultur, Generation und Geschlecht zusammenzuführen und vor Ort miteinander ins Gespräch zu bringen, gemäß dem Motto: „Nachhaltig – verbindend – nah bei den Menschen: die VHS als Forum der Stadt.“



Stadtarchiv:

Zu 1.:

Die Archivarbeit ist eine kommunale Pflichtaufgabe. Interkommunale Zusammenarbeit im Archivwesen kann daher grundsätzlich nur im Rahmen der vorhandenen vertraglichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgen. Leitgedanke ist hierbei vor allem die gegenseitige Unterstützung und Kooperation.

Zu 2.:

Im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung wurde ein sogenannter Notfallverbund mit den Stadtarchiven Langenfeld, Leichlingen und Monheim am Rhein zur gegenseitigen Unterstützung gegründet. Im Zuge dieses Notfallverbundes hat das Stadtarchiv Leverkusen beispielsweise unterstützende Arbeiten bei der Sicherung des Archivgutes in Leichlingen während der Flutkatastrophe übernommen und lagert seither Archivgut aus Leichlingen wegen der dortigen Überschwemmung.

Zu 3.:

Anbindung an die Digitale Langzeitarchivierung über DIPs Kommunal, einer Verbundlösung für Kommunalarchive in NRW, Kosten: ca. 23.000-24.000 Euro pro Jahr.

Zu 4.:

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Wahrung des Datenschutzes können Aufgaben im Stadtarchiv nur selten und immer nur nach Prüfung des Einzelfalls im Zuge interkommunaler Zusammenarbeit wahrgenommen werden.

FORUM:

Zu1.:

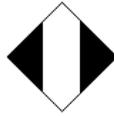
Für den Teilbetrieb FORUM stellt der interkommunale Erfahrungsaustausch insbesondere im Gastspielbereich (beispielsweise in Bezug auf Agenturen und Produzenten, die Qualität von Gastspielen, Marketingstrategien oder rechtliche und kulturpolitische Fragestellungen) ein wichtiges Instrument zur Überprüfung und Weiterentwicklung der eigenen Prozesse sowie des Programms dar. Letztlich können insbesondere durch die Bildung von Gastspiel-Netzwerken, Kosten reduziert und Synergien genutzt werden.

Zu 2.:

Bereits jetzt bestehen umfangreiche Kooperationsnetzwerke. Beispielsweise erfolgt eine Zusammenarbeit mit anderen Kommunen in Fach-Arbeitskreisen des Kultursekretariats NRW Gütersloh, in denen gemeinsame Entscheidungen über Förderungen von Produktionen oder Projekten getroffen werden. Darüber hinaus ist die KulturStadtLeverkusen Mitglied in der Interessengemeinschaft der Städte mit Theatergastspielen e.V. (INTHEGA) und partizipiert hier u.a. über Kongresse und Fachtagungen an einem regelmäßigen fachlichen Austausch. Überdies hat sich der Teilbetrieb FORUM dem Europäischen Verband der Veranstaltungs-Centren e.V. (EVVC) angeschlossen, der rund 650 Veranstaltungszentren, Kongresshäuser, Arenen und Special Event Locations in Europa repräsentiert und ein breites Forum für fachliche Diskussionen bietet.

Zu 3.:

In folgenden Themenbereichen wird Potential für eine zukünftig verstärkte interkommunale Zusammenarbeit gesehen:



- Lobbyarbeit gegenüber Bund und Land,
- Fragen der Kulturvermittlung.

Zu 4.:

Folgende eigenständig wahrgenommenen Aufgaben kommen nicht für eine interkommunale Zusammenarbeit in Frage:

- Profil-/Marken-Bildung eines städtischen Kulturprogramms,
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- alle auf die Besonderheiten und die Bevölkerungsstruktur der jeweiligen Stadt eingehende Kulturarbeit.

Kulturbüro:

Zu 1.:

Interkommunale Zusammenarbeit fand im Rahmen des „Regionalen Kulturprogramms“ statt, als dies personell noch möglich war. Durch Personalkürzungen ist dies aktuell nicht darstellbar. Ein Austausch erfolgt jedoch im Rahmen der regelmäßigen Treffen des Region Köln/Bonn e.V.

Zu 2.:

Aktuell gibt es keine Kooperationen mit anderen Kommunen.

Zu 3.:

Zurzeit keine.

Zu 4.:

Das Kulturbüro fördert mit einer Stelle die freie Leverkusener Kulturszene, koordiniert die stadtweiten Großveranstaltungen „L Leverkusener Kunstnacht“ und „Lev-liest“, setzt Landesprojekte der kulturellen Kinder- und Jugendbildung für Leverkusen um, veranstaltet lokale Kleinkunstabende und entwickelt theaterpädagogische Projekte für die Stadt. Das bedeutet, dass das Kulturbüro lokal arbeitet. Eine interkommunale Zusammenarbeit ist zurzeit nicht sinnvoll.

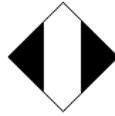
Museum Morsbroich:

Zu 1.:

Für das Museum Morsbroich galt in der Vergangenheit immer wieder, Kooperationspartner für größere Ausstellungsvorhaben zu finden, um für diese dann Synergieeffekte zu haben aufgrund mehrerer Ausstellungsstationen. Zuletzt realisiert bei der Ausstellung ›Misha Kuball: Referenzräume‹ in Zusammenarbeit mit dem Kunstmuseum Wolfsburg.

Zu 2.:

Keine Aufgaben werden in Kooperation mit anderen Kommunen erbracht. Das schuldet sich der hohen Spezifik des Ensemble Morsbroich, was eine Vergleichbarkeit und Kooperation mit anderen Museen in vielen Teilen unmöglich macht. Morsbroich sucht tatsächlich nach ortspezifischen Lösungen, die dann nur sehr bedingt multiplizierbar sind.



Zu 3.:

Der gesamte Komplex der Einlagerung von Kunstwerken aus der hauseigenen Sammlung, vor allem aber der Komplex der restauratorischen Betreuung der Sammlung. Hier würde man sich eine zentrale Restaurierungswerkstatt gerade für die kleinen und mittleren Kunstmuseen im Rheinland wünschen. Hinzu kommen mögliche Kooperationen auf dem Gebiet der Vermarktung. Hier ist Morsbroich aktuell Mitglied im Verbund der bergischen Museen.

Zu 4.:

Keine

Jugendkunstgruppen:

Eine interkommunale Zusammenarbeit der Jugendkunstgruppen findet über die jährlichen Mitgliederversammlungen der Landesarbeitsgemeinschaft Kulturpädagogische Dienste (LKD) statt. Dabei geht es in erster Linie um den Erfahrungsaustausch mit den Jugendkunstschulen anderer Städte und um das Verfahren zur Verteilung der Landeszuschüsse auf die Mitgliedseinrichtungen.

Um den Erfahrungsaustausch geht es auch beim Treffen der Einsatzstellen für Freiwillige, die ein „Freiwilliges Soziales Jahr – Kultur“ absolvieren. Hier organisiert die Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit Bildung Kultur NRW in Kooperation mit den kommunalen Einsatzstellen die Durchführung des FSJ.

Darüber hinaus ist wegen der lokalen und dezentralen Ausrichtung der Angebote der Jugendkunstgruppen eine vertiefte organisatorische Zusammenarbeit mit Einrichtungen aus den Nachbargemeinden wenig sinnvoll.

Musikschule:

Die Musikschule kooperiert dauerhaft mit den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal im Rahmen des Wettbewerbes Jugend musiziert.

In einem Verbund der Musikschulen Stadt Aachen, der Städt. Max-Bruch-Musikschule Bergisch Gladbach, der Kunst- und Musikschule der Stadt Brühl, der Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg, der Musikschule der Stadt Leverkusen, der Offenen Jazz Haus Schule Köln und der Musikschule VHS Voreifel wird sich mit dem Thema Jazz / Improvisation / Populärmusik beschäftigt.

Kinder und Jugend (51):

Zu 1. - 3.:

Kein Anschluss ohne Abschluss (KAoA):

Beim Landesprogramm KAoA gibt es offizielle und inoffizielle Strukturen der „interkommunalen“ Zusammenarbeit. Hier ein kleiner Ausschnitt:

NRW-Ebene:

- Austauschtreffen der kreisfreien Kommunen (MAGS, G.I.B.)
- Regionale Arbeitstreffen der Kreise und kreisfreien Städte (MAGS, G.I.B.)



- Entwicklungsworkshops zu bestimmten Inhalten von KAOA unter Beteiligung einzelner Gebietskörperschaften, als verbindliche Standards für NRW (MAGS, G.I.B.)
- Arbeitstreffen der KoKo-Leitungen in NRW (MAGS, G.I.B.)

Ebene der Bezirksregierungen:

- Austauschtreffen mit den Bezirksregierungen
- Fachgruppen bei der Regionalagentur Köln
- Regionaler Ausbildungskonsens

Alle Veranstaltungen der KoKo (kommunale Koordinierungsstelle) Leverkusen und der KoKo der angrenzenden Kommunen sind Angebote für die gesamte Region. Leverkusener Elternveranstaltungen werden z.B. von den angrenzenden KoKos mitbeworben und umgekehrt. Regelmäßig nehmen Eltern der Nachbarkommunen teil. Gemeinsame Veranstaltungen und Formate der KoKos der Region werden im Rahmen des Ausbildungskonsenses geplant und umgesetzt. Dazu gibt es im Einzelfall, insbesondere, wenn gemeinsam finanziert werden muss, schriftliche Vereinbarungen. Insgesamt aber sind keine offiziellen und unterschriebenen Kooperationsvereinbarungen unter den Kommunen notwendig. Die Kooperation ist im System KAOA angelegt und selbstverständlich.

Jugendwerkstatt:

Die niederschwellige, berufsorientierende Maßnahme stellt 16 Plätze in den Werkbereichen Lager, Hauswirtschaft und Metall zur Verfügung, die nicht ausschließlich Leverkusener Jugendlichen zur Verfügung stehen. Auch Jugendliche aus den anliegenden Kommunen können das Angebot nutzen und nehmen es wahr.

Kooperationsvereinbarungen hierzu bestehen nicht, jedoch funktioniert diese Kooperation seit Jahrzehnten barrierefrei.

Jugendberufsagentur (JBA):

Die Jugendberufsagentur setzt sich aus den Institutionen Agentur für Arbeit, dem Jobcenter und der Jugendhilfe zusammen. Eine Vollzeitstelle für den Part Jugendhilfe wurde hierzu vom Fachbereich Kinder und Jugend eingerichtet und ist in der Abteilung 514 - Jugendförderung/Jugendsozialarbeit verortet.

Kooperationsvereinbarungen mit den umliegenden Kommunen bestehen nicht, jedoch könnte hier perspektivisch eine Kooperation mit dem Part Jugendhilfe angedacht werden, wenn im Sinne der Kooperationspartner. Angrenzende Kommunen könnten die Beratungseinheit JBA - Part Jugendhilfe in Kooperation mit dem dort ansässigen Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) nutzen, sollte die Kommune keine JBA vorhalten können.

Offene Kinder- und Jugendarbeit:

Im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit könnte mit angrenzenden Kommunen überlegt werden, ob eine Kooperation Sinn machen würde. Eventuell könnten bei Angeboten wie interkulturelle Jugendfahrten, Ferienangebote wie das Sommerspektakel, etc. eine Kooperation gut funktionieren.

Zu 4.:
Keine



Sportpark Leverkusen (SPL) (52):

Interkommunale Zusammenarbeit ist eng mit dem Grundsatz der Kommunalen Selbstverwaltung verbunden. Mit der in Art. 28 Abs. 2 GG normierten Selbstverwaltungsgarantie wird den Gemeinden das Recht gewährleistet, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Interkommunale Zusammenarbeit wird als Ausdruck der kommunalen Organisationshoheit angesehen, die Bestandteil der institutionellen Garantie ist. Dazu gehört auch das Recht einer Gemeinde, die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden zu suchen und zu praktizieren.

Die Gemeindeordnung (GO NRW) und das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkG NRW) regeln im Einzelnen die Formen und Voraussetzungen interkommunaler Zusammenarbeit.

Nach § 1 Abs. 1 GkG NRW können Gemeinden und Gemeindeverbände Aufgaben, zu deren Erfüllung sie berechtigt oder verpflichtet sind, nach den Vorschriften dieses Gesetzes gemeinsam wahrnehmen. Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben können nach § 1 Abs. 2 GkG NRW Arbeitsgemeinschaften gegründet, Zweckverbände und gemeinsame Kommunalunternehmen gebildet sowie öffentlich-rechtliche Vereinbarungen geschlossen werden.

Neben den öffentlich-rechtlichen Formen besteht gem. § 1 Abs. 3 GkG NRW auch die Befugnis - zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung – die Gestaltungsmöglichkeiten von Privatrecht zu nutzen (bspw. GmbH). Bei der Gründung von interkommunalen Gesellschaften des Privatrechts sind jedoch die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 108 GO NRW zu beachten.

Zu 1.:

Trifft auf den SPL nicht zu.

Zu 2.:

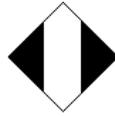
Es werden aktuell keine Aufgaben im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit seitens des SPL erbracht.

Zu 3.:

Nach dem Gesetzeswortlaut kommen keine vom SPL wahrgenommenen Aufgaben für eine interkommunale Zusammenarbeit in Frage.

Zu 4.:

Die vom SPL wahrgenommenen Aufgaben kommen nicht für eine interkommunale Zusammenarbeit in Betracht. Da es sich überwiegend um Dienstleistungsangebote handelt, konkurrieren diese im regionalen Marktumfeld mit ähnlichen Dienstleistungen anderer Kommunen und machen das Angebot für die Bürgerinnen und Bürger vielfältiger. Nach dem Gesetzeswortlaut wird daher insbesondere bei Dienstleistungsangeboten keine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung gesehen, ohne dass die eigene Entscheidungskompetenz verloren geht (Autonomieverlust).



Dezernat V

Zu 1.:

Grundsätzlich dient die interkommunale Zusammenarbeit z. B. in Form von interkommunaler Gremienarbeit dem allgemeinen Informationsaustausch und der Abstimmung entsprechender Themen. Die Fachbereiche profitieren vom Austausch mit anderen Kommunen, indem aktuelle Fragen, Probleme, Vergleichszahlen und innovative Lösungsansätze besprochen und diskutiert werden können.

Aus stadtplanerischer Sicht ist die Einbettung in die Region ein wichtiger Bestandteil, um das Stadtgebiet im gesamten Verflechtungsraum zu betrachten. Einen übergeordneten Rahmen schaffen das Agglomerationskonzept und die Regionale Klimawandelvorsorgestrategie, die die Grundbausteine für das derzeit in Bearbeitung befindliche Agglomerationsprogramm darstellen. Planungen enden nicht an der Stadtgrenze, so dass über Stadtgrenzen hinausgedacht werden muss, um eine bedarfsgerechte Planung zu gewährleisten.

Zu 2.:

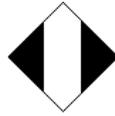
Feuerwehr:

Die Aufgaben des Fachbereiches 37 (Feuerwehr) ergeben sich wesentlich aus zwei gesetzlichen Grundlagen:

- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)
- Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG)

Feuerwehr und Rettungsdienst als gemeindliche Einrichtung müssen den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähig sein. Damit sind die Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit eingeschränkt. Gleichwohl arbeitet die Leverkusener Feuerwehr mit Kreisen und kreisfreien Städten in unterschiedlichen Bereichen zusammen:

- Die Stadt Leverkusen ist Bestandteil der Trägergemeinschaft für den Rettungshubschrauber Christoph 3.
- Die Stadt Leverkusen unterhält mit den Städten Solingen und Remscheid die Notfallsanitäterschule am Standort Solingen.
- Die Leitstelle Feuerwehr und Rettungsdienst des Kreises Mettmann bildet die Redundanz zur Leitstelle der Feuerwehr Leverkusen und umgekehrt.
- Die Stadt Leverkusen unterhält gemeinsam mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis eine Gruppe Leitender Notärzte.
- Mit dem Rettungsdienst der Stadt Köln ist die Gestellung von Spezialfahrzeugen für den Transport stark übergewichtiger Patienten vertraglich vereinbart.
- Mit dem Rettungsdienst der Stadt Köln ist die Gestellung von Spezialfahrzeugen für den Transport von Intensivpatienten vertraglich vereinbart.
- Mit den Kreisen Mettmann und Ennepe-Ruhr sowie den Städten Solingen, Remscheid und Wuppertal ist die Einrichtung eines Telenotarztes in der Umsetzung.



- Nach Beschaffung neuer Feuerlöschboote für den Rhein durch das Land ist mit der Stadt Köln die Bildung einer Trägergemeinschaft zur Sicherstellung des Brandschutzes auf dem Rhein geplant.

Stadtplanung und Bauaufsicht:

Mit der Kooperation Köln & rechtsrheinische Nachbarn (K&RN) besteht der Leitgedanke, dass der hochkomplexe, wachsende Verflechtungsraum eine interkommunale Betrachtung und Handlung benötigt, um die Herausforderungen unserer Zeit zu bewältigen (z. B. Klimawandelvorsorge, Demographischer Wandel, Flächenknappheit, Energiewende, Siedlungsentwicklung vs. Freiraumschutz, Mobilitätswende). Dabei werden Erfahrungen weitergegeben, sodass ein Wissensaustausch erfolgt, der wichtige Impulse und Denkanstöße liefert. Jeder lernt von jedem.

Darüber hinaus werden bei Projekten im Rahmen von städtebaulichen Entwicklungen auch immer Möglichkeiten von Kooperationen mit den Nachbargemeinden geprüft. Aktuell wird ein interkommunales Gewerbegebiet mit der Stadt Langenfeld betrachtet.

Kataster und Vermessung:

In Zusammenarbeit mit dem Regionalverband Ruhr und weiteren Kommunen wird die Weiterentwicklung und Datenhaltung des Stadtplanwerks betrieben. Die Gründe dafür liegen in Synergieeffekten bei der Weiterentwicklung und Kosteneinsparungen bei der Datenhaltung.

In Zusammenarbeit mit der Stadt Köln wurde das Leverkusener Stadtgebiet im Jahr 2022 befliegen. Als Ergebnis aus dieser Befliegung werden den Nutzungsberechtigten insbesondere Luftbilder (Orthophotos, Schrägluftbilder) und ein 3D-Mesh zur Verfügung gestellt werden. Durch die Kooperation mit der Stadt Köln konnte eine Kosteneinsparung erzielt werden (Reduzierung des Vergabeaufwands, Reduzierung der Vergabesumme).

Bauaufsicht:

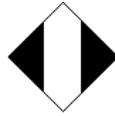
Ein interkommunaler Austausch bei annähernd allen Aufgaben des Fachbereiches Bauaufsicht ist aufgrund der klar und eindeutig auf das jeweilige Gebiet der Kommune beziehungsweise der Gebietskörperschaft begrenzten Zuständigkeit nicht möglich (§ 57 BauO NRW). Regelmäßige Austausche auf interkommunaler Ebene fokussieren sich deshalb u. a. auf Sitzungen des Arbeitskreises Bauaufsicht des Städtetages oder bei den zweimal jährlich stattfindenden Sitzungen des Arbeitskreises der Bauaufsichtsbehörden (AKbab).

Tiefbau:

Der Fachbereich Tiefbau bringt sich in folgenden interkommunalen Gremien ein:

- RadRegionRheinland
- AK Lichtsignalanlagen Großstädte NRW
- Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) ÖPNV des Deutschen Städtetages

Ein Austausch mit anderen Kommunen findet zudem im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen statt.



Stadtgrün:

Der Fachbereich Stadtgrün (67) nimmt regelmäßig an Arbeitskreisen im Bereich Grünflächenunterhaltung teil. Zum einen gibt es einen Vergleichsring der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt), als auch regelmäßige Treffen der Rheinischen Gartenämter.

Des Weiteren hat 67 mit der Stadt Bergisch Gladbach aufgrund des durch die Verwaltung vorgelegten Baubeschlusses Nr. 2022/1702 - „Schlebuscher Erlebnispfad an der Dhünn“ Kontakt aufgenommen, um eine Zusammenarbeit zu erwirken. In dem Baubeschluss geht es um einen Erlebnispfad entlang der Dhünn in einem an das Stadtgebiet Bergisch Gladbach grenzenden Bereich. Derzeit befindet sich 67 in Gesprächen mit der Stadt Bergisch Gladbach zu einem gemeinsamen weiteren Vorgehen.

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL):

Die TBL unterstützen die Stadt Leichlingen bei der Kanalunterhaltung. Darüber hinaus gibt es mit der Stadt Leichlingen bei der Beseitigung der Hochwasserschäden an den Brücken Muhrgasse und Wietsche Mühle eine enge Zusammenarbeit.

Zu 3.:

Bauaufsicht:

Eine Zusammenarbeit wäre in der Entwicklung, Pflege und Verwaltung der digitalen Werkzeuge (Fachverfahren, Bauportal, Online-Antragsverfahren, ...) denkbar, sofern dies landesweit, also auf Ebene des Ministeriums, besser, klarer und eindeutiger geregelt und koordiniert würde. Hier werden in den einzelnen Kommunen jeweils viele Anstrengungen und Ressourcen eingesetzt, die zu gleichen oder zumindest ähnlichen Ergebnissen kommen. Dies betrifft jedoch nicht alleine den Fachbereich Bauaufsicht, sondern ist eine Problemstellung, die mehr die Aufgaben des Bereichs „Digitalisierung“ berührt.

Zu 4.:

Stadtplanung

Interkommunale Zusammenarbeit dient dazu, den Raum außerhalb des Stadtgebietes mit einzubeziehen, sodass ein gemeinsames Raumverständnis resultiert. Bildlich gesprochen kommt die Ebene darunter nicht für eine interkommunale Zusammenarbeit in Frage. So zählt die Aufstellung von Bauleitplänen (gem. § 2 BauGB) zu den planungshoheitlichen Aufgaben der Stadt, die in eigener Verantwortung auszustellen sind.

Kataster und Vermessung:

Die Aufgaben des Fachbereichs Kataster und Vermessung werden mit Ausnahme der unter Frage 2 aufgeführten Aufgaben eigenständig wahrgenommen, da teilweise rechtliche Gründe als auch wirtschaftlich-organisatorische Gründe z.B. Betrieb eines stadtinternen GIS vorliegen.



Dezernat Oberbürgermeister, in Verbindung mit dem Dezernat für Finanzen und Digitalisierung, dem Dezernat für Bürger, Umwelt und Soziales, dem Dezernat für Schulen, Kultur, Jugend und Sport und dem Dezernat für Planen und Bauen

Anfrage des Rats Herrn Feister (CDU) vom 13.07.2023

Flutmaßnahmen Oulusee

Ich wurde gefragt, inwieweit die entsprechenden Flut-Präventionsvorhaben am Oulusee in Steinbüchel vorangeschritten sind.

Der Deich als ein Teil für die Schlebuscher Flutsituation ist bereits gebaut. Jedoch war der Überlauf des Oulusees auch ein Problem. Dieser sollte u.a. ausgebaut werden. Ich bitte um Rückmeldung eines entsprechenden Sachstands und Ausblicks.

Stellungnahme:

Maßnahmenträger ist der Wupperverband. Dieser gibt folgende Stellungnahme zur Kenntnis:

„Die aktuelle Planungsvariante beruht auf einer Machbarkeitsstudie, die das topografisch Mögliche betrachtete, ohne den Weiher abzusenken, und auf einen Hochwasserschutz von HQ75-jährlich kam. Für diese Variante wurde eine Fördervoranfrage gestellt.

Die Bezirksregierung Köln wünschte ein zusätzliches Gutachten über den mit dieser Variante zu erzielenden Schutzgrad. Nach Durchführung des Gutachtens und Vorstellung bei der Bezirksregierung wurde die Fördervoranfrage positiv beschieden.

Daraufhin wurde eine Leistungsbeschreibung erstellt und sollte diesen Sommer in die europaweite Ausschreibung der Planung nach HOAI gehen.

In der letzten Sitzung des Forums „Zukunftsaufgabe Klimaresilienz Leverkusen“ (ZAK) wurde jedoch ein hundertjähriger Hochwasserschutz gefordert, so dass die Ausschreibung der Planung zunächst gestoppt wurde.

Da „nach Oben“ topografisch alles ausgereizt wurde, kann ein hundertjähriger Schutz nur durch Teilablassen des Oulusees erfolgen. Wie stark der Oulusee abgesenkt werden müsste und wie der See dann aussähe soll nun in einem weiteren Gutachten ermittelt werden.

Dieses Gutachten wird uns bis Mitte Oktober 2023 vorliegen.

Die Ergebnisse werden anschließend mit der Stadt Leverkusen und den Technischen Betrieben der Stadt Leverkusen AöR besprochen.“

Die Erkenntnisse der Abstimmungen werden danach den politischen Vertreter*innen übermittelt.

Mobilität und Klimaschutz



Anfrage der SPD-Fraktion vom 17.08.2023

Rettungsdienstgebühren

Vor dem Hintergrund der Beschlussfassung zum Antrag Nr. 2021/0512 im Rat am 22.03.2021 bitten wir um Beantwortung der nachstehenden Fragen:

1.
Hat sich die Bearbeitungszeit der Gebührenbescheide der Rettungsdienstgebühren, durch die zusätzlich beschlossenen Personalstellen verändert? Konnte das Personal fristgerecht eingestellt werden, oder wurde zunächst mit einer Abordnung gearbeitet?
2.
Welche durchschnittliche Bearbeitungszeit besteht für Gebührenbescheide von der Entstehung der Forderung bis zur tatsächlichen Abrechnung aktuell?
3.
Konnten die damaligen Außenstände in Höhe von 7,5 Mio. Euro bis zum 31.12.2021 eingefordert werden?
4.
Wie hoch sind die aktuell offen Außenstände bei den Rettungsdienstgebühren? Die Zahlen sind auf die jeweiligen Jahre einzeln aufzuführen.
5.
Sind alle Forderungsvorgänge bilanztechnisch erfasst?
6.
Besteht ein aktueller Bedarf zur Überarbeitung der Rettungsdienst-Gebührensatzung zum Jahresbeginn 2024?

Stellungnahme:

Zu 1.:

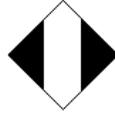
Der Rückstand bei der Bearbeitung liegt derzeit etwa bei 12 Monaten. Das zusätzliche Personal konnte sukzessive gewonnen werden, jedoch gab es zwischenzeitlich weitere Personalfluktuations. Zum Abbau der Rückstände wird nun die JOB Service Beschäftigungsförderung Leverkusen gGmbH (JSL) beauftragt, mit mehreren Mitarbeitenden zu unterstützen.

Zu 2.:

Dazu kann keine pauschale Aussage getroffen werden, da dies stark variiert, abhängig von der Komplexität der Fälle.

Zu 3.:

Da fortlaufend weitere Forderungen hinzukommen, ist nicht darstellbar, welche der damals offenen Forderungen zu welchem Zeitpunkt verarbeitet werden konnten. Der



Rückstand ist aktuell mit etwa 12 Monaten geringer als zum Zeitpunkt der letzten Abfrage und wird durch die personelle Unterstützung der JSL zeitnah weiter reduziert werden können.

Zu 4.:

Mit Stand Mitte 08/2023 bestehen offene Forderungen (bereits erstellte Gebührenbescheide, für die noch keine Zahlung eingegangen ist) in Höhe von ca. 72.000 €. Dies beinhaltet nicht die noch unbearbeiteten Forderungen. Die Höhe dieser Forderungen kann nicht belastbar beziffert werden.

Ausgehend von den angenommenen durchschnittlichen Einnahmen zum Zeitpunkt der letzten Anfrage der SPD-Fraktion vom 23.02.2021, wären die Außenstände mit rund 6,42 Mio. € zu beziffern, davon rund 2,14 Mio. € auf 2022 und 4,28 Mio. € auf 2023 entfallen.

Zu 5.:

Bilanztechnisch erfasst sind solche Vorgänge, für die bereits ein Gebührenbescheid in SAP gebucht wurde, nicht jedoch die unbearbeiteten Fälle.

Zu 6.:

Die Gebührensatzung wird aktuell fortgeschrieben und voraussichtlich Anfang 2024 in die politischen Gremien eingebracht.

Feuerwehr Leverkusen

Anfrage der SPD-Fraktion vom 17.08.2023

Verkehrskonzept Hitdorf

Nachdem die Hitdorfer Straße nun fertiggestellt wurde, ist es an der Zeit, das Verkehrskonzept Hitdorf zu überprüfen.

Wir bitten Sie daher freundlichst um die Beantwortung folgender Fragen:

1.

Für wann ist die Überprüfung des Verkehrskonzeptes Hitdorf geplant? Wann ist mit einem abschließenden Ergebnis zu rechnen?

2.

Im Verkehrskonzept Hitdorf sollte die Ringstraße prioritär in Richtung Monheim am Rhein befahren werden und die Hitdorfer Straße in Richtung Rheindorf. Gibt es schon Verkehrszählungen bzw. Messungen ob diese Richtungslenkung eingetreten ist? Wenn nein, wann ist diese vorgesehen?

3.

Wie schätzt die Verwaltung nach Fertigstellung der Ringstraße und der Hitdorfer Straße eine Einbahnstraßen-Regelung für die beiden Straßen ein?



4.

Gibt es darüber hinaus Rückmeldungen aus der Bürgerschaft oder z.B. seitens der wupsi zum aktuellen Verkehrsaufkommen nach der Fertigstellung der Hitdorfer Straße?

Stellungnahme:

Zu 1. und 2.:

Im September 2023 werden an mehreren Stellen auf der Hitdorfer Straße und der Ringstraße Verkehrszählungen durchgeführt. Anschließend erfolgt eine Auswertung der Verkehrszählungen und eine Bewertung.

Zu beachten ist dabei, dass die Umbaumaßnahmen zum Verkehrskonzept Hitdorf erst mit der Herstellung des Kreisverkehrs Hitdorfer Straße/Ringstraße abgeschlossen sein werden. Diese Maßnahme ist von Seiten der Technischen Betriebe Leverkusen AöR (TBL) für 2024 vorgesehen.

Zu 3.:

Die im Rahmen von Workshops mit der Anwohnerschaft und unter großer Beteiligung der Politik erarbeitete und schließlich umgesetzte Planung der Ringstraße und Hitdorfer Straße ist für den Zweirichtungsverkehr auf beiden Straßen ausgelegt. Eine Einbahnstraßenregelung würde u. a. Umwegfahrten verursachen, den Verkehr auf den Nebenstraßen erhöhen und erfahrungsgemäß zu höheren Geschwindigkeiten führen. Eine Einbahnstraßenregelung wird daher von Seiten der Verwaltung nicht befürwortet.

Zu 4.:

Rückmeldungen hierzu liegen nicht vor.

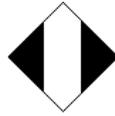
Tiefbau in Verbindung mit Ordnung und Straßenverkehr

Anfrage der CDU-Fraktion vom 04.09.2023

Delphin 4 Sprachstandsfeststellung

Sprache und Bildung hängen eng miteinander zusammen. Eine altersgemäße Sprachentwicklung und die Beherrschung der deutschen Sprache sind Voraussetzungen für ein erfolgreiches Lernen. Deshalb muss die Förderung der kindlichen Sprachentwicklung möglichst früh beginnen. Kindern, die Deutsch altersgemäß beherrschen, fällt das Lernen in der Schule leichter. Außerdem sind gute Kenntnisse in der deutschen Sprache Grundvoraussetzung für den späteren Erfolg in der Schule und im Beruf.

Der im Jahr 2021 bundesweit durchgeführte sogenannte IGLU-Test ergab, dass die Leseleistungen der Viertklässler in Deutschland seit 2016 gegenüber der ersten Erhebung vor 20 Jahren gesunken sind. Bei IGLU wird das Lesevermögen von Schülerinnen und Schülern der 4. Jahrgangsstufe im internationalen Vergleich getestet.



Im internationalen Vergleich liegt Deutschland im Mittelfeld. Ein Viertel erreicht nicht den Standard für eine Lesekompetenz, die für einen erfolgreichen Übergang vom Lesen lernen zum Lesen um zu lernen notwendig ist.

Um Defizite in der Sprachentwicklung frühzeitig aufdecken und beheben zu können, wird in NRW mit dem „Delphin4“-Programm eine Sprachstandsfeststellung durchgeführt. Die Teilnahme ist verpflichtend für alle Kinder, die aktuell keine Kindertageseinrichtung besuchen bzw. deren Eltern der Dokumentation der Bildungsdokumentation in der Tageseinrichtung nicht zugestimmt haben.

Das jeweilige Schulamt der Stadt ist gem. §26 des Landesschulgesetzes für die Durchführung der Maßnahme zuständig. Die eingeladenen Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder zu dem vom Schulamt angeordneten Termin zum Test vorzustellen. Bei einer Verweigerung begehen sie eine Ordnungswidrigkeit nach §126 Landesschulgesetzes.

Wir bitten Sie, durch die Fachverwaltungen folgende Fragen beantworten zu lassen:

1.

Wie viele Eltern/Familien wurden für den Testzeitraum vom 8. Mai 2023 bis zum 21. Juni 2023 vom Schulamt zur Sprachstandsfeststellung eingeladen?

2.

Wie viele Eltern antworteten nicht, bzw. haben ihre Kinder nicht wie aufgefordert zum Test vorgestellt?

3.

An wie viele Eltern wurde nach deren Nicht-Antwort bzw. Weigerung zur Vorstellung ein Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Bußgeld eingeleitet.

4.

Wenn die Anzahl von 3. geringer ist als die von 2. ist die Frage: Warum?

Stellungnahme:

Zu 1.:

Es wurden insgesamt 154 Eltern/Familien bzw. deren Kinder für den Testzeitraum vom 08.05.2023 bis einschließlich 21. Juni 2023 eingeladen. In vier Fällen sind die Kinder aus gesundheitlichen Gründen von der Teilnahme an der Testung befreit worden. 104 Kinder wurden bereits getestet. 11 Familien sind zwischenzeitlich nicht mehr in Leverkusen wohnhaft.

Zu 2.:

35 Familien/Eltern haben nicht auf die Einladungen (zweimalige Termineinladung) reagiert.

Zu 3.:

Bisher wurden keine Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.



Zu 4.:

Es wird das Ziel verfolgt, mit den Familien/Eltern eine einvernehmliche Durchführung der Sprachstandsfeststellung zu erreichen. Eine negative Haltung der Familien/Eltern kann in einer für die noch jungen Kinder besonderen Situation (Umgebung und Testperson nicht vertraut) zu Hemmnissen/falschen Ergebnissen führen. Vor diesem Hintergrund wird auf die jeweiligen Familien/Eltern nochmals gesondert eingewirkt. Sollte dies nicht zum gewünschten Erfolg führen, werden weitergehende Maßnahmen eingeleitet.

Schulamt für die Stadt Leverkusen

Anfrage der AfD-Fraktion vom 06.09.2023

Unterhaltsvorschuss für Kinder im Ausland

Das Unterhaltsvorschussgesetz regelt, unter welchen Voraussetzungen das Kind eines alleinerziehenden Elternteils einen Unterhaltsvorschuss als staatliche Sozialleistung erhält, wenn der unterhaltspflichtige, familienferne Elternteil z.B. nicht bekannt oder verstorben ist oder keinen oder nicht den vollen Kindesunterhalt zahlt.

Nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Dezember 2017 verstößt die Voraussetzung, dass das Kind in Deutschland leben muss, gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit in der Europäischen Union. Das Gericht ließ deshalb zu, dass auch im EU-Ausland lebende Kinder Unterhaltsvorschuss erhalten können, wenn der alleinerziehende Elternteil in Deutschland nicht nur geringfügig beschäftigt ist.

Zum 01.07.2017 ist das Unterhaltsvorschussgesetz geändert worden. Das Höchstalter der berechtigten Kinder wurde von 12 auf 18 Jahre angehoben, die maximale Bezugsdauer von 72 Monaten wurde ersatzlos gestrichen und die Verfolgung von Rückzahlungsansprüchen bei Mittellosigkeit ruht nunmehr.

Die AfD-Fraktion bittet um Beantwortung folgender Fragen mit Blick auf den Verantwortungsbereich der Stadt Leverkusen:

1.

Wie viele Kinder beziehen Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

2.

Wie viele Kinder, die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz beziehen, haben nur die deutsche Staatsbürgerschaft?

3.

Wie viele Kinder haben eine weitere Staatsbürgerschaft?

4.

Wie viele Kinder haben eine Staatsbürgerschaft eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union?



5.
Wie viele Kinder leben außerhalb Deutschlands?

6.
Wie viele der Väter haben eine ausländische Staatsbürgerschaft?

7.
Wie viele der Mütter haben eine ausländische Staatsbürgerschaft?

8.
Welche Maßnahmen ergreift die Stadt Leverkusen gegen den missbräuchlichen Bezug von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für Kinder, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben sollen?

Stellungnahme:

Zu 1.:
Zum Stichtag 01.09.2023 bezogen insgesamt 2.014 Kinder Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

Zu 2.:
Die Anzahl der Kinder, die ausschließlich die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, beträgt 1212.

Zu 3.:
Die Anzahl der Kinder, die eine weitere als die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, beträgt 373.

Zu 4.:
Die Anzahl der Kinder, die eine Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, beträgt 126.

Zu 5.:
Derzeit lebt kein Kind mit Leistungsbezug nach dem Unterhaltsvorschussgesetz im Ausland.

Zu 6.:
Die Anzahl der Väter, die eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzen, beträgt 828.

Zu 7.:
Die Anzahl der Mütter, die eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzen, beträgt 806.



Zu 8.:

Es müssen derzeit keine Maßnahmen unternommen werden wegen eines missbräuchlichen Bezugs von Unterhaltsvorschussleistungen, weil kein Kind außerhalb der Bundesrepublik Deutschland lebt.

Kinder und Jugend

Mitteilungen (ö)

Mitteilung für den Rat

Rückbau der Geschwindigkeitsmessenanlagen auf der BAB 1 - Rheinbrücke Leverkusen

Die sechs von der Stadt Leverkusen betriebenen Geschwindigkeitsmessenanlagen auf der Rheinbrücke (in Fahrtrichtung Koblenz) wurden auf Anweisung der Bezirksregierung Köln im Jahr 2014 errichtet, um weitere Schadensbildung und Materialermüdung an der Rheinbrücke zu verhindern.

Zwischenzeitlich stehen angesichts des Baufortschritts der neuen Rheinbrücke die verbindlichen Termine für die Verlegung des Verkehrs von der alten auf die neue Rheinbrücke Ende Januar 2024 fest, so dass die Geschwindigkeitsmessenanlagen auf der alten Rheinbrücke anschließend zurückgebaut werden müssen.

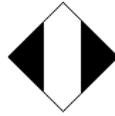
Eine Weiterverwendung der Geschwindigkeitsmessenanlagen innerstädtisch oder auf den Autobahnen innerhalb des Stadtgebietes kommt aus verschiedenen Gründen nicht in Betracht. Zu den Gründen zählen u. a. die zwischenzeitlich veraltete Überwachungstechnik mit Induktionsschleifen in der Fahrbahn, erhöhte IT- und Tiefbaukosten bei Verlegung des Serverraumes und fehlende Notwendigkeit/Genehmigung zur Geschwindigkeitsüberwachung auf den Autobahnen.

Dementsprechend wird die Geschwindigkeitsüberwachung auf der Rheinbrücke Ende Januar eingestellt und die Anlage Anfang 2024 abgebaut. Nach derzeitigem Informations- und Planungsstand soll die Schrankenanlage bzgl. der Durchfahrtsverbote für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen seitens der Autobahn GmbH ebenfalls Anfang 2024 zurückgebaut werden.

Ordnung und Straßenverkehr

Mitteilung für den Rat

Förderung eines einheitlichen Pfandsystems für Mehrweg-Verpackungen im Gastronomiebereich durch die Stadt Leverkusen in Kooperation mit der Wirtschaftsförderung Leverkusen GmbH (WfL)



Seit dem 01.01.2023 verpflichtet das Verpackungsgesetz Restaurants, Caterer, Lieferdienste und Take-Away-Anbieter dazu, Essen zum Mitnehmen auch in Mehrwegverpackungen anzubieten.

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 04.10.2021 (Antrag Nr. 2021/0879) beschlossen, dass die Stadtverwaltung den Einsatz von Mehrweg(verpackungs)systemen im Gastronomiebereich fördern und hierzu ein entsprechendes Förderprogramm für die Umstellung der lokalen Gastronomie auf ein „stadtweites einheitliches Mehrwegsystem für Essen und Getränke zum Mitnehmen“ aufsetzen soll. Zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes sowie zur möglichen Umsetzung hat am 28.03.2022 die erste Online-Informationsveranstaltung von der Stadt Leverkusen und der WfL u. a. mit Beiträgen vom DeHoGa, Vytal und der Bayer Gastronomie stattgefunden.

Zur konkreten Unterstützung der örtlichen Gastronomie haben die Stadt Leverkusen und die WfL ein gemeinsames Förderprogramm mit dem Titel „Wiedersehen macht Freude“ angeboten. Die Anmeldung zu einem überregionalen Mehrwegsystem sowie ein Startguthaben für die Nutzung dieses Systems wurde mit einer Summe von maximal 250 Euro pro Gastronomiebetrieb gefördert. Das Einreichen der Förderanträge war zunächst bis zum 20.02.2023, nach Fristverlängerung bis zum 30.05.2023 möglich.

Das Förderprogramm wurde durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit begleitet und per Pressemitteilung, auf der städtischen Homepage und über die Social-Media-Kanäle der Stadt Leverkusen und der WfL vorgestellt. Zusätzlich wurden vom Nachhaltigkeitsmanagement der Stadt Handzettel in Gastronomiebetrieben in Wiesdorf, Opladen und Schlebusch verteilt und der Förderweg wurde im persönlichen Gespräch vor Ort erklärt. Im Zuge der Vor-Ort-Beratung wurde ersichtlich, dass einige Gastronomiebetriebe der Stadt bereits seit Beginn der Corona-Pandemie Mehrwegsysteme eingeführt hatten. Des Weiteren wurde am 10.01.2023 durch die WfL in Kooperation mit der Koordinationsstelle Nachhaltigkeit im Dezernat für Bürger, Umwelt und Soziales eine weitere Online-Informationsveranstaltung für interessierte Gastronomiebetriebe angeboten. Innerhalb dieser wurden neben allgemeinen Informationen zur Gesetzesänderung zwei Mehrwegsysteme (Vytal, Recup) jeweils durch einen Referenten vorgestellt. Zusätzlich wurde, um die Ausleihe von Mehrweggeschirr auch Kund*innen zu erklären, durch eine Filmproduktionsfirma in Zusammenarbeit mit dem Nachhaltigkeitsmanagement der Stadt, ein einminütiges Erklärvideo gedreht. Dieses wurde auf den Social Media-Kanälen der Stadt Leverkusen sowie auf den Kanälen und der Website der WfL veröffentlicht. Generelle Informationen zum Thema Mehrweg und aus den Informationsveranstaltungen sind nach wie vor online abrufbar.

Insgesamt wurden 10.000 € von Seiten des Dezernats für Bürger, Umwelt und Soziales für das Mehrweg-Förderprogramm zurückgelegt. Trotz aller Mühen seitens des Nachhaltigkeitsmanagements und der WfL wurden lediglich acht Anträge auf Förderung eingereicht. Vier Anträge davon konnten bewilligt werden. 509,50 € wurden für die bewilligten Förderungen verausgabt. Die Ablehnungen waren darin begründet, dass durch die antragstellenden Gastronomiebetriebe trotz mehrfacher Aufforderung keine Rechnungen des ausgewählten Mehrweg-Systemanbieters nachgereicht wurden.

Etwa 2.000 € des restlichen Budgets wurden für den Dreh des Erklärvideos aufgebracht. Das noch übriggebliebene Budget soll für Projekte, die sich auf die Verknüpfung zwischen Nachhaltigkeit und Wirtschaft beziehen, eingesetzt werden. Derzeit ist eine



Website (Kooperation zwischen Nachhaltigkeitsmanagement und WfL) mit dem Fokus auf das Sustainable Development Goal (SDG) 8 „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“ in Planung, welche durch das Nachhaltigkeitsmanagement finanziell anteilig unterstützt werden soll.

Außerdem liegt das Thema Müllvermeidung/Ressourcenschonung weiterhin im Fokus der Koordinationsstelle Nachhaltigkeitsmanagement, sodass ein weiterer Teil der übriggebliebenen Mittel des Förderprogramms für Projekte innerhalb dieses Themenbereiches aufgewendet werden sollen.

Dezernat für Bürger, Umwelt und Soziales in Verbindung mit Wirtschaftsförderung Leverkusener GmbH

Mitteilung für die Bezirksvertretungen

Bestellung des Leiters der Bezirksverwaltungsstelle II

Die bisherige Leiterin der Bezirksverwaltungsstelle II, Frau Susanne Weber, hat diese zum 31.08.2023 abgegeben.

Gemäß § 38 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist die Bezirksvertretung bei der Bestellung des Leiters/der Leiterin der Bezirksverwaltungsstelle anzuhören.

Die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II hat in ihrer Sitzung am 12.09.2023 die Bestellung von Herrn Sascha Jansen mit Wirkung vom 01.09.2023 zum Leiter der Bezirksverwaltungsstelle II zur Kenntnis genommen.

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke

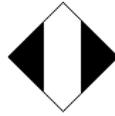
Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen

Wahl der 2. stellvertretenden Bezirksbürgermeisterin für die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III

Rf. Claudia Wiese (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ist als 2. stellvertretende Bezirksbürgermeisterin der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III mit Ablauf des 31.08.2023 zurückgetreten.

Die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III hat in ihrer Sitzung am 14.09.2023 Rf. Roswitha Arnold (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) als 2. stellvertretende Bezirksbürgermeisterin gewählt.

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke



Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen

Bericht des Dezernenten, Herrn Beigeordneten Lünenbach, aus seinem Geschäftsbereich in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bürgereingaben und Umwelt am 31.08.2023

Herr Beigeordneter Lünenbach informiert den Ausschuss wie folgt:

Vorstudie zur Reaktivierung der Balkantrasse zwischen Remscheid-Lennep und Leverkusen-Opladen

Der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises hat am 09.12.2021 beschlossen, die Machbarkeit einer etwaigen Reaktivierung der Bahnstrecke Remscheid-Lennep – Wermelskirchen – Burscheid – Leverkusen-Opladen für den Schienenverkehr zu untersuchen. In den Fokus gerückt ist die ehemalige Bahntrasse auch durch einen Bericht des Verbands Deutscher Verkehrsunternehmen „Auf der Agenda – Reaktivierung von Schienenstrecken“, in dem bundesweit eine Reihe von Vorschlägen für eine Reaktivierung von stillgelegten Bahnstrecken betrachtet wurden. Eine der empfohlenen Strecken ist die Balkantrasse zwischen Leverkusen-Opladen und Remscheid-Lennep.

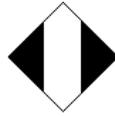
In der Zweckverbandsversammlung des Nahverkehr Rheinland-NVR (jetzt go.Rheinland) wurde am 01.04.2022 beschlossen, dass eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Rheinisch-Bergischen Kreis zur Finanzierung einer Vorstudie geschlossen werden soll. Mit der Vorstudie soll die technische Machbarkeit einer möglichen Reaktivierung der ehemaligen Balkantrasse für den Schienenverkehr als Kombitrasse unter der zwingenden Voraussetzung der Beibehaltung des parallel geführten gemeinsamen Geh- und Radwegs und entsprechender Zugangspunkte geprüft werden. Außerdem soll u.a. eine Kostenschätzung für die Infrastruktur sowie eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für eine Vorzugsvariante erfolgen.

Der Ausschuss für Verkehr und Bauen des Kreistages des Rheinisch-Bergischen Kreises wird in seiner Sitzung am 14.09.2023 über den Sachstand der Untersuchung zur Machbarkeit der Reaktivierung der Balkantrasse für eine Straßenbahn mit parallel verlaufendem Rad-/Gehweg informiert. Wir als Verwaltung der Stadt Leverkusen haben Ihnen den Sachstand in der heutigen Ausgabe des Mitteilungsblattes z.d.A.: Rat zur Kenntnis gegeben.

Faire Woche Leverkusen vom 15. - 29. September 2023

Seit über 20 Jahren findet die Faire Woche mit jährlich wechselnden Schwerpunktthemen statt. Sie ist die bundesweit größte Aktionswoche des Fairen Handels. Die Besucherinnen und Besucher der zahlreichen Veranstaltungen sind eingeladen, sich mit dem Fairem Handel auseinanderzusetzen.

Seit 2018 werden auch in Leverkusen jährlich Veranstaltungen zur Fairen Woche organisiert. In diesem Jahr dreht sich unter dem Motto „Fair. Und kein Grad mehr!“ alles um das Thema Klimagerechtigkeit.



Die Mitarbeiterinnen der Koordinationsstelle Nachhaltigkeit, die in meinem Dezernat angesiedelt ist, übernehmen die Planung von zwei der zehn Veranstaltungen in Leverkusen. So wird es, in Zusammenarbeit mit dem ADFC Leverkusen, eine Fahrradtour geben, die an drei Standorten Halt macht, die für die Themen Fairer Handel, Klimagerechtigkeit und Umweltschutz stehen. Ebenfalls wird, in Zusammenarbeit mit dem Bildungsbüro der Stadt Leverkusen und der Deutschen Klimastiftung, der Workshop „KlimaGesichter“ organisiert. Hier berichten Menschen, die ihre Heimat aufgrund des Klimawandels verlassen mussten, über ihre Erfahrungen.

Die Stadt Leverkusen, die seit 2017 Fairtrade-Stadt und seit 2021 Global Nachhaltige Kommune NRW ist, setzt sich in besonderem Maße für die Themen Nachhaltigkeit und Fairer Handel ein. Hierzu gehören beispielsweise die jährliche Teilnahme an der Fairen Woche und die Leverkusener Nachhaltigkeitsstrategie, welche dazu beitragen, das Thema Nachhaltigkeit in verschiedenen Bereichen der Verwaltung sowie in der Öffentlichkeit zu verankern.

Umweltbörse 2023 am 3. September 2023

Nach der Corona-Pause lädt die Stadt Leverkusen die Bürgerinnen und Bürger wieder zur Leverkusener Umweltbörse ein. Am verkaufsoffenen Sonntag, dem 3. September 2023, werden auf dem Rathausvorplatz von 11:00 bis 18:00 Uhr Aktionen rund um die Themen Fahrradsicherheit, Klimaschutz und Klimaanpassung präsentiert. Dabei gibt es unterschiedliche Angebote zu entdecken: Elektromobilität und nachhaltige Mobilität zum Anfassen, Informationen zu Fahrradsicherheit, die Teilnahme an einer Radtour, Informationen zum Klimaschutz und der Klimaanpassung und vieles mehr.

Neben der Stadt Leverkusen präsentieren sich Vereine und Unternehmen, wie z.B. der ADFC, das HochwasserKompetenzCentrum, die wupsi, die AVEA und die Polizei.

Dezernat für Bürger, Umwelt und Soziales

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen

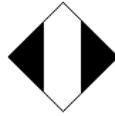
Bericht des Dezernenten, Herrn Beigeordneten Lünenbach, aus seinem Geschäftsbereich in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Senioren am 04.09.2023

Herr Beigeordneter Lünenbach informiert den Ausschuss wie folgt:

Förderkulisse „Stärkungspakt NRW“

Im Dezember 2022 hat die Landesregierung mit dem „Stärkungspakt NRW – gemeinsam gegen Armut“ ein Unterstützungsprogramm zur Bekämpfung von Armut angekündigt. Die Stadt Leverkusen erhielt insgesamt 1.565.780 €.

Der Rat der Stadt Leverkusen hat die Verwaltung am 30.03.2023 (Beschluss zur Vorlage Nr. 2023/2143) beauftragt, die „Unterstützungsleistungen für Kommunen in Nordrhein-Westfalen vor dem Hintergrund krisenbedingt steigender Energiepreise sowie der



aktuell hohen Inflation“ („Stärkungspakt NRW“) nach den aktuellen Richtlinien des Landes NRW umzusetzen. Hierzu wurden ein Sozialstrukturfonds sowie ein Härtefallfonds für Bürgerinnen und Bürger mit geringem Einkommen umgesetzt.

Sozialstrukturfond

Über den Sozialstrukturfond können Leverkusener Träger, Vereine und Einrichtungen aus dem Bereich der „sozialen Infrastruktur“ Unterstützungsleistungen für krisenbedingt steigende Kosten zur Aufrechterhaltung des Betriebs, zur Ausweitung und für die verstärkte Inanspruchnahme durch zusätzliche Angebote erhalten.

Dieses Unterstützungsangebot wurde über die Homepage der Stadt Leverkusen, Pressemitteilungen und Social-Media-Posts öffentlich gemacht. Zudem wurden die Träger der sozialen Infrastruktur mehrfach mit niederschwelligem Informations- und Antragsmaterial ausgestattet (zuletzt am 21.07.2023). Darüber hinaus fand am 30.05.2023 eine digitale Informationsveranstaltung über potenzielle Gestaltungsmöglichkeiten statt. In den vergangenen Monaten wurden die Trägern der Wohlfahrt, die Fachbereiche der Verwaltung und weitere soziale Einrichtungen telefonisch und ergänzend durch Gesprächsterminen zu den Antragsmöglichkeiten des Fonds informiert.

Mit Stand vom 31.08.2023 wurden 31 Anträge eingereicht, davon wurden bereits 27 Anträge geprüft und bewilligt. Das Antragsvolumen beläuft sich auf rund 663.000 €, Auszahlungen sind in Höhe von 380.000 € erfolgt. Weitere Bewilligungen und Auszahlungen erfolgen sukzessive.

Härtefallfond

Bürgerinnen und Bürger mit geringem Einkommen, die die Voraussetzungen der Richtlinien erfüllen, können einmalig einen Antrag auf finanzielle Unterstützung stellen, um u. a. Überschuldung, Energiesperren oder Wohnungsverlust zu vermeiden. Die Antragsstellung erfolgt über das städtische Lotsenteam und/oder einen sozialen Träger. Eine Auszahlung erfolgt direkt an den Energieversorger des Antragsstellers.

Mit Stand vom 31.08.2023 wurden 30 Anträge gestellt. Davon wurden 26 Anträge bewilligt und vier Anträge abgelehnt. Alle bewilligten Anträge wurden bereits ausgezahlt und umfassen ein Finanzvolumen von 4.650 €. Die Ablehnungen erfolgten stets aufgrund der Überschreitung der in der Richtlinie festgelegten Einkommens- und Vermögensgrenzen.

Die Verwaltung ist weiterhin im Gespräch mit den Trägern und Akteuren im Bereich der Beratungsangebote, um die vollständige Mittelverwendung abzubilden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Mittelabfluss auch in den umliegenden Kommunen ähnlich wie in Leverkusen ist.

Sachstand zur Situation der Flüchtlingsunterbringung in Leverkusen

Aufgrund der Inbetriebnahme der Landesunterkunft Auermühle erhält die Stadt Leverkusen derzeit keine Zuweisungen, allerdings ist die Erfüllungsquote nach dem Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) allein im letzten Monat von 113,83 % auf 108,28 % gesunken.



Die Einrichtung Auermühle ist derzeit mit rund 400 Personen durch die Bezirksregierung Köln belegt. In den kommunalen Gemeinschaftseinrichtungen ist ein leichter Rückgang in den Belegungszahlen zu verzeichnen, derzeit sind von den insgesamt 1.283 Plätzen in den Gemeinschaftsunterkünften 1.074 belegt. Allerdings ist die Belegungssituation weiterhin angespannt, auch weil Personen mit besonderen Unterstützungsbedarfen adäquat untergebracht werden müssen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass im 4. Quartal des Jahres witterungsbedingt immer von einem Anstieg des Zustroms zu rechnen ist.

Im Kontext der Inbetriebnahme des St. Josef Krankenhauses befindet sich die Verwaltung in enger Abstimmung mit dem Betreiber, hier sind derzeit bauliche Abstimmungen vorzunehmen.

Dezernat für Bürger, Umwelt und Soziales

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen

Forstwirtschaftsplan 2023

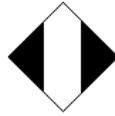
Der Landesbetrieb Wald und Holz erstellt für die Forstbetriebsgemeinschaften, die einen Bewirtschaftungs- und Beförsterungsvertrag abgeschlossen haben, in der Regel alle zehn Jahre das Forsteinrichtungswerk. Externe Fachleute (Forsteinrichter) bewerten den gesamten Waldbestand und machen Vorschläge für die künftige Bewirtschaftung. Auf dieser Grundlage erstellt der zuständige Förster den jährlichen Wirtschaftsplan.

Anbei (Anlage 1) wird der Forstwirtschaftsplan 2023 zur Kenntnis gegeben.

Der Förster, Herr Mathias Rümping, bietet an, interessierten Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern die geplanten Maßnahmen zu erläutern und auf Wunsch zu zeigen. Sofern Interesse hieran besteht, wird um Rückmeldung an den Fachbereich Umwelt, Frau Schmitz-Beuting, Telefon: 0214/406-3249, gebeten.

Umwelt

Anlage 1



Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen

Bericht des Dezernenten, Herrn Stadtdirektor Adomat, aus seinem Geschäftsbereich in der öffentlichen Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses am 31.08.2023

Herr Stadtdirektor Adomat informiert den Ausschuss wie folgt:

Anfrage der SPD-Fraktion vom 16.08.2023 betr. Verzögerte Eröffnung der Kindertageseinrichtungen am Fester Weg und am Henkelmännchenplatz

Die frühkindliche Bildung in Kindertageseinrichtungen ist ein sehr wichtiges Thema, denn die Kindertagesbetreuung legt einen Grundstein für den späteren Bildungs- und Berufsweg. Daher ist es das Ziel der Stadt, ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten und damit einhergehend der Gewährleistung eines Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz nachzukommen. Gemessen an der politisch beschlossenen Versorgungsquote gibt es in der Stadt Leverkusen eine Unterversorgung von -1.007 Plätzen (-856 Plätze für unter dreijährige Kinder, und -151 Plätze für über dreijährige Kinder) für das Kindergartenjahr 2023/2024.

Insgesamt liegen aktuell 271 Anträge zur Geltendmachung des Rechtsanspruchs vor, für die der Fachbereich Kinder und Jugend innerhalb von sechs Monaten einen Betreuungsplatz zur Verfügung stellen muss. Es ist daher wichtig, zusätzliche Kita-Plätze zu schaffen.

Demgegenüber steht der Fachkräftemangel. Die Stadt Leverkusen braucht in etwa 750 Erzieher*innen zum Betrieb ihrer 41 Einrichtungen, wovon derzeit 50 Stellen unbesetzt sind, was ca. acht Prozent der Gesamtbelegschaft ausmacht. Das bedeutet, dass Engpässe in den Einrichtungen auftreten (können), denen es gilt, mit den zur Verfügung stehenden Mitteln entgegenzutreten, um möglichst Schließungen von Gruppen oder ganzen Einrichtungen zu vermeiden. Mitte Mai mussten leider in verschiedenen Einrichtungen die Betreuungszeiten zwischen 30 und 60 Minuten täglich eingeschränkt werden. Dadurch kann das zur Verfügung stehende Personal anders über die Öffnungszeiten verteilt werden, um somit die Betreuungsleistung für die Kinder aufrecht zu erhalten.

Aktuell besteht die Herausforderung darin, neue Betreuungsplätze zu schaffen und gleichzeitig Fachkräfte zu akquirieren um sowohl in den bestehenden Kindertageseinrichtungen als auch in einer neuen Einrichtung ein gesichertes Betreuungsangebot anbieten zu können. Hierzu geht die Verwaltung auch neue Wege und wird im Rahmen eines Pilotprojektes zwei pädagogische Fachkräfte aus Spanien einstellen und mit Personal von Personaldienstleistern arbeiten.

Die SPD-Fraktion stellte am 16.08.2023 folgende Anfrage:

Wie der Leverkusener Anzeiger am 21.07.2023 berichtete, müssen die geplanten Öffnungen zweier Kitas verschoben werden. Es handelt sich dabei um die Kitas am Fester Weg und am Henkelmännchenplatz in Opladen.

Auch im Nachgang der medialen Berichterstattungen stellen sich uns Fragen zu der Thematik.



Wir bitten Sie daher freundlichst um die Beantwortung folgender Fragen im Rahmen der Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses am 31.08.2023:

1.

Im Januar 2023 wurde eine Inbetriebnahme der beiden Kindertageseinrichtungen zum beginnenden Kitajahr nach den Sommerferien angekündigt. Wir bitten um Erläuterung, warum dieser Zeitplan nicht eingehalten werden konnte?

2.

Was wurde seitens der Fachverwaltung unternommen um den geplanten Starttermin doch noch einzuhalten? (bitte jeweils mit Zeitangabe)

3.

Wieso wurden die Leitungsstellen der Kindertageseinrichtung Fester Weg erst mit dem Mitteilungsblatt Nr. 16 vom 07.08.2023 ausgeschrieben?

4.

Wann wurde die Ausstattung der Kindertageseinrichtung bestellt? Wann ist mit einer Lieferung der Ausstattung zu rechnen?

5.

Warum konnte für die Kindertageseinrichtung am Henkelmännchenplatz nicht rechtzeitig ein Trägervertrag mit einem freien Träger abgeschlossen werden? Welche Schritte hat die Fachverwaltung zu welchem Zeitpunkt unternommen?

6.

Welche Kosten und Mietzahlungen entstehen durch die fertiggestellten aber ungenutzten Kita-Bauten in der Zeit bis zur Nutzung?

7.

Ein leerstehendes Gebäude erzeugt immer auch eine größere Vandalismus-Gefahr. Wie geht die Verwaltung mit dieser Gefahr um? Entstehen hier ggf. weitere Kosten für Pflege und Bewachung?

8.

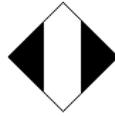
Welche Gegenfinanzierungen z.B. durch Elternbeiträge, Kindpauschalen, etc. können für die beiden Kindertageseinrichtungen nicht generiert werden? Für welchen Zeitraum ist mit einem Ausbleiben zu rechnen?

9.

Können Sie nun feste Öffnungsdaten und volle Belegungen für die beiden Kindertageseinrichtungen benennen?

10.

Wann wurde geprüft, ob ein Umzug der abgängigen Kindertageseinrichtungen Theodor-Heuss-Ring und Kreuzbroicher Straße in den Neubau Fester Weg möglich ist? Beide Kindertageseinrichtungen sind von der Bausubstanz abhängig, sodass hier an einer zukünftigen Lösung gearbeitet werden kann. Ebenso bestehen beide Kindertageseinrichtungen aus wenigen Gruppen und vorhandenen Leitungsfunktionen, sodass



ein Zusammenzug denkbar wäre. Welche Pläne bestehen sonst für die abgängigen Kindertageseinrichtungen?

Zu der Anfrage wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1. und 2.:

Die formale Bauabnahme der Kindertageseinrichtung Fester Weg erfolgte im Juni 2023. Das Gebäude wurde im Juli an die Stadt Leverkusen übergeben. Die Inbetriebnahme einer neuen Einrichtung ist immer ein sukzessiver Prozess. Wie bereits in der letzten Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses dargelegt, gibt es im Sozial- und Erziehungsdienst einen massiven Fachkräftemangel. Dieser hat dazu geführt, dass in einigen Kindertageseinrichtungen Betreuungszeiten eingeschränkt werden mussten, da die Mindestpersonalbesetzung unterschritten wurde. Es wurde daher versucht, das im Rahmen der Dauerausschreibung akquirierte Personal vorrangig in diesen Einrichtungen einzusetzen. Um die Kindertageseinrichtung Fester Weg dennoch schnellstmöglich in Betrieb nehmen zu können, wurden im Juli nicht nur die Stellen der Leitung und der stellvertretenden Leitung, sondern auch die der Fach- und Ergänzungskräfte speziell auf die Kindertageseinrichtung zugeschnitten ausgeschrieben.

Zu 3.:

Die Leitung und die stellvertretende Leitung für die Kindertageseinrichtung Fester Weg wurden am 24.07.2023 über die städtische Homepage ausgeschrieben. Die beiden Stellen wurden im internen Mitteilungsblatt am 07.08.2023 veröffentlicht, da sich Mitarbeiter*innen der städtischen Kindertageseinrichtungen vorher in der dreiwöchigen Schließzeit befanden und ihnen damit auch die Möglichkeit gegeben werden sollte, die Stellenausschreibungen zu lesen und sich ggf. zu bewerben.

Zu 4.:

Seitens des Fachbereichs Kinder und Jugend erfolgt vor Feststellung eines Leitungsteams zunächst lediglich eine Grundausstattung an Mobiliar und Materialien, so z. B. Tische und Stühle für die Kinder, Garderobenanlagen, Erzieher*innenstühle, Ausstattung des Leitungsbüros und des Personalraumes, EDV-Ausstattung etc. Die weitere und sich am jeweiligen Konzept orientierende umfassende Erstausrüstung einschließlich aller Materialien erfolgt durch das Leitungsteam und anschließend sukzessive mit dem dazukommenden Team.

Die erste Möbellieferung war für die 35. Kalenderwoche 2023 angekündigt. Leider hat sich der Liefertermin nun auf die 39. Kalenderwoche verschoben. Die ersten Materialien werden derzeit im Fachbereich Kinder und Jugend gelagert.

Zu 5.:

Für den Betrieb der viergruppigen Kindertageseinrichtung Henkelmännchenplatz war von Beginn an ein freier Träger vorgesehen. Es wurden dazu auch frühzeitig Gespräche mit einem freien Träger geführt. Leider hat sich erst im Frühjahr herausgestellt, dass dieser Träger nicht zum Zuge kommen wird, da er für den Betrieb der neuen Kindertageseinrichtung am Henkelmännchenplatz zwei andere Einrichtungen schließen und mit Kindern und dem Personal in die neue Einrichtung ziehen würde. Es wurden daher sofort erste Gespräche mit der AWO Kita gGmbH zur Übernahme der Trägerschaft geführt.



Zu 6.:

Für die Mietkosten erhält die Verwaltung seit dem 01.08.2023 Fördermittel einschließlich Mietpauschalen gemäß KiBiz (siehe Ausführungen zu Frage 8). Die Höhe der Mietkosten stellen Vertragsdetails dar, die im nichtöffentlichen Teil beantwortet werden (siehe hierzu gesonderte Mitteilung).

Zu 7.:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass alle Kindertageseinrichtungen außerhalb der Öffnungszeiten nicht gesichert bzw. bewacht werden. Da sich an der Kindertageseinrichtung Fester Weg in den Abendstunden die ersten Gruppierungen auf dem Parkplatz eingefunden haben, wurde der Parkplatz von der Firma Paeschke bereits mit einem Bauzaun gesichert. Am rückwärtigen Außengelände wurde der Zaun mit einem Überkletterschutz ausgestattet.

Zu 8.:

Sowohl die Kindertageseinrichtung Fester Weg als auch die Kindertageseinrichtung Henkelmännchenplatz sind in der verbindlichen Meldung an das Landesjugendamt zum 15.03.2023 enthalten, sodass seit dem 01.08.2023 die entsprechenden Fördermittel einschließlich Mietpauschalen gemäß KiBiz gezahlt werden. Lediglich die Kindpauschalen werden im Zuge der Endabrechnung für das Kindergartenjahr 2023/2024 „scharf“ abgerechnet. Die Auswirkungen der damit gegebenenfalls entstehenden Rückforderung seitens des Landes werden sich voraussichtlich erst im Kindergartenjahr 2025/2026 mit entsprechenden Verrechnungen auf die monatlich laufenden Abschlagszahlungen niederschlagen.

Zu den Elternbeiträgen können keine verlässlichen Aussagen getroffen werden, da die Elternbeiträge von der jeweiligen Betreuungszeit, vom Alter der Kinder und vom zu ermittelnden Jahresbruttoeinkommen der Eltern abhängig sind. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass die Elternbeiträge nur marginal zur Deckung der Betriebskosten beitragen.

Zu 9.:

Zunächst soll die Kindertageseinrichtung Kreuzbroicher Straße bis Ende Oktober 2023 in die Kindertageseinrichtung Fester Weg umziehen. Ab November sollen zwei weitere Gruppen sukzessive in Betrieb gehen. In mehreren Schritten erfolgt dann nach und nach die weitere Betriebsaufnahme, sodass im Frühjahr 2024 schließlich der Vollbetrieb erreicht sein könnte. Grundsätzlich startet zu Beginn eines jeden Kita-Jahres mit den neuen Kindern immer eine Eingewöhnungsphase, in welcher die neuen Kinder beim Kennenlernen der Einrichtung begleitet werden. Zuvorderst lernen die Kinder die Mitarbeiter*innen kennen. Wichtig ist hierbei, dass die Kinder ausreichend Zeit zum Vertrauensaufbau erhalten, damit eine stabile Bildungspartnerschaft gelingt. Umgekehrt lernen auch die Mitarbeiter*innen die Kinder kennen, um im weiteren Verlauf auf deren individuellen Bedürfnisse angemessen eingehen zu können. Damit einhergehend werden die Kinder beim Kennenlernen der Räumlichkeiten, der regelmäßigen Angebote und Abläufe unterstützt. Auch in der Interaktion mit den anderen Kindern bedarf es insbesondere zu Beginn intensiver Begleitung.

Da dies die personellen Ressourcen deutlich stärker bindet, findet die Eingewöhnungsphase auch in den Bestandseinrichtungen sukzessive statt, sodass nicht alle neuen



Kinder direkt zu Beginn, sondern zeitlich versetzt starten. Für die Inbetriebnahme einer vollständigen neuen Einrichtung gilt dies umso mehr.

Zu 10.:

Da der Fokus, mit Blick auf die fehlenden Kita-Plätze im Stadtgebiet Leverkusen, grundsätzlich auf die Schaffung von neuen Kita-Plätzen gerichtet ist, waren zunächst keine Planungen für einen möglichen Umzug der drei Städtischen Kindertageseinrichtungen Kreuzbroicher Straße, Theodor-Heuss-Ring 62 und Theodor-Heuss-Ring 132 angedacht.

Erst die nochmalige Betrachtung der baulichen Zustände der drei vorgenannten Kindertageseinrichtungen und die sich mehr als zähl gestaltende Personalakquise haben dazu geführt, entsprechende Überlegungen anzustellen. Sehr schnell wurde dabei deutlich, dass es insbesondere für die Kindertageseinrichtung Kreuzbroicher Straße mehr als dringlich ist, neue Räumlichkeiten zu finden. Hinzu kommt, dass auf diesem Grundstück perspektivisch ein viergruppiger Neubau möglich ist und somit mittel- bis langfristig wieder neue Plätze geschaffen werden können. Die entsprechenden Planungen für einen Umzug sind bereits veranlasst, entsprechende Gespräche mit der Leitung, dem Team und den betroffenen Eltern der Kindertageseinrichtung wurden ebenfalls geführt. Der Umzug soll unter Berücksichtigung aller erforderlichen Maßnahmen bis Ende Oktober 2023 vollzogen werden.

Für die beiden Kindertageseinrichtungen am Theodor-Heuss-Ring (Nr. 62 und Nr. 132) wird weiterhin mit dem vorgesehenen sechsgruppigen Ersatzbau auf dem Grundstück Heinrich-Lübke-Straße geplant.

Dezernat für Schulen, Kultur, Jugend und Sport

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen

Bericht der Dezernentin, Frau Beigeordnete Deppe, aus ihrem Geschäftsbereich in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Bauen am 04.09.2023

Frau Beigeordnete Deppe informiert den Ausschuss wie folgt:

Radkomfortroute Leverkusen-Wiesdorf - Monheim

Herr Schmitz (66) erläutert, dass die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I in ihrer Sitzung am 11.09.2023 über die Vorlage Nr. 2023/2334 - „Radkomfortroute Leverkusen-Wiesdorf – Monheim“ entscheidet und stellt die Wichtigkeit dieser Radverkehrsplanung heraus. Diesen, ca. acht Kilometer langen, Abschnitt der genannten Radverkehrsplanung wird das Büro VIA eG, Köln im Anschluss vorstellen.

Teilfortschreibung Einzelhandelskonzept

Der Rat der Stadt Leverkusen hat am 18.12.2017 das Einzelhandelskonzept für die Gesamtstadt (Fortschreibung 2017) beschlossen. Seitdem bildet das Einzelhandelskon-



zept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch die Grundlage für die Erarbeitung, Änderung und Ableitung von Festsetzungsinhalten verbindlicher Bauleitpläne, für die Bauberatung und für Einzelfallentscheidungen und hat demnach weitreichende Auswirkungen auf die Bauleitplanung der Stadt.

In der Praxis - insbesondere im Rahmen von Bauleitplanverfahren und bei Genehmigungsverfahren von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels - hat sich zwischenzeitlich aber gezeigt, dass das Konzept einer Teilfortschreibung bedarf. Zum einen haben sich durch Betriebsaufgaben, -neueröffnungen und -erweiterungen so weitgehende Veränderungen im Bestand ergeben, dass die Datenbasis keine rechtssichere Bewertungsgrundlage mehr darstellt. Zum anderen haben sich u. a. durch den Einzelhandels-erlass NRW (2021) auf Landesebene die rechtlichen Vorgaben in einem nicht unerheblichen Maße verändert. Somit bedarf es einer Neubewertung bzw. differenzierten Begutachtung verschiedener Standorte im Stadtgebiet im Hinblick auf die Eignung/Nichteignung als Einzelhandelsstandorte.

Ziel der Fortschreibung ist es damit, eine rechtssichere und aktuelle Entscheidungsgrundlage für laufende Bauleitplanverfahren mit einzelhandelsrelevanten Fragestellungen zu erhalten. Dies betrifft vor allem großflächige Einzelhandelsentwicklungen außerhalb zentraler Versorgungsbereiche, die die Nahversorgung betreffen. An dieser Stelle liegt ein bauleitplanerisches Erfordernis mit einer besonderen Dringlichkeit vor.

Für die Nachbeauftragung konnte erneut die CIMA Beratung + Management GmbH aus Köln gewonnen werden, die sich im Rahmen der seinerzeit sehr aufwendigen Erarbeitung des Einzelhandelskonzeptes (Fortschreibung 2017) bereits umfassend mit den Gegebenheiten vor Ort sowie der Zielsetzung der Einzelhandelsentwicklung für Leverkusen auseinandergesetzt hat.

Das Projekt startet mit einer Neuerhebung aller nahversorgungsrelevanten Sortimente im Stadtgebiet und umfasst einen Zeitrahmen von rd. neun bis zehn Monaten (Auftragsvolumen rd. 37.000 Euro brutto).

Büro Baudezernat

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen

Aktualisierung der städtischen Webseite Flutschäden

Die städtische Webseite [Flutschäden: städtische Gebäude | Stadt Leverkusen](#) wurde turnusmäßig aktualisiert.

Dort finden sich für alle städtischen Bauprojekte der Flutschadensbeseitigung die aktuellen Informationen.

Die wichtigsten Neuigkeiten dazu in Kürze:

Neu fertiggestellte Sanierungsprojekte:

- Altes Bürgermeisteramt Schlebusch
- Gewölbekeller Villa Wuppermann (Vermietung voraussichtlich wieder ab 01.11.2023)



Laufende Sanierungsprojekte:

- Theodor-Heuss-Realschule
 - Der Terminplan sieht weiterhin die Fertigstellung der Sanierungsarbeiten (inklusive Aufstockung) für Ende 2024 vor. Die neue Sporthalle wird voraussichtlich Ende 2026 fertiggestellt sein.
- Kindertagesstätte Adalbert-Stifter-Straße 10
 - Der Terminplan sieht weiterhin die Fertigstellung der Sanierungsarbeiten (inklusive Aufstockung) für Ostern 2024 vor.
- Kindertagesstätte Adalbert-Stifter-Straße 12
 - Der Terminplan sieht weiterhin die Fertigstellung der Sanierungsarbeiten (inklusive Aufstockung) für Mitte 2024 vor.
- Lindenhof
 - Die Fertigstellung ist für die zweite Jahreshälfte 2024 geplant.
- NaturGut Ophoven
 - Anfang 2024 soll die Planung inklusive Kostenberechnung dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Gebäudewirtschaft

Mitteilung für die Bezirksvertretung III

Ausbauvertrag mit der Firma Vonovia Immobilienservice GmbH - Neupflasterung des Wohnweges zu den Häusern in der Charlottenburger Straße 16-18

Zur Aufwertung des Wohnumfeldes werden von der Firma Vonovia Immobilienservice GmbH auf ihren Grundstücken in Mathildenhof/Steinbüchel verschiedene Maßnahmen durchgeführt. Dazu gehört auch, die Wohnwege und die Beleuchtung zu erneuern. In der Charlottenburger Straße, Höhe Hausnummer 16-18, befindet sich ein städtischer Wohnweg. Die Firma Vonovia Immobilienservice GmbH hat sich bereit erklärt, diesen Wohnweg auf ihre Kosten ebenfalls neu zu pflastern und die beiden vorhandenen Treppen barrierefrei umzubauen. Dafür wurde zwischen der Stadt Leverkusen und der Firma Vonovia Immobilienservice GmbH ein Ausbauvertrag geschlossen.

Tiefbau



Beschlusskontrollen (ö)

BK-Nummer 2022/1493 (ö)

Möglichkeit digitaler Gremienarbeit in die Geschäftsordnung des Rates aufnehmen

Beschluss des Rates vom 20.06.2022

Grundlage

Der Landtag von Nordrhein-Westfalen (NRW) verabschiedete am 6. April 2022 das „Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“. Mit diesen neuen Regelungen soll die Handlungsfähigkeit der kommunalen Ebene auch in kritischen Notfalllagen über einen längeren Zeitraum hinweg sichergestellt werden (§ 47a der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW)). Darüber hinaus gewährt der Gesetzgeber den Kommunen auch die Möglichkeit, außerhalb von besonderen Ausnahmefällen „hybride Sitzungen“ von Ratsausschüssen und Bezirksvertretungen durchzuführen (§§ 58a, 36 Abs. 5 S. 5 GO NRW). Dies bleibt der kommunalen Selbstverwaltung überlassen; der Stadtrat selbst muss letztendlich entscheiden, ob digitale und hybride Sitzungen möglich sein sollen. Dies muss er in seiner Hauptsatzung grundsätzlich festlegen und weitergehende Regelungen in seiner Geschäftsordnung treffen.

Als Zulassungsstelle wurde in Artikel 6 des o. g. Gesetzes die Gemeindeprüfungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) bestimmt.

Der Gesetzgeber hat zudem in § 133 Absatz 4 GO NRW geregelt, dass das für Kommunales zuständige Ministerium eine Rechtsverordnung erlassen kann, die die Vorgaben hinsichtlich der technischen und organisatorischen Umsetzung von Sitzungen in digitaler und in hybrider Form - einschließlich datenschutzrechtlicher und informationssicherheitsrechtlicher Standards - beschreibt.

Diese Rechtsverordnung wurde am 27. April 2022 erlassen und bildet die Grundlage für die Ausgestaltung der maßgeblichen Zulassungsverfahren; zudem beschreibt sie auch die von den Anwendenden zu erfüllenden Anforderungen (Verordnung über die Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen kommunaler Vertretungen - Digitalsitzungsverordnung – „DigiSiVO“).

Das zuständige Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD.NRW) hat zwischenzeitlich eine Handreichung für die Kommunen in NRW erarbeitet, die der Verwaltung erst seit kurzem bekannt ist.

Weiteres Vorgehen:

Der zurzeit in Leverkusen im Einsatz befindliche Anbieter „Somacos“ hat in einem ersten Schritt eine partielle Zulassung durch die gpaNRW erhalten.

Insgesamt sind die datenschutzrechtlichen sowie technischen Anforderungen jedoch sehr hoch, sodass nicht davon auszugehen ist, dass eine Implementierung eines vollständig konformen Systems im Sinne der Rechtsgrundlage zeitnah möglich ist. Nach dem aktuellen Bekanntwerden der Handreichung durch das MHKBD.NRW werden die



Gespräche mit allen Beteiligten (Fachbereiche Digitalisierung, Recht und Ordnung sowie Gebäudewirtschaft, Informationsgesellschaft Leverkusen GmbH (ivl)) seitens des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke im Rahmen einer Arbeitsgruppe - unter Einbeziehung zugelassener Softwareanbieter - weitergeführt.
Über den weiteren Fortschritt wird die Verwaltung berichten.

Eine mögliche Einführung digitaler/hybrider Sitzungen wird letztendlich mit großen finanziellen Belastungen und einem hohen Zeitaufwand verbunden sein, sodass diese final auch unter dem Gesichtspunkt der Haushaltssituation bewertet werden muss.

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke

BK-Nummer 2021/0616/1 (ö)

Kleingartenanlage Hitdorf 3. Bauabschnitt

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 14.06.2021

Die durch die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I beschlossene Erweiterung der Kleingartenanlage Hitdorf im Rahmen des 3. Bauabschnitts wurde im Mai 2023 abgeschlossen.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Stadtgrün

BK-Nummer 2022/1621 (ö)

Pflege und Attraktivierung des Hitdorfer Sees

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 12.09.2022

Gemäß dem Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 12.09.2022 hat die Verwaltung geprüft, den Hitdorfer See den jeweiligen Vegetationszeiten entsprechend von Algen zu befreien und durch entsprechende Maschinerie zu belüften.

Die Prüfung ergab, dass eine Entfernung von Algen hier nicht notwendig ist, vielmehr handelt es sich bei den im Wasser befindlichen Pflanzen um Unterwasserpflanzen wie z. B. Hornkraut. Das Hornkraut entzieht dem Wasser große Mengen an Nährstoffen. Diese Eigenschaft macht die Pflanze perfekt zur Vorbeugung gegen Algen. Zudem produziert sie viel Sauerstoff. Das Hornkraut bildet keine echten Wurzeln aus und treibt freischwebend in den oberen Wasserschichten. Eventuell wurde diese Pflanze mit Algen verwechselt.

Als weitere Unterwasserpflanze findet man hier die Wasserpest. Auch sie hält das Wasser rein, reichert es mit Sauerstoff an und wirkt dem Algenwachstum entgegen.



Würden diese Pflanzen entfernt werden, würde dies zu einer Eutrophierung des Sees führen. Eutrophierung bedeutet, dass im See Nährstoffe angereichert und der Sauerstoffgehalt verändert wird, was wiederum vielen Lebewesen ihre Lebensgrundlage raubt.

Aus Sicht der Verwaltung besteht derzeit kein Handlungsbedarf. Die Situation wird allerdings weiter beobachtet, so dass - sofern erforderlich - ggf. kurzfristig reagiert werden kann.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Stadtgrün

BK-Nummer 2021/0906 (ö)

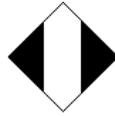
Neubau Kinderspielplatz Freudenthaler Weg

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 23.09.2021

Gemäß dem Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 23.09.2021 wurde der Kinderspielplatz am Freudenthaler Weg neugestaltet. Die Bauabnahme war am 12.07.2023. Der Spielplatz richtet sich vor allem an vier- bis zwölfjährige Kinder im Einzugsbereich. Neben den neuen Spielgeräten wurden auch zwölf Obstbäume im Bereich des Spielplatzes gepflanzt.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Stadtgrün



Anfragen (nö)

Anfrage der FDP-Fraktion vom 07.09.2023

Büro- und Geschäftsflächen der Stadt Leverkusen

Welche Büro- und Geschäftsflächen sind im Besitz der Stadt Leverkusen bzw. wurden angemietet. Welche Flächen sind belegt, welche Flächen stehen leer und warum. In den letzten Jahren hat die Stadt Leverkusen einige Büro- und Geschäftsflächen in Leverkusen gekauft und/oder angemietet. Inzwischen ist es schwierig hier den Überblick zu behalten, ob es ggf. ungenutzte Flächen gibt, für die die Stadt Leverkusen dennoch aufkommen muss. Manche eigenen Flächen müssen renoviert oder saniert werden, andere werden als Ausweichobjekt hergerichtet. Häufig ist der Öffentlichkeit nicht klar, warum diese Flächen leer stehen oder ungenutzt sind. Wir bitten daher um eine Aufstellung.

Stellungnahme:

Die Standorte der angemieteten und eigenen Objekte inklusive der Flächen und des Belegungsstatus sind der als Anlage 2 beigefügten Aufstellung zu entnehmen.

Gebäudewirtschaft

Anlage 2

Mitteilungen (nö)

Mitteilung für den Rat

Verzicht auf die Ausübung von Vorkaufsrechten im Bauabschnitt 1 der Autobahnen in Leverkusen (Ausbau der A1 zwischen der Anschlussstelle Köln-Niehl bis Autobahnkreuz Leverkusen-West)

Mit zwei Schreiben vom 08.08.2023 (s. Anlage 3) bittet das Notariat Dres. Weimer/Lingk (Leverkusen) um Erteilung von Negativzeugnissen zum Vorkaufsrecht der Stadt Leverkusen für den Grundstückserwerb verschiedener Teilflächen durch die Autobahn GmbH des Bundes; Verkäufer ist in beiden Fällen die Fünfte Bayer Real Estate VV GmbH und Ko.KG. Die Stadt Leverkusen hat hier Vorkaufsrechte nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), da ein Teil der Flächen im Bereich der Sanierungssatzung Rheinpark liegt.

Die Verwaltung sieht keine Notwendigkeit, das Vorkaufsrecht in Bezug auf die Sanierungssatzung Rheinpark auszuüben und die Flächen zu erwerben.

Alle Flurstücke aus den beiden Kaufverträgen liegen zudem im Bereich des planfestgestellten Bauabschnitt 1 der Autobahnen in Leverkusen (Ausbau der A1 zwischen der Anschlussstelle Köln-Niehl und dem Autobahnkreuz Leverkusen-West), so dass auch unter Berücksichtigung der aktuellen Beschlusslage des Rates der Stadt Leverkusen



hier kein weiterer Beschluss erforderlich ist und die Negativzeugnisse erteilt werden können.

Büro Baudezernat

Anlage 3

Mitteilung für die Bezirksvertretung III

Villa Zuccalmaglio in Schlebusch

Die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III hat in ihrer Sitzung vom 18.06.2020 über einen Bürgerantrag (Vorlage Nr. 2020/3497) zur Villa Zuccalmaglio in Schlebusch beraten. Auf Nachfrage von Ratsherrn Feister (CDU), wie lange die Konzession für die Spielhalle in der Villa Zuccalmaglio noch bestehe, teilte die Verwaltung mit, dass die aktuelle Rechtsgrundlage, der Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV), auf der die Erteilung der Konzession beruhte, zum 30.06.2021 aufgehoben werde. Mit Inkrafttreten der neuen Verordnung zum 01.07.2021 sollte die Konzession erneut geprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung der Konzession sollte mitgeteilt werden, sobald diese abgeschlossen ist:

Unter der Anschrift „Bergische Landstraße 53“ wird eine Spielhalle betrieben. Hierfür waren seit der Änderung des GlüStV zum 01.12.2012 zwei Genehmigungen erforderlich:

- eine nach der Gewerbeordnung (§33i GewO) und
- eine nach dem GlüStV (§24 GlüStV).

Die Genehmigung nach § 33i GewO wurde zum 26.10.2009 erteilt.

Bis zum 30.11.2017 galt auch die Genehmigung nach dem GlüStV als erteilt, wenn die Erlaubnis nach der GewO vor dem 26.10.2011 erteilt wurde. Dies war hier der Fall, s. oben. Für die Zeit ab dem 01.12.2017 ist jedoch auch für die sogenannten „Altfälle“ eine gesonderte Erlaubnis nach dem GlüStV erforderlich.

Da es sich hier um eine Einzelkonzession handelt, in deren Umfeld (350 Meter) keine weitere Spielhalle existiert(e), wurde die Genehmigung nach § 24 GlüStV i.V.m. § 16 des Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages NRW (AG GlüStV NRW) erteilt. Hierbei handelte es sich um eine sogenannte gebundene Entscheidung, d.h. der Spielhallenbetreiber hatte einen Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Erlaubnis. Das gem. § 16 Absatz 3 Satz 2 AG GlüStV NRW gegenüber benachbarten Jugendeinrichtungen bestehende Abstandsgebot war unbeachtlich, da sich der Spielhallenbetreiber auf die Ausnahmegenehmigung gem. § 18 S. 3 AG GlüStV NRW berufen konnte und dies auch tat. Danach gelten die Abstandsregelungen nicht für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des AG GlüStV NRW bestehende Spielhallen, für die eine Erlaubnis nach § 33i Gewerbeordnung erteilt worden war (s. oben). Dies ist hier der Fall gewesen.



Im Übrigen blieb hier die weitere gesetzliche Entwicklung des neuen GlüStV der Länder nebst dem dazugehörigen AG GlüStV NRW abzuwarten. In 2021 wurde dieser beschlossen.

Demnach wurde für den Standort Bergische Landstr. 53 (Villa Zuccalmaglio) im Juli 2022 eine Erlaubnis gem. § 16 Abs. 2 AG GlüStV NRW in Verbindung mit § 24 Abs. 1 GlüStV 2021 erteilt.

Da es sich hier (wie bereits oben erwähnt) um eine Einzelkonzession handelt, in deren Umfeld (350 Meter) keine weitere Spielhalle existiert, waren die Voraussetzungen für die Erteilung erfüllt und diese musste aufgrund der rechtlichen Vorgaben erteilt werden. Die erteilte Erlaubnis ist bis zum 30.06.2029 befristet.

Die Prüfung erwies sich als langwierig, da die Entscheidungen zum neuen GlüStV erst im Sommer 2022 erfolgten. In diesem Rahmen galt es, alle Spielhallen in Leverkusen zu überprüfen und als Ergebnis wurde der Betrieb in zwei Spielhallen mit insgesamt vier Konzessionen aufgrund von Abstandswerten zu anderen Spielhallen eingestellt. Dies war ein sehr aufwendiges Verfahren und zieht bis heute noch ein Klageverfahren nach sich.

Bei Vorlage eines neuen GlüStV ab dem 01.07.2029 werden automatisch von der Verwaltung die Voraussetzungen bei allen Spielhallen für eine weitere Erlaubnis überprüft.

Ordnung und Straßenverkehr

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen

Bericht des Dezernenten, Herrn Stadtdirektor Adomat, aus seinem Geschäftsbereich in der nichtöffentlichen Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses am 31.08.2023

Herr Stadtdirektor Adomat informiert den Ausschuss wie folgt:

Anfrage der SPD-Fraktion vom 16.08.2023 betr. Verzögerte Eröffnung der Kindertageseinrichtungen am Fester Weg und am Henkelmännchenplatz

Ergänzung der Beantwortung der Anfrage der SPD-Fraktion vom 16.08.2023 (siehe hierzu auch gesonderte öffentliche Mitteilung):

6.:

Welche Kosten und Mietzahlungen entstehen durch die fertiggestellten aber ungenutzten Kindertageseinrichtung-Bauten in der Zeit bis zur Nutzung?

Stellungnahme:

Zu 6.:

Kindertageseinrichtung Fester Weg:

Kaltmiete und Vorauszahlung Nebenkosten = mtl. 29.603,28 €



Kindertageseinrichtung Henkelmännchenplatz:
Kaltmiete und Vorauszahlung Nebenkosten = 13.805,25 €

Dezernat für Schulen, Kultur, Jugend und Sport



Anlage 1 (ö) zu z.d.A.: Rat Nr. 8 vom 29.09.2023



Forstwirtschaftsplan 2023

Stadtwald Leverkusen



www.wald-und-holz.nrw.de



Positionen der Forstwirtschaftsplanung

- Kulturbegründung/ Jungwuchspflege
- Holzeinschlag Waldpflege
- Unterhaltung städtischer Wälder



Kulturbegründung/ Jungwuchspflege

Abt.	Maßnahme	Menge	Einheit	€/Einheit	Gesamt- kosten	Förderung
Div.	Nachbesserung von Kulturen					
	Buche 120 - 150 cm	400	Stück	1,75 €	700,00 €	
	Roteiche 120 - 150 cm	400	Stück	1,65 €	660,00 €	
	Pflanzlohn	800	Stück	1,05 €	840,00 €	
Abt. 2E1	Aufforstung Horkenbach ca. 05 ha					
	Pflanzenmaterial Stieleiche, Esskastnaie, Hainbuche, Roterle	2350	Stück	1,70 €	3.995,00 €	
	Pflanzlohn	2350	Stück	1,45 €	3.407,50 €	
	Flächenräumung mit Kettenbagger	0,5	ha	2.200,00 €	1.100,00 €	
	Freischneiden Forstkulturen	7	ha	1.200,00 €	8.400,00 €	
	Projektförderung Spee´sche Verwaltung	2350	stück	2,10 €		4.935,00 €
	Gesamt/ Übertrag				19.102,50 €	4.935,00 €



Kulturbegründung/ Jungwuchspflege

- Kalamitätsflächen zum Großteil Wiederbewaldet
- Zukünftig Kostenverlagerung hin zur Pflege und Nachbesserung
- Zukünftig aktive Einbringung von Mischbaumarten
- Zukünftig Mischungsregulierung der Naturverjüngung



Holzeinschlag/ Waldpflege

Abt.	Maßnahme	Menge	Einheit	€/Einheit	Kosten	Erlöse
Div.	Fällarbeiten	770	FM	42,00 €	32.340,00 €	
Div.	Holzvermarktung	400	FM	52,00 €		20.800,00 €
	Gesamt/ Übertrag				32.340,00 €	20.800,00 €

- Hiebsmenge laut FE 1.320 FM 4,6 FM/ HA
- Ca. 290 ha Holzboden Einschlag von ca. 2,7 FM/ HA
 - Fehlen der Fichte/ Blößen
 - Extensive Maßnahmen
- Hohe Kosten, geringe Erlöse
 - schwieriger Arbeitsumstände
 - Holz verbleibt teils im Wald, keine hochwertigen Verkaufssortiment



Unterhaltung städtischer Wälder

Abt.	Maßnahme	Menge	Einheit	€/Einheit	Gesamt- kosten	Förderung
Div.	Wegeinstandhaltung	2000	lfm	4,00 €	8.000,00 €	
Div.	Übrige Betriebsmaßnahmen					
	Freischneiden von Grenzen, Gärten und Straßen; Besteitung von Windwürfen	1	Pauschal	5.000,00 €	5.000,00 €	
Alle	Forstbetirebsgemeinschaft					
	Mitgliedsbeitrag	320	ha	6,50 €	2.080,00 €	
	Waldbrandversicherung	320	ha	0,50 €	160,00 €	
	Beförsterung	320	ha	18,00 €	5.760,00 €	
	Gesamt/ Übertrag				21.000,00 €	- €



Zusammenfassung

Postion	Kosten	Förderung/ Erlöse
Kulturbegründung/ Jungwuchspflege	19.102,50 €	4.935,00 €
Holzeinschlag/ Waldpflege	32.340,00 €	20.800,00 €
Unterhaltung städtischer Wälder	21.000,00 €	- €
Summen	72.442,50 €	25.735,00 €
Ausgleich		-46.707,50 €

- Ca. 320 ha Waldfläche □ Kosten von ca. 145 €/ha
- Prognose, Wald wird zukünftig defizitär bleiben
 - Pflegekosten/ Anpflanzungen
 - Verkehrssicherung/ schwierige und gefährliche Holzernte
 - Zeitnah keine signifikante Steigerung der Erlöse zu erwarten



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Wald und Holz NRW ist zertifiziert:



Das Zeichen für
verantwortungsvolle
Waldwirtschaft



PEFC
PEFC/0421/10101/0200000001

Förderung nachhaltiger
Waldwirtschaft

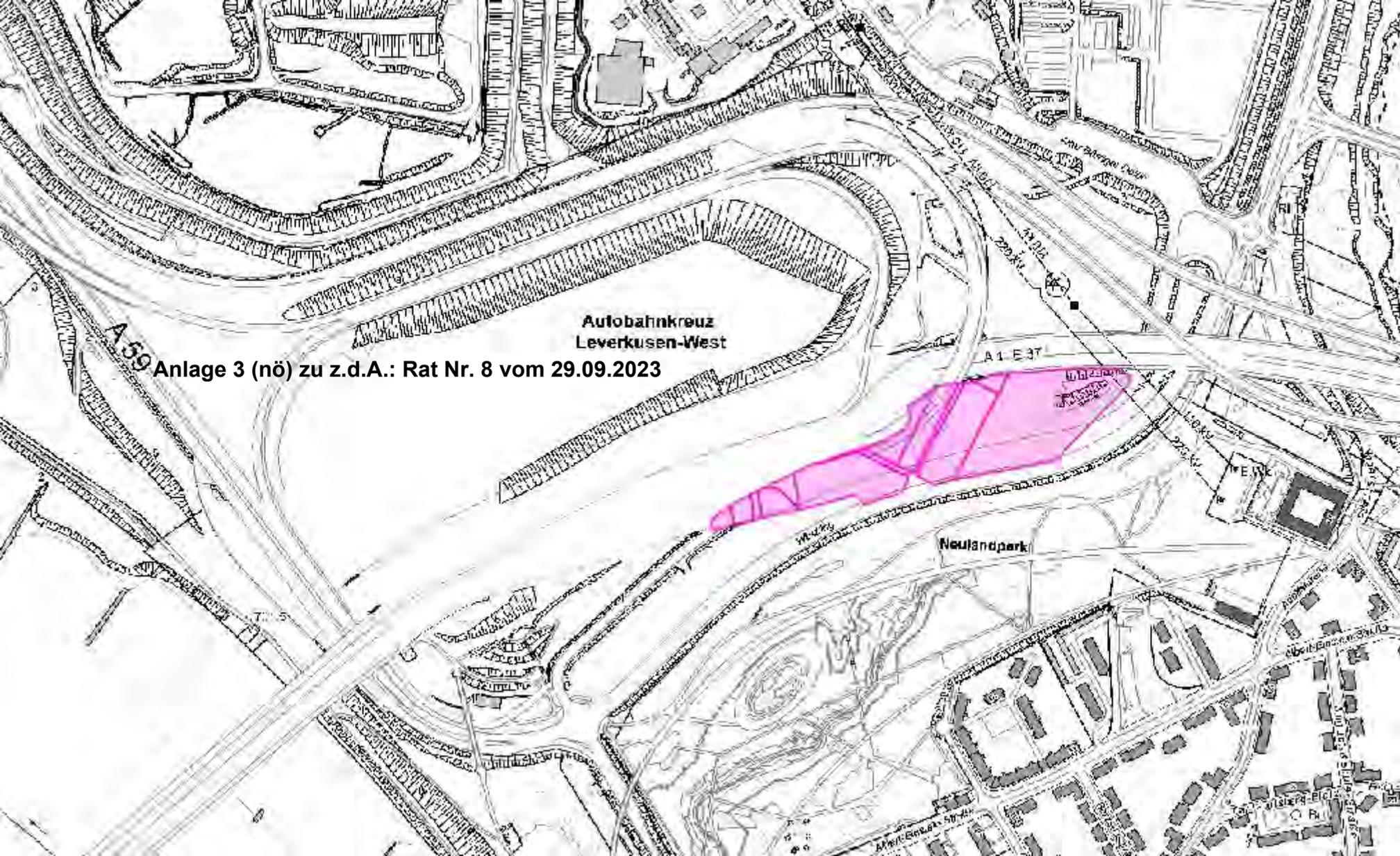
www.pefc.de



Anlage 2 (nö) zu z.d.A.: Rat Nr. 8 vom 29.09.2023

Gebäude	Fläche NGF in m ²	Belegung	Anmerkungen
Büroimmobilien im Eigentum			
Haus-Vorster-Straße 8	3.000	vollständig belegt durch FB 36 und FB 04	
Hauptstraße 101	6.300	vollständig belegt durch FBe 61, 62, 63	Bereiche der Wohnraumförderung und Gutachterausschuss werden Ende 2023 aus der Hauptstraße 105 zurückgezogen.
Hauptstraße 105	8.550	derzeit belegt durch Dezernat III, Verwaltung FB 53, FB 11, Gutachterausschuss, Wohnraumförderung, KI	Wird nach Auszug des FB 11 in die Hauptstraße 119 und der Wohnraumförderung und des Gutachterausschusses in die Hauptstraße 101 stufenweise hergerichtet für den Einzug der FBe 50 und 32.
Hauptstraße 119	3.740	eine Etage vermietet an VivaWest	Wird nach Herstellung der Belegungsfähigkeit durch den FB 11 genutzt werden - voraussichtlich Ende 2023 / Anfang 2024.
Hauptstraße 133,135 u. 137	3.300	vollständig belegt durch FB 14, Bereiche von FB 51 und KOD, Teilbereich vermietet an IG BCE und K1	
Manforter Straße 184	2.900	vollständig belegt durch Teile FB 51, Integrationsrat und zur Zeit ausgelagertes Jugendhaus Lindenhof	
Miselohestraße 4	7.350	noch belegt durch FB 50, FB 02 und FB 39	FB 50 wird nach Herstellung der Belegungsfähigkeit in die Hauptstraße 105 einziehen. FB 02 soll nach Freiwerden entsprechender Flächen in die Friedrich-Ebert-Straße 19 einziehen. Problematisch ist die Verlagerung des FB 39 wegen der speziellen Anforderungen an den neuen Standort. Sobald alle FBe den Standort verlassen haben, wird dieser aufgegeben.
Moskauer Straße 4	5.550	vollständig belegt durch Dezernat V, FB 65 und FB 30	
Nobelstraße 91	1.700	vollständig belegt durch FB 67	
Weiherrstraße 53	340	Leerstand	Denkmalschutz, Zurzeit in Prüfung, ob das Fan-Projekt einziehen kann. Seveso- und Brandschutzkonzept sind beauftragt.

Gebäude	Fläche NGF in m ²	Belegung	Anmerkungen
Büroimmobilien angemietet			
Dönhoffstraße 39	346	vollständig belegt durch Dez II	
Friedrich-Ebert-Platz 1	5050	vollständig belegt durch Sitzungsräume, FBe 01, 33	
Friedrich-Ebert-Platz 9	742	zurzeit Herstellung der Belegungs-fähigkeit	in Kürze Umzug von FB 51 (ASD Region I) aus der Elbestraße
Friedrich-Ebert-Straße 17 7. bis 10. OG	1800	vollständig belegt durch FB 66, TBL, Personalrat, Schwerbehindertenvertretung und Gleichstellungsbüro	
Friedrich-Ebert-Straße 39 5. OG komplett 6. OG anteilig	1137	vollständig belegt durch FB 20	
Goetheplatz 4	7300	vollständig belegt durch De- zernat IV, FB 40 und Teile FB 50	
Pfarrer-Schmitz-Straße 9	340	Belegung FB 51 ASD	
Quettinger Straße 220	1600	Belegung FB 32 und Teile FB 36	Nach Herstellung der Belegungs-fähigkeit der Hauptstraße 105 wird der FB 32 dorthin um-ziehen, es ist noch nicht geklärt, wie mit den freiwerdenden Flächen verfahren wird, evtl. Belegung durch weitere Teile FB 36, idealer-weise Abmietung.
Wiesdorfer Platz 30 - 32a	1600	vollständig belegt durch Teile FB 33 (Bürgerbüro)	
Spezialimmobilien im Eigentum			
Reuterstraße 53	1330	vollständig belegt durch Ab- teilung 653	
Düsseldorfer Straße 153	1.350	Leerstand Vermarktung oder Nutzung im Rahmen des Historischen Zentrums Frankenberg	Denkmalschutz
Landrat-Trimborn-Platz 1	2.600	Stadtarchiv, vermietet an KSL;	Denkmalschutz
Spezialimmobilien angemietet			
Adolf-Kaschny-Straße 1 - 5	1180	Anmietung als Ersatz für ZR, Bauaktenarchiv 63, Lager 33, 62, 65, 50, Teilfläche unter- vermietet an KSL	
Paracelsusstraße 19	1222	FB 53 Medizinischer und Zahnmedizinischer Dienst	
Hemmelrather Weg 201	590	Poststelle/Druckerei FB 11	



**Autobahnkreuz
Leverkusen-West**

Anlage 3 (nö) zu z.d.A.: Rat Nr. 8 vom 29.09.2023

A59

A1 E37

Neulandpark

B1220000

Abt. Bauwesen

Maria-Gereon-Str.

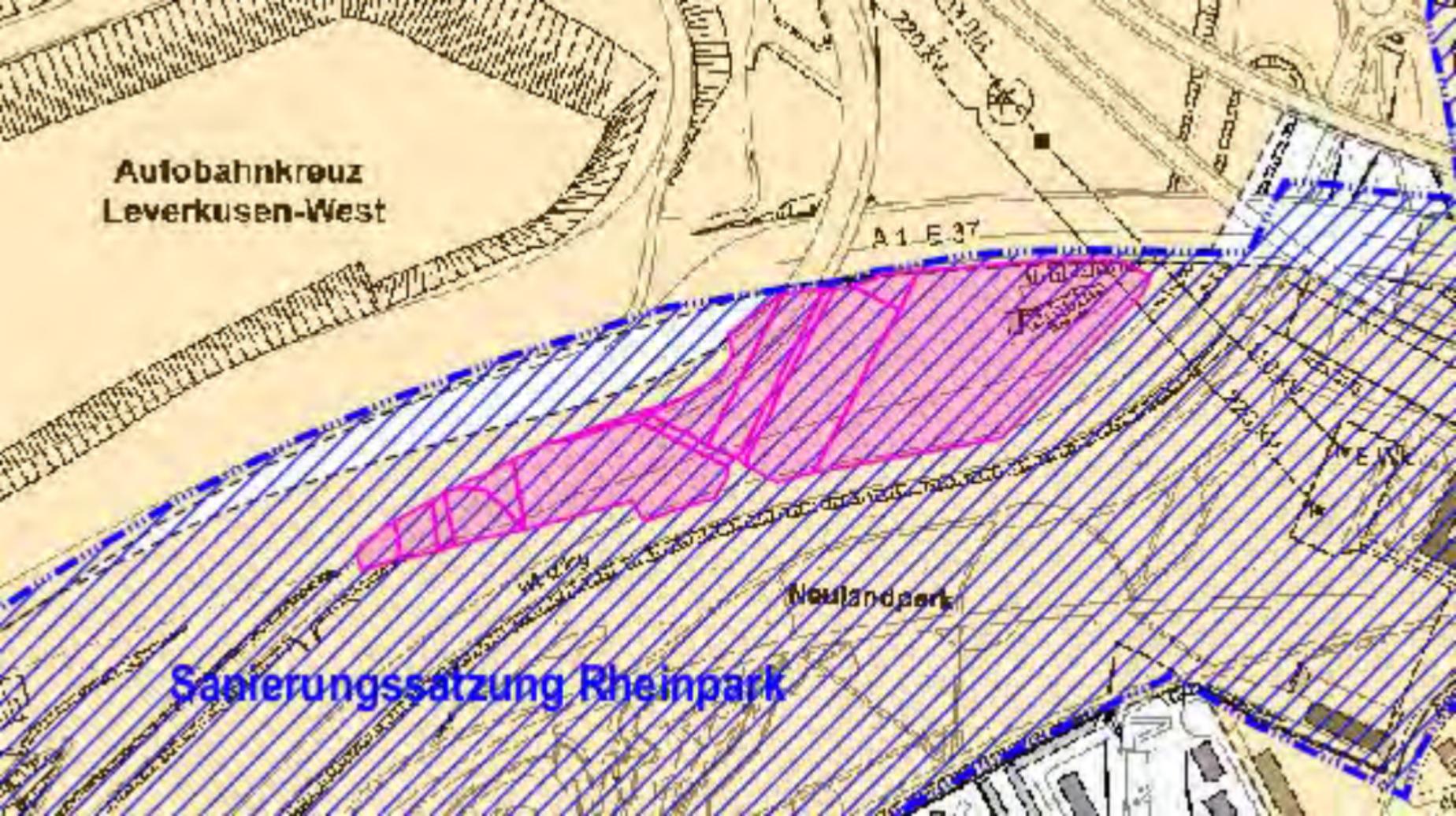
Abt. Bauwesen

**Autobahnkreuz
Leverkusen-West**

A1 E 37

Sanierungssatzung Rheinpark

Neulandpark



Dr. Anne-Kathrin Lingk
Notarin

4	STADT LEVERKUSEN Eingegangen am:
14.08.23	9-10 Uhr
FB:	Az.:

Dr. Thilo Weimer
Notar 15.08.23

Dres. Weimer / Lingk, Postfach 25 01 24, 51323 Leverkusen

Stadt Leverkusen
-Fachbereich Stadtplanung und
Bauaufsicht-
Postfach 10 11 40

51311 Leverkusen

→ 63

223/2023

51375 Leverkusen-Schlebusch
von-Diergardt-Str. 19
Telefon (0214) 850 193 - 0
Telefax (0214) 50 47 70
mail@wl-notare.de
www.wl-notare.de

Mein Zeichen
1361/2023 W Mr
Leverkusen, den
08.08.2023

Antrag auf Erteilung eines Negativzeugnisses

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie das Formular zur Erteilung des Negativzeugnisses.

Mit freundlichen Grüßen

Notar

Stadt Leverkusen
Postfach 10 11 40
- Fachbereich Stadtplanung -
51311 Leverkusen

Der Oberbürgermeister

Notare
Dr. Thilo Weimer / Dr. Anne-Kathrin Lingk
Postfach 250124

51323 Leverkusen

Vom Fachbereich Stadtplanung auszufüllen
Aktenzeichen :613-32-05
Sachbearbeitung :
Durchwahl :0214/406-6134

Aktenzeichen:

Kaufvertrag vom 03.08.2023

UR Nr. 1361/2023

Notar Dr. Thilo Weimer

Antrag auf Erteilung eines **Negativzeugnisses** für den Grundbesitz gemäß Anlage.

gemäß § 24, 25 BauGB
 der Vertrag ist rechtswirksam

Leverkusen, 08.08.2023

Notar

Anschrift des Gebührenpflichtigen
Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Rheinland, Außenstelle Köln
Deutz-Kalker-Straße 18
50679 Köln
Az.: A2-GE/Kr-A.07715.20-A1(3)

Vom Fachbereich Stadtplanung auszufüllen

Der o.a. Grundbesitz unterliegt

einem gesetzlichen Vorkaufsrecht
der Gemeinde gemäß
 § 24 (1) 1,2,3,4,5,6, 7 BauGB,
 § 25 (1) 1,2 BauGB,

Auf die Ausübung wird im vorliegenden
Fall verzichtet. Nicht angekreuzte Paragraphen
besagen, dass hierzu kein Vorkaufsrecht
besteht.

keinem gesetzlichen Vorkaufsrecht der
Gemeinde gemäß den vorstehenden aufge-
führten Paragraphen.

**einem Vorkaufsrecht nach § 31 DSchG
NRW (seit 01.06.2022) und das
Vorkaufsrecht wird ausgeübt.**

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig!

Datum/Unterschrift

Anlage Grundbesitz (allgemeines VKR):

Verkäufer:

Fünfte Bayer Real Estate VV GmbH & Co. KG

1. Betroffener Grundbesitz des Verkäufers:

a)	Grundbuch von: Gemarkung: zu 24.058 m ²	Wiesdorf Wiesdorf	Blatt: Flur: 3	2500 Flurstück: 310
b)	Grundbuch von: Gemarkung: zu 21 m ²	Wiesdorf Wiesdorf	Blatt: Flur: 4	2500 Flurstück: 684
c)	Grundbuch von: Gemarkung: zu 183 m ²	Wiesdorf Wiesdorf	Blatt: Flur: 4	2500 Flurstück: 446
d)	Grundbuch von: Gemarkung: zu 209 m ²	Wiesdorf Wiesdorf	Blatt: Flur: 4	2500 Flurstück: 509
e)	Grundbuch von: Gemarkung: zu 2.343 m ²	Bürrig Bürrig	Blatt: Flur: 19	2919 Flurstück: 941
f)	Grundbuch von: Gemarkung: zu 2.039 m ²	Bürrig Bürrig	Blatt: Flur: 19	2870 Flurstück: 942
g)	Grundbuch von: Gemarkung: zu 1404 m ²	Bürrig Bürrig	Blatt: Flur: 19	2919 Flurstück: 977
h)	Grundbuch von: Gemarkung: zu 1.868 m ²	Bürrig Bürrig	Blatt: Flur: 19	2919 Flurstück: 978
i)	Grundbuch von: Gemarkung: zu 4 m ²	Bürrig Bürrig	Blatt: Flur: 19	2919 Flurstück: 981
j)	Grundbuch von: Gemarkung: zu 127 m ²	Wiesdorf Wiesdorf	Blatt: Flur: 3	2500 Flurstück: 278
k)	Grundbuch von: Gemarkung: zu 1.046 m ²	Wiesdorf Wiesdorf	Blatt: Flur: 3	2500 Flurstück: 320

l)	Grundbuch von: Gemarkung: zu 183 m ²	Wiesdorf Wiesdorf	Blatt: Flur: 3	2500 Flurstück: 258
m)	Grundbuch von: Gemarkung: zu 945 m ²	Wiesdorf Wiesdorf	Blatt: Flur: 3	2500 Flurstück: 283
n)	Grundbuch von: Gemarkung: zu 1.472 m ²	Wiesdorf Wiesdorf	Blatt: Flur: 3	2400 Flurstück: 259
o)	Grundbuch von: Gemarkung: zu 7.992 m ²	Wiesdorf Wiesdorf	Blatt: Flur: 3	2400 Flurstück: 260
p)	Grundbuch von: Gemarkung: zu 8.792 m ²	Wiesdorf Wiesdorf	Blatt: Flur: 3	2400 Flurstück: 308
q)	Grundbuch von: Gemarkung: zu 145 m ²	Wiesdorf Wiesdorf	Blatt: Flur: 4	2500 Flurstück: 482
r)	Grundbuch von: Gemarkung: zu 202 m ²	Wiesdorf Wiesdorf	Blatt: Flur: 4	2500 Flurstück: 481
s)	Grundbuch von: Gemarkung: zu 73 m ²	Wiesdorf Wiesdorf	Blatt: Flur: 3	2500 Flurstück: 264
t)	Grundbuch von: Gemarkung: zu 6.298 m ²	Bürrig Bürrig	Blatt: Flur: 21	2920 Flurstück: 157
u)	Grundbuch von: Gemarkung: zu 270 m ²	Wiesdorf Wiesdorf	Blatt: Flur: 3	2400 Flurstück: 265
v)	Grundbuch von: Gemarkung: zu 400 m ²	Wiesdorf Wiesdorf	Blatt: Flur: 3	2400 Flurstück: 266
w)	Grundbuch von: Gemarkung: zu 373 m ²	Wiesdorf Wiesdorf	Blatt: Flur: 3	2500 Flurstück: 319

2. Vertragsfläche (Kaufobjekt):

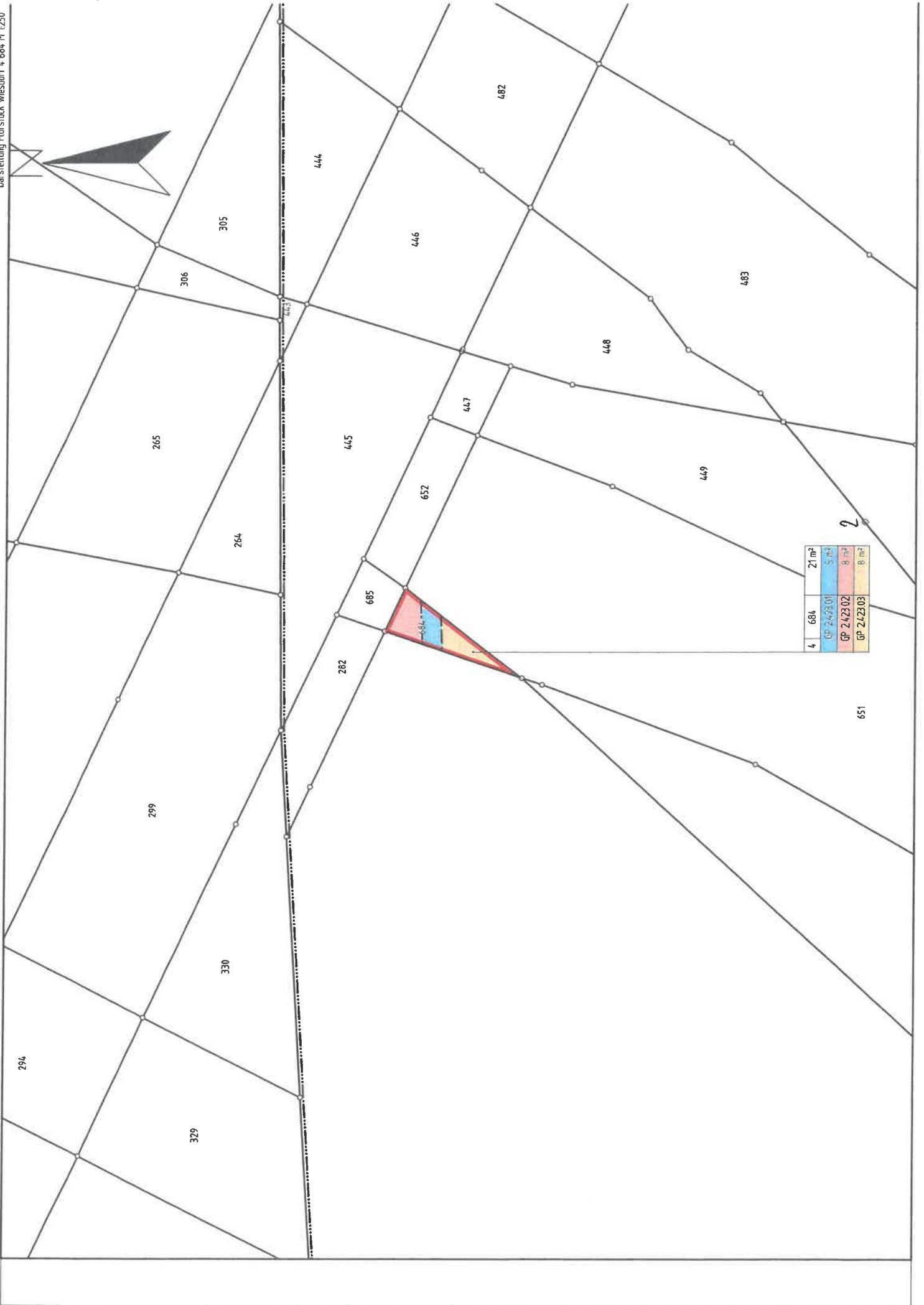
Soweit eine oder mehrere Teilflächen aus einem Grundbesitz Kaufobjekt ist, ist die jeweilige Teilfläche in dem beigefügten Lageplan ockerfarben und mit Angabe der Quadratmeterzahl dargestellt. Wird ein Grundbesitz ganz verkauft, ist von diesem Kaufobjekt kein Lageplan beigefügt.

a)	Gemarkung: Wiesdorf eine Teilfläche von 5.920 m ²	Flur: 3	Flurstück: 310
b)	Gemarkung: Wiesdorf eine Teilfläche von 8 m ²	Flur: 4	Flurstück: 684
c)	Gemarkung: Wiesdorf eine Teilfläche von 12 m ²	Flur: 4	Flurstück: 446
d)	Gemarkung: Wiesdorf eine Teilfläche von 26 m ² eine Teilfläche von 14 m ²	Flur: 4	Flurstück: 509
e)	Gemarkung: Bürrig eine Teilfläche von 67 m ² eine Teilfläche von 21 m ² eine Teilfläche von 57 m ² eine Teilfläche von 115 m ² eine Teilfläche von 152 m ²	Flur: 19	Flurstück: 941
f)	Gemarkung: Bürrig eine Teilfläche von 21 m ² eine Teilfläche von 63 m ² eine Teilfläche von 56 m ²	Flur: 19	Flurstück: 942
g)	Gemarkung: Bürrig ganz	Flur: 19	Flurstück: 977
h)	Gemarkung: Bürrig ganz	Flur: 19	Flurstück: 978
i)	Gemarkung: Bürrig ganz	Flur: 19	Flurstück: 981
j)	Gemarkung: Wiesdorf eine Teilfläche von 26 m ²	Flur: 3	Flurstück: 278
k)	Gemarkung: Wiesdorf eine Teilfläche von 610 m ²	Flur: 3	Flurstück: 320
l)	Gemarkung: Wiesdorf eine Teilfläche von 1 m ²	Flur: 3	Flurstück: 258
m)	Gemarkung: Wiesdorf eine Teilfläche von 293 m ²	Flur: 3	Flurstück: 283

n)	Gemarkung: Wiesdorf eine Teilfläche von 322m ²	Flur: 3	Flurstück: 259
o)	Gemarkung: Wiesdorf eine Teilfläche von 109 m ² eine Teilfläche von 173 m ² eine Teilfläche von 173 m ² eine Teilfläche von 173 m ² eine Teilfläche von 187 m ²	Flur: 3	Flurstück: 260
p)	Gemarkung: Wiesdorf eine Teilfläche von 173 m ² eine Teilfläche von 163 m ² eine Teilfläche von 62 m ²	Flur: 3	Flurstück: 308
q)	Gemarkung: Wiesdorf ganz	Flur: 4	Flurstück: 482
r)	Gemarkung: Wiesdorf ganz	Flur: 4	Flurstück: 481
s)	Gemarkung: Wiesdorf eine Teilfläche von 9 m ²	Flur: 3	Flurstück: 264
t)	Gemarkung: Bürrig eine Teilfläche von 312 m ²	Flur: 21	Flurstück: 157
u)	Gemarkung: Wiesdorf eine Teilfläche von 22 m ² eine Teilfläche von 76 m ²	Flur: 3	Flurstück: 265
v)	Gemarkung: Wiesdorf eine Teilfläche von 62 m ²	Flur: 3	Flurstück: 266
w)	Gemarkung: Wiesdorf eine Teilfläche von 9 m ²	Flur: 3	Flurstück: 319

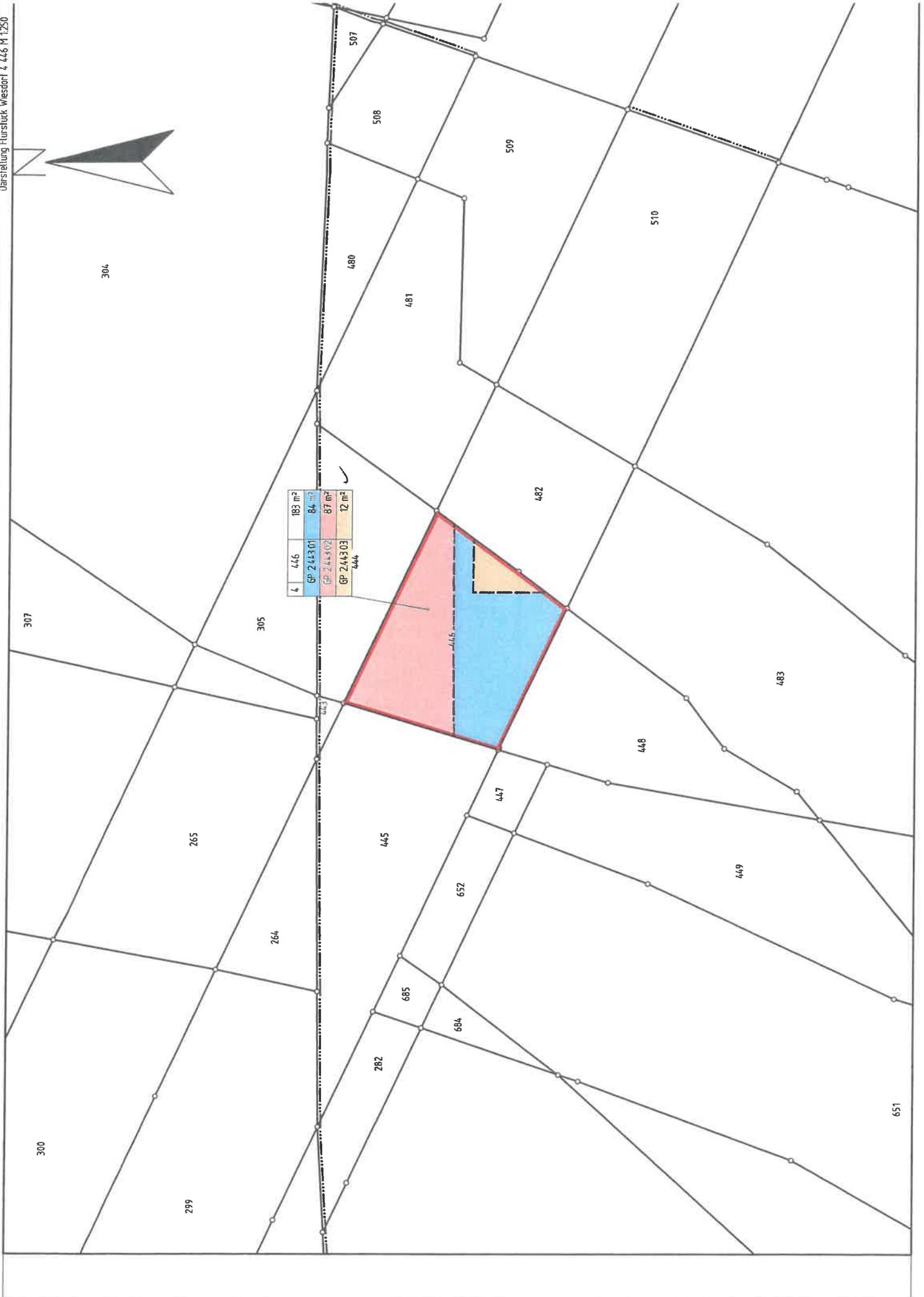
3. Besitzübergabe:

a)-w) 01.01.2018



2

651



300

299

265

264

305

307

304

282

445

685

684

652

447

480

481

508

509

507

510

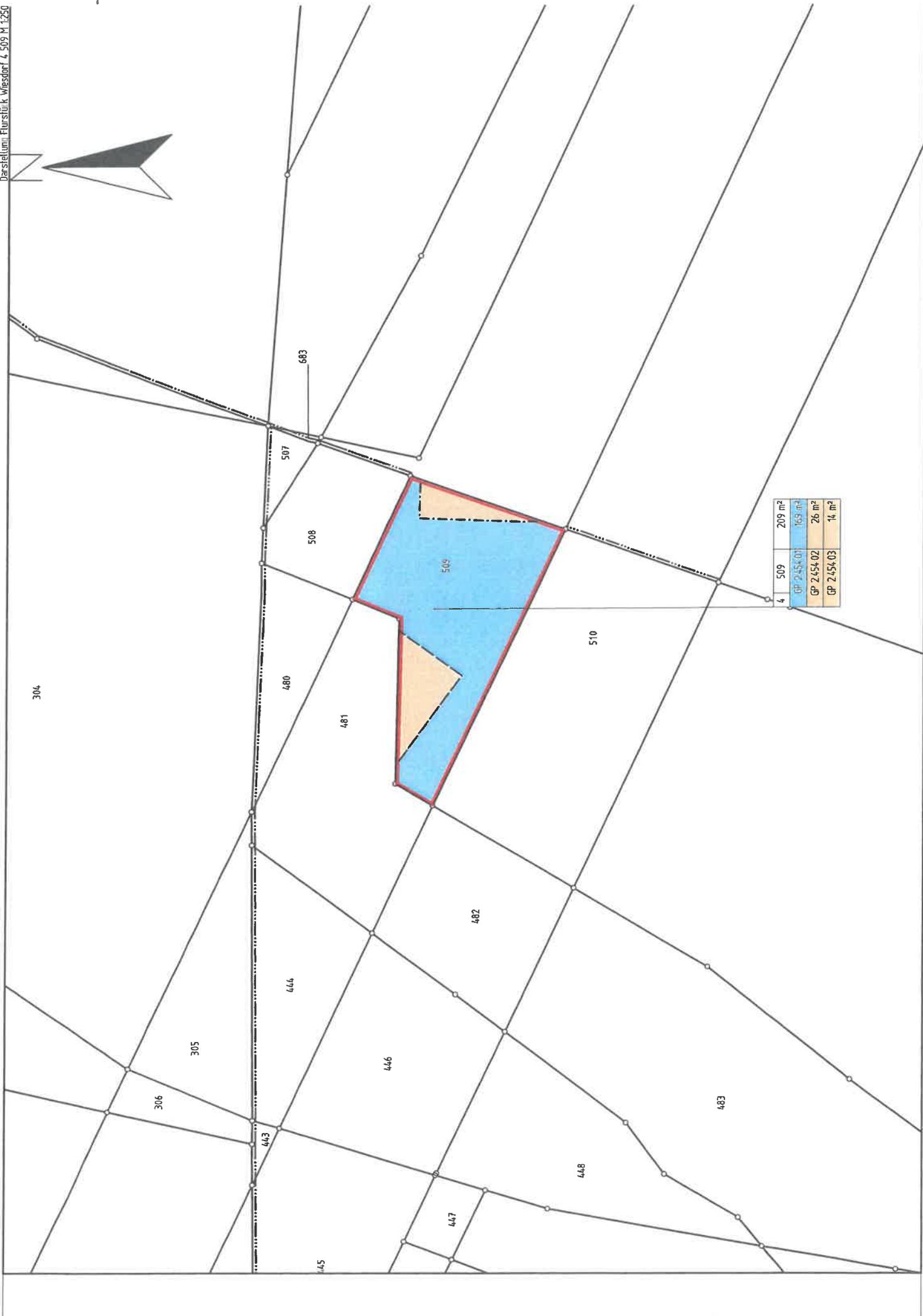
482

483

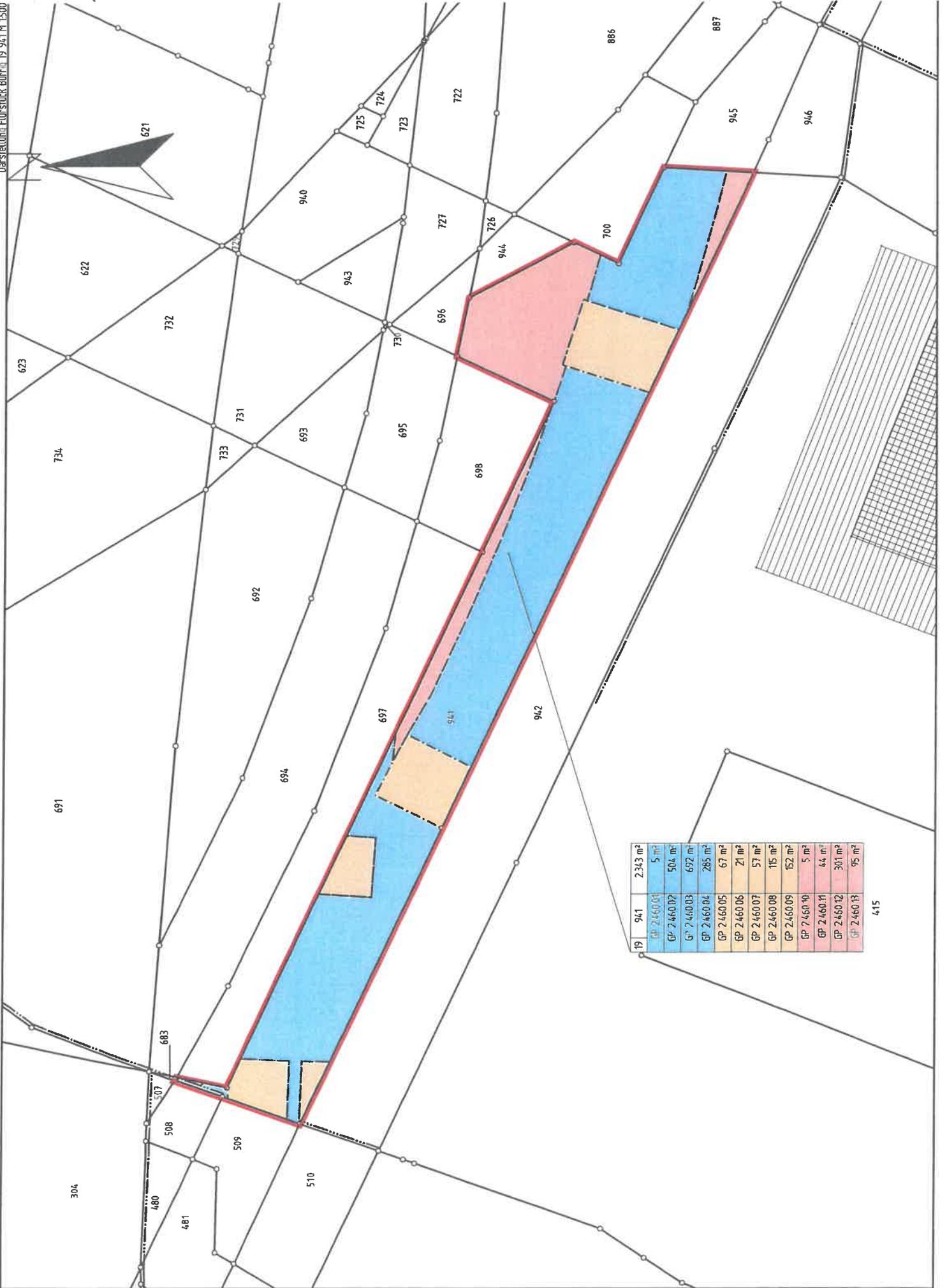
448

449

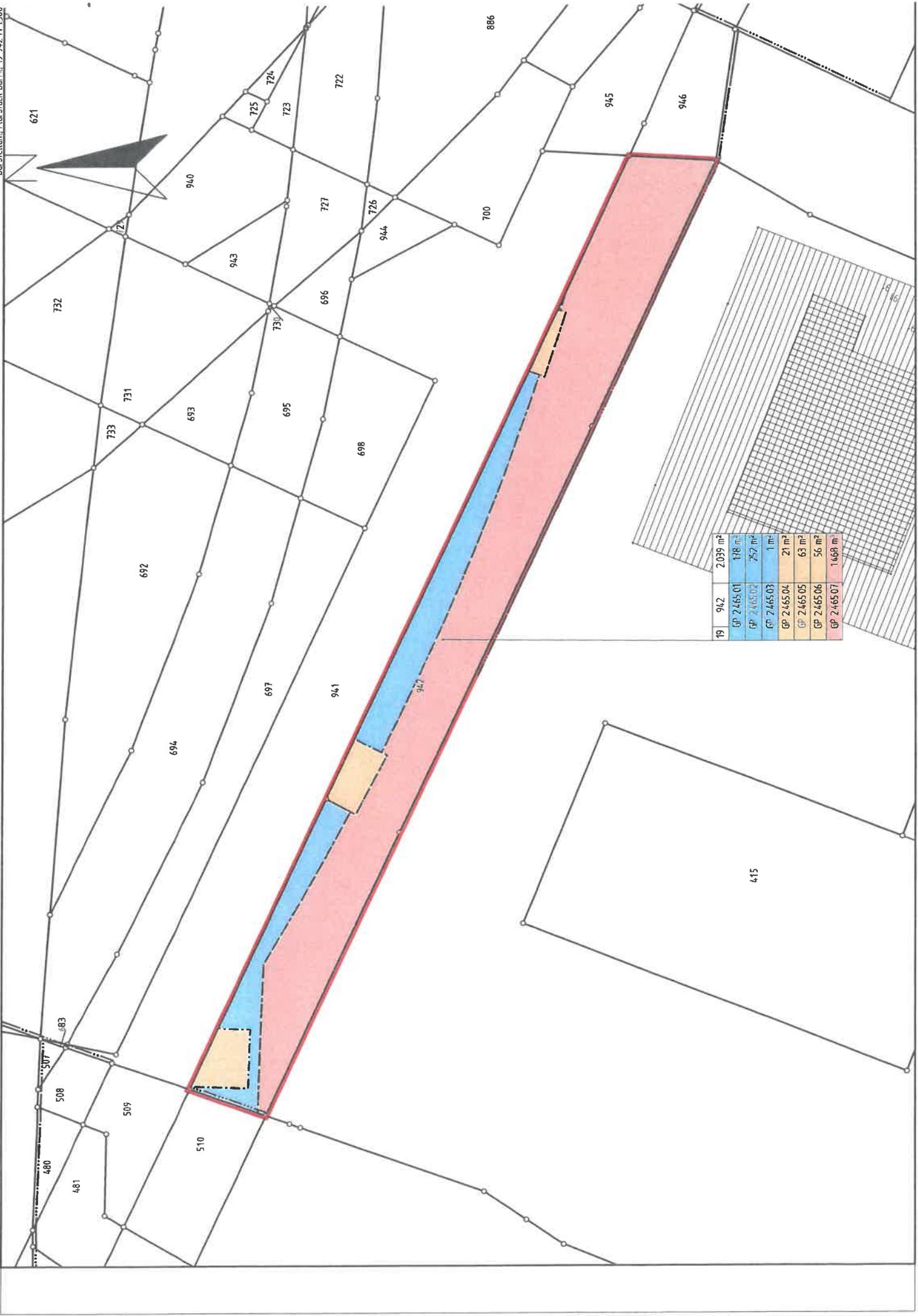
651

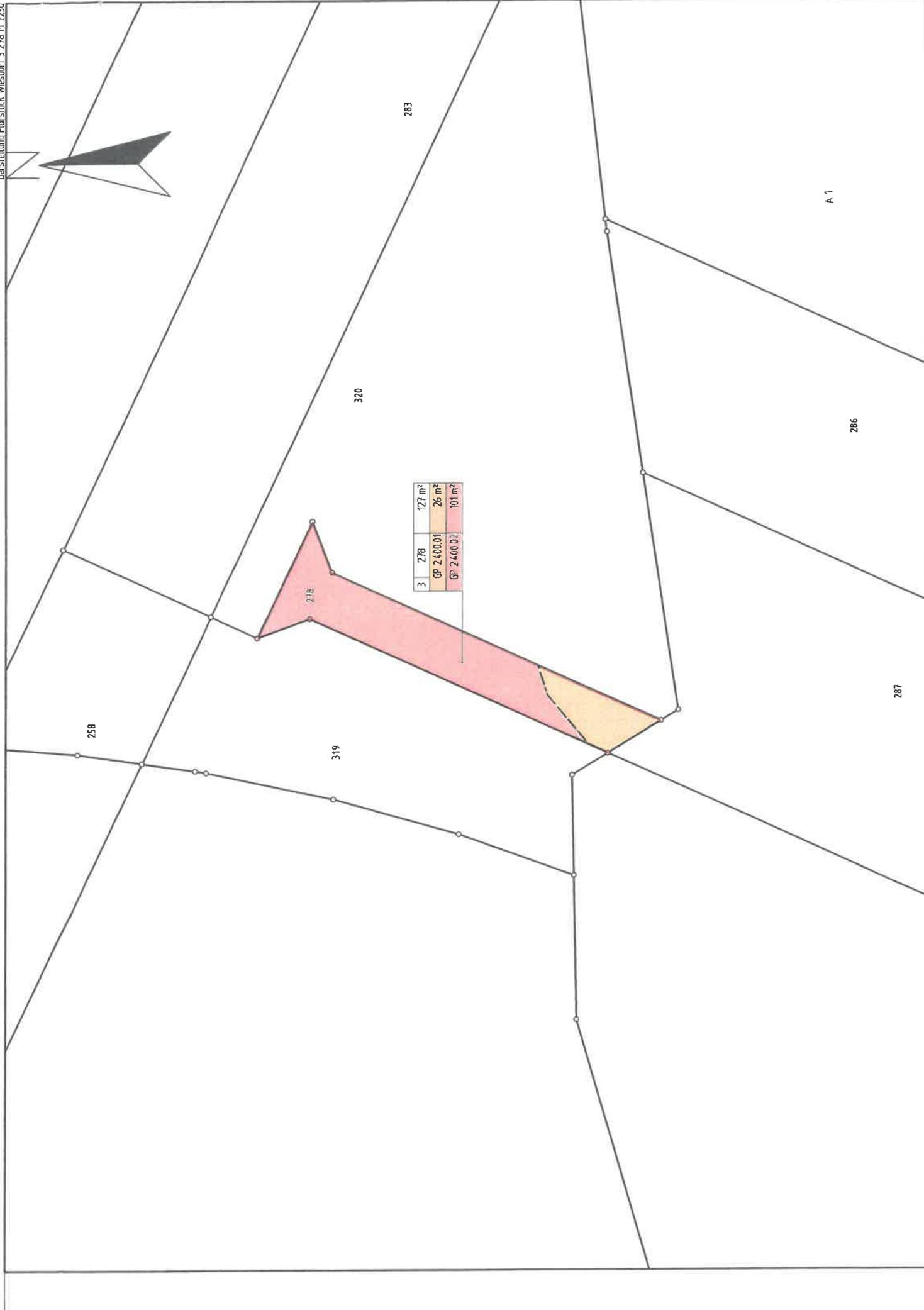


4	509	209 m ²
	GP 2.454.01	169 m ²
	GP 2.654.02	26 m ²
	GP 2.454.03	14 m ²

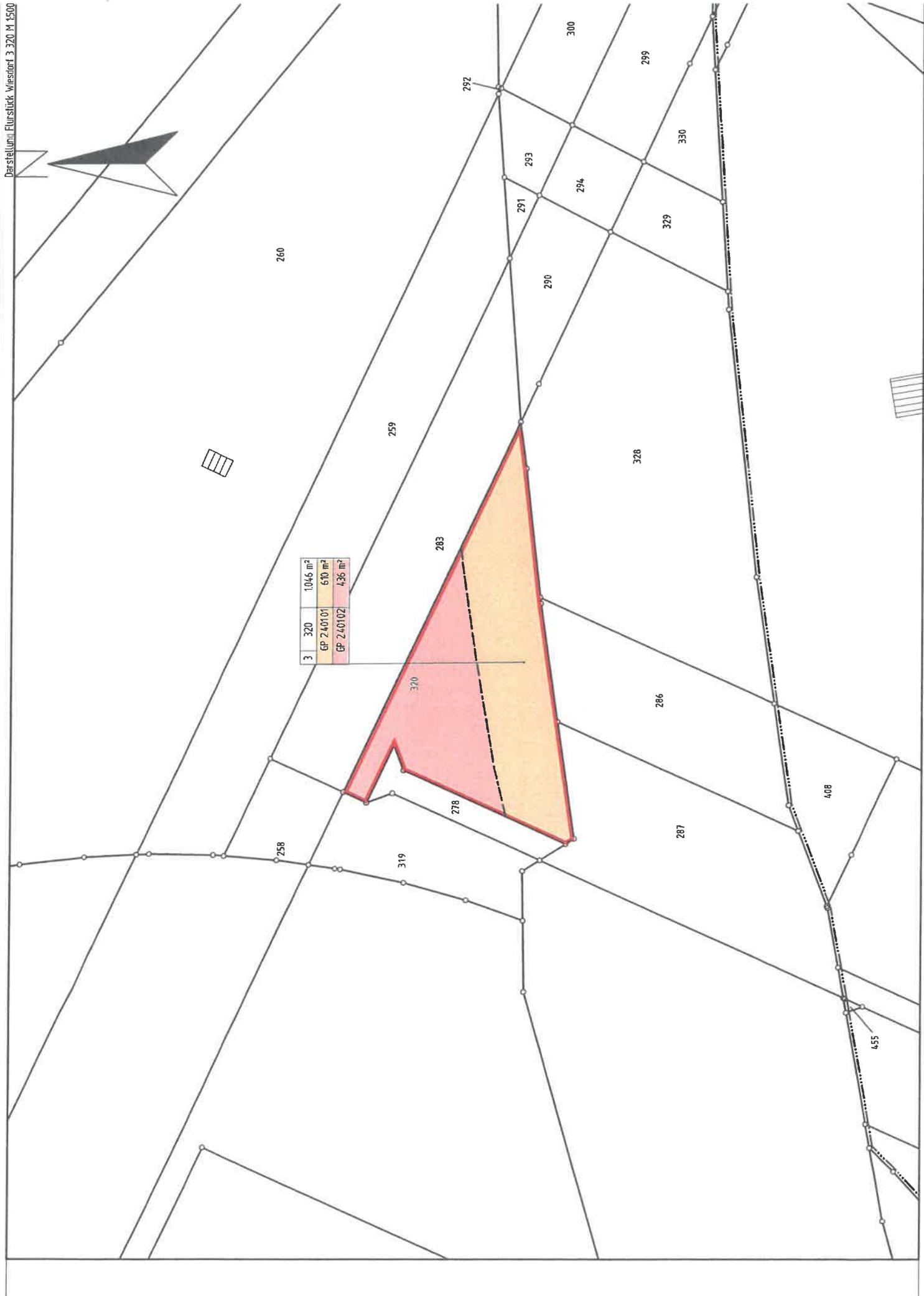


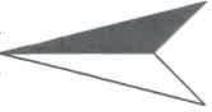
19	941	2,343 m²
GP	2.460.01	5 m²
GP	2.460.02	504 m²
GP	2.460.03	692 m²
GP	2.460.04	285 m²
GP	2.460.05	67 m²
GP	2.460.06	21 m²
GP	2.460.07	57 m²
GP	2.460.08	115 m²
GP	2.460.09	152 m²
GP	2.460.10	5 m²
GP	2.460.11	44 m²
GP	2.460.12	301 m²
GP	2.460.13	95 m²



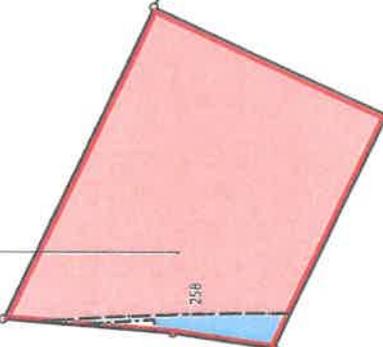


A 1





3	258	183 m ²
	GP 2.407.01	9 m ²
	GP 2.407.02	173 m ²
	GP 2.407.03	1 m ²



283

320

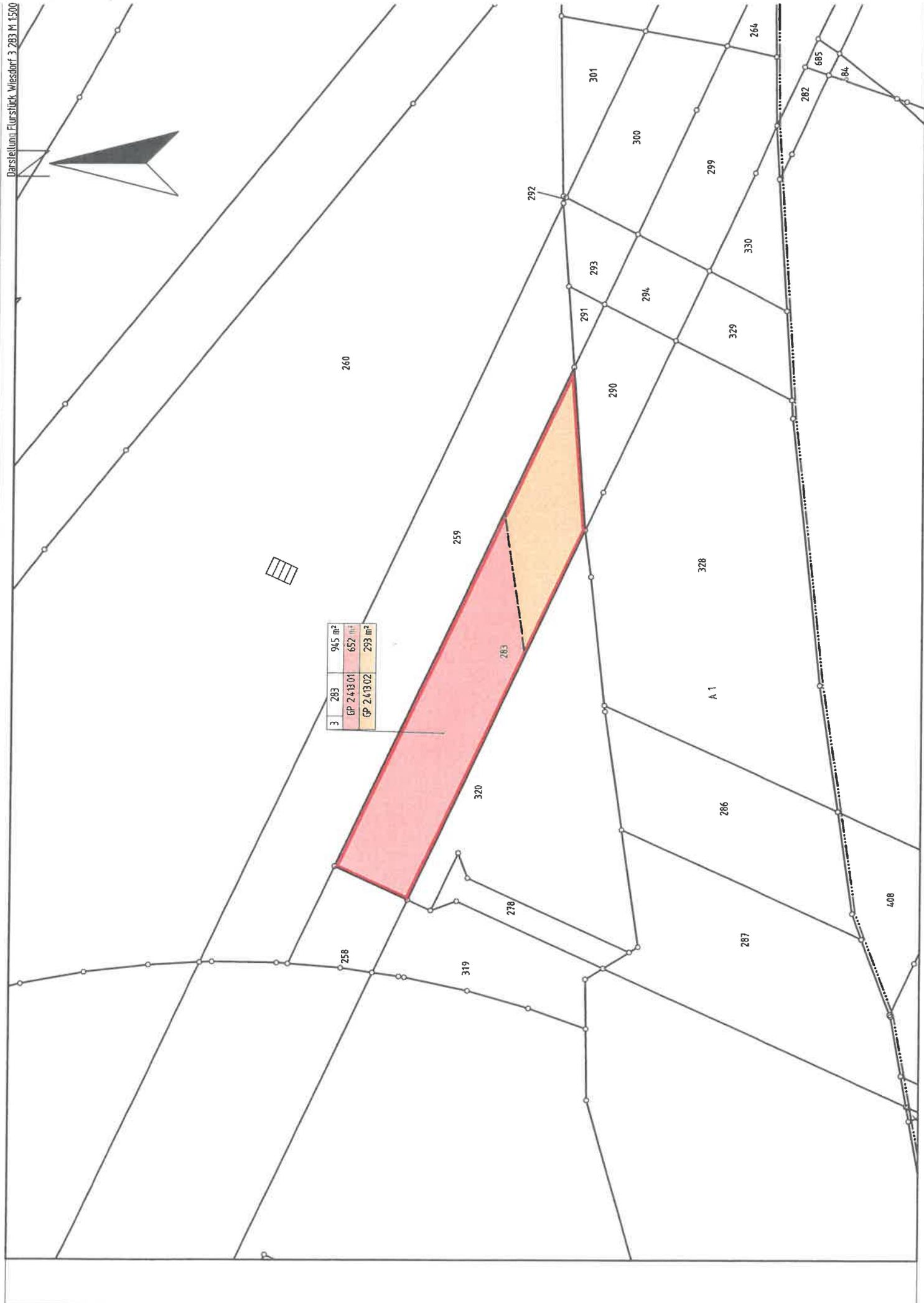
278

319

258

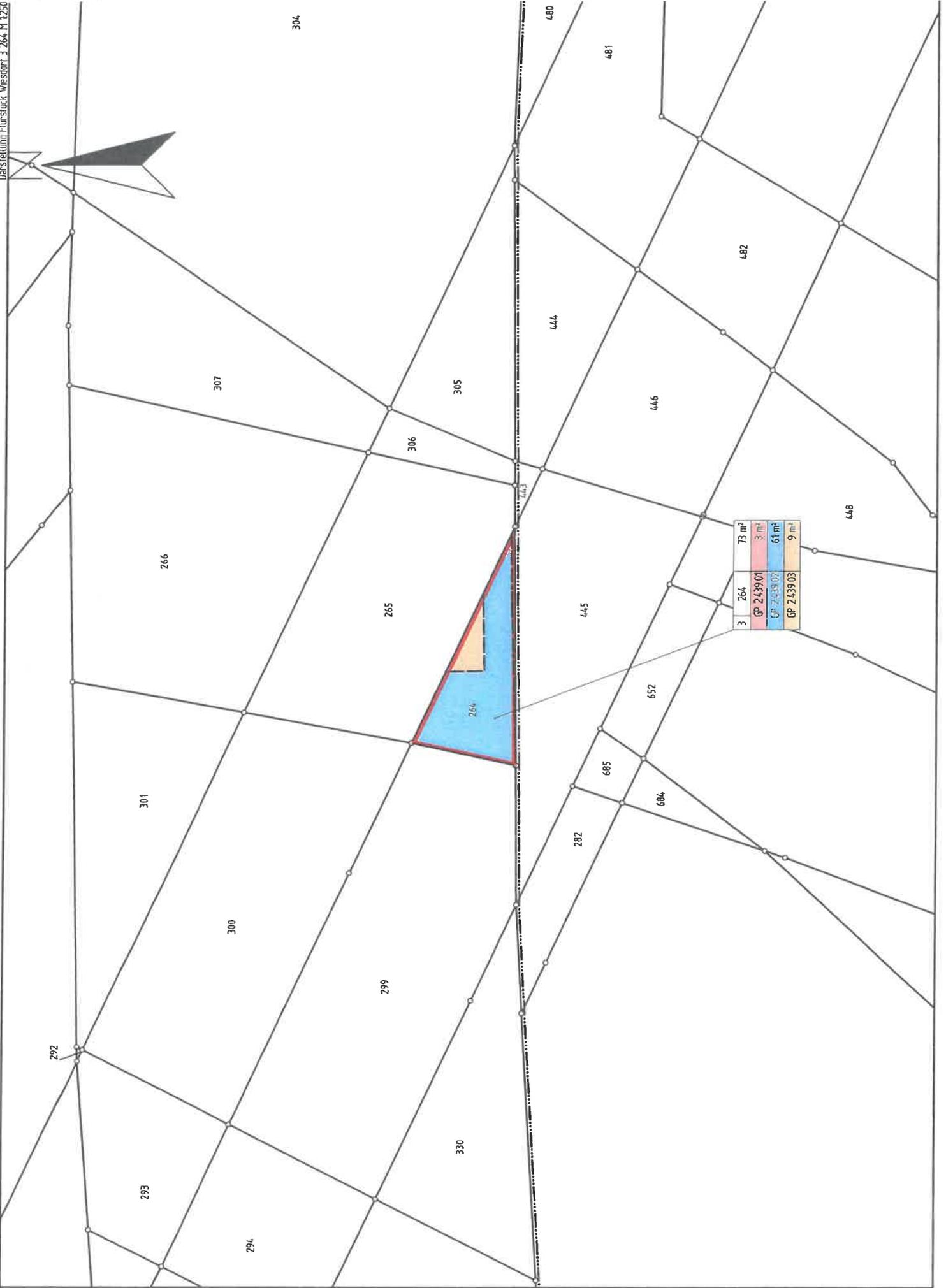
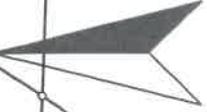


3	283	945 m ²
GP	2 413 01	652 m ²
GP	2 413 02	293 m ²





3	260	7992 m ²
GP	2 422 01	46 m ²
GP	2 422 02	592 m ²
GP	2 422 03	611 m ²
GP	2 422 04	710 m ²
GP	2 422 05	382 m ²
GP	2 422 06	109 m ²
GP	2 422 07	173 m ²
GP	2 422 08	173 m ²
GP	2 422 09	173 m ²
GP	2 422 10	187 m ²
GP	2 422 11	4,356 m ²
GP	2 422 17	422 m ²



3	264	73 m ²
GP	2.439.01	3 m ²
GP	2.439.02	61 m ²
GP	2.439.03	9 m ²

292

293

294

301

300

299

330

266

307

265

306

305

304

480

481

482

444

446

448

282

685

652

604

445



21	157	6.298 m ²
GP	7.283.01	312 m ²
GP	7.283.02	1.688 m ²
GP	7.283.03	1 m ²



Rheinlander Hölle

307



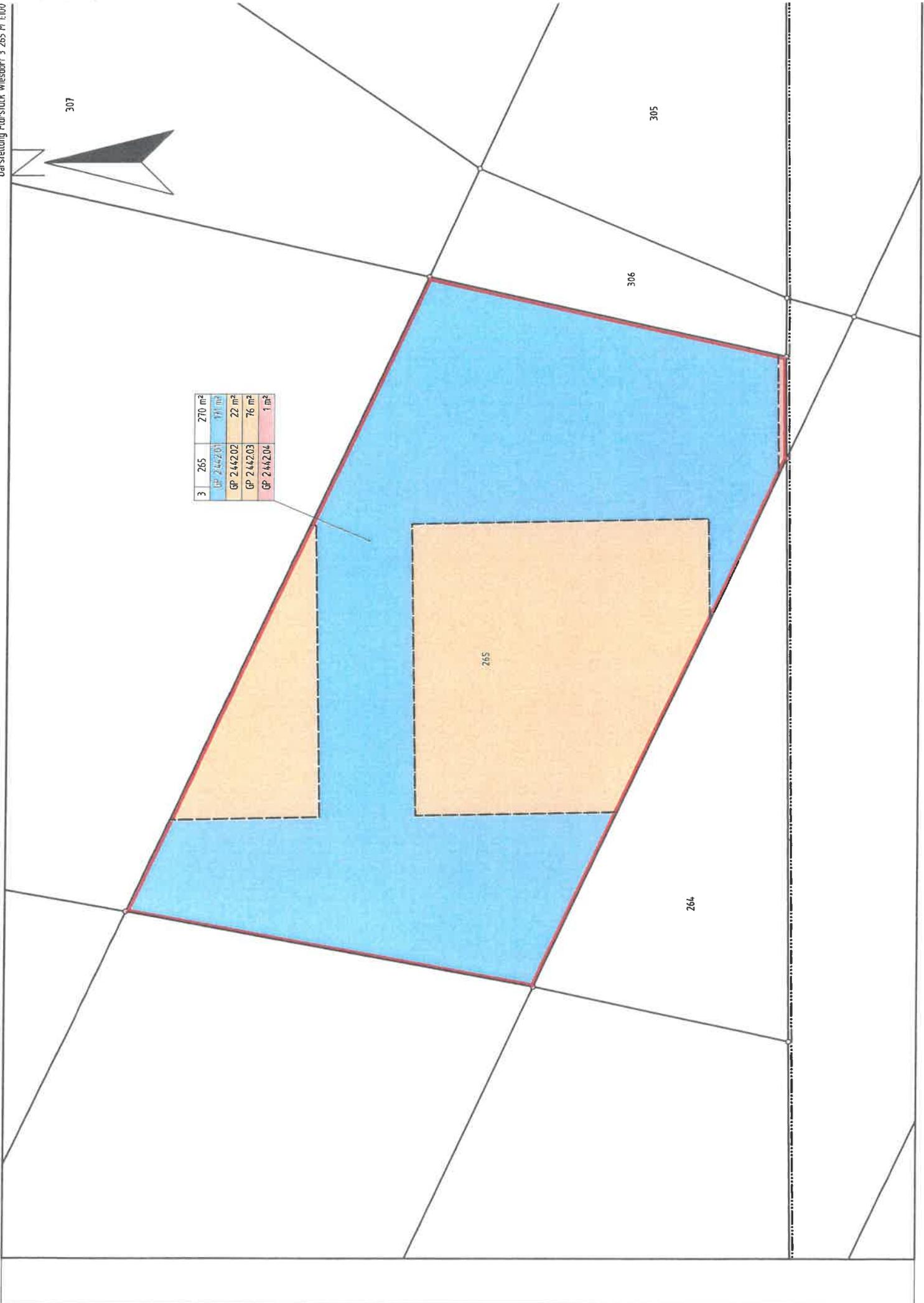
305

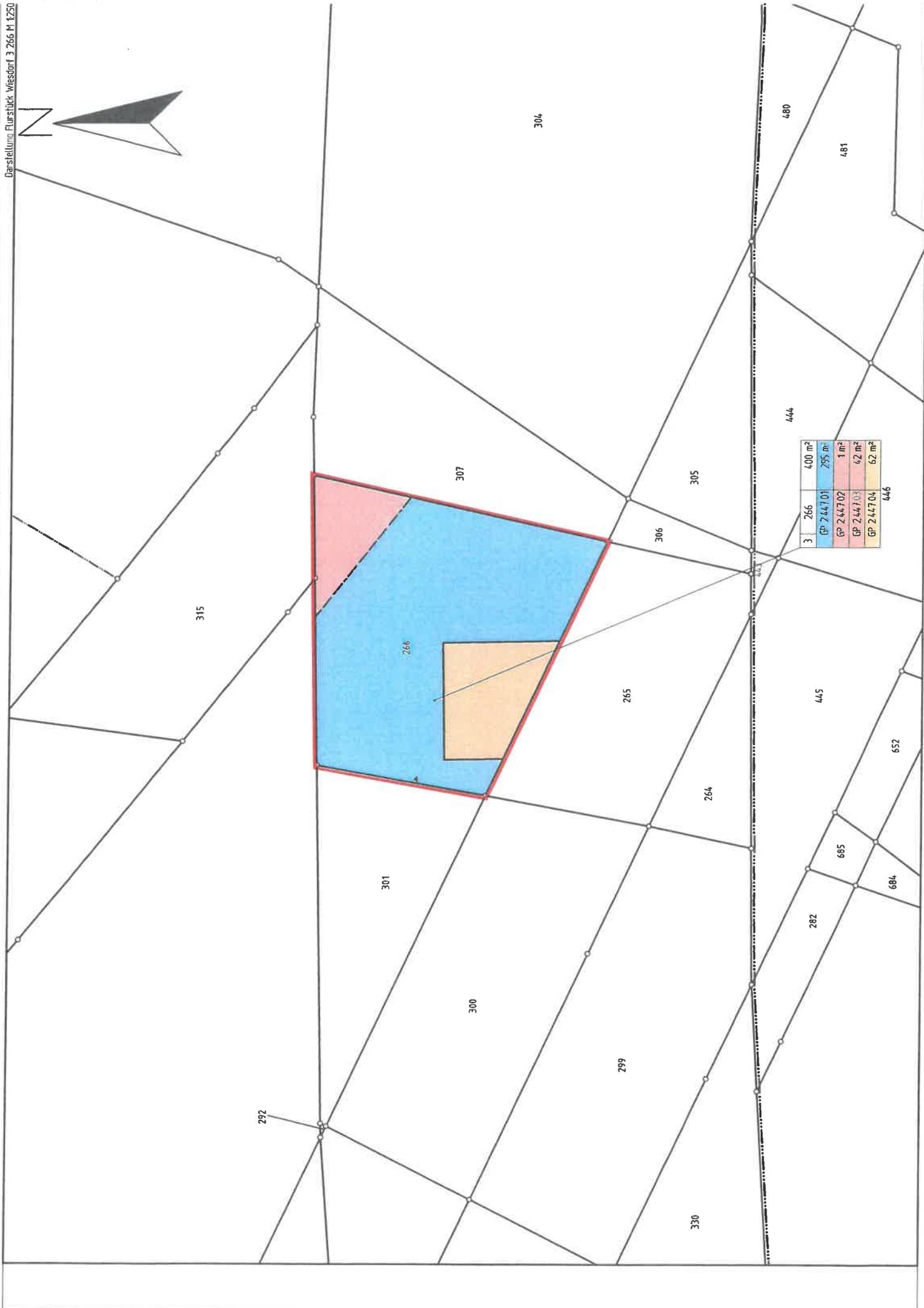
306

3	265	270 m ²
	GP 2 442 01	171 m ²
	GP 2 442 02	22 m ²
	GP 2 442 03	76 m ²
	GP 2 442 04	1 m ²

265

264





3	266	400 m ²
	GP 244701	295 m ²
	GP 244702	1 m ²
	GP 244703	42 m ²
	GP 244704	62 m ²
		446



Dr. Anne-Kathrin Lingk
Notarin

4	STADT LEVERKUSEN	
Eingegangen am		
14.08.23	9-10	Uhr
FB:	Az.:	

Dr. Thilo Weimer
Notar
15.08.23

Dres. Weimer / Lingk, Postfach 25 01 24, 51323 Leverkusen

Stadt Leverkusen
-Fachbereich Stadtplanung und
Bauaufsicht-
Postfach 10 11 40

51311 Leverkusen

→ 63

222/2023

51375 Leverkusen-Schlebusch
von-Diergardt-Str. 19
Telefon (0214) 850 193 - 0
Telefax (0214) 50 47 70
mail@wl-notare.de
www.wl-notare.de

Mein Zeichen
1362/2023 W Mr
Leverkusen, den
08.08.2023

Antrag auf Erteilung eines Negativzeugnisses

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie das Formular zur Erteilung des Negativzeugnisses.

Mit freundlichen Grüßen

Notar

Stadt Leverkusen
Postfach 10 11 40
- Fachbereich Stadtplanung -
51311 Leverkusen

Der Oberbürgermeister

Notare
Dr. Thilo Weimer / Dr. Anne-Kathrin Lingk
Postfach 250124

51323 Leverkusen

Vom Fachbereich Stadtplanung auszufüllen
Aktenzeichen :613-32-05
Sachbearbeitung :
Durchwahl :0214/406-6134

Aktenzeichen:

Kaufvertrag vom 03.08.2023 UR Nr. 1362/2023

Notar Dr. Thilo Weimer / Dr. Anne-Kathrin Lingk

Antrag auf Erteilung eines **Negativzeugnisses** für den Grundbesitz gemäß Anlage.

gemäß § 24, 25 BauGB
 der Vertrag ist rechtswirksam

Leverkusen, 08.08.2023

Notar

Anschrift des Gebührenpflichtigen
Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch die Autobahn GmbH des
Bundes
Hansastr. 2
47799 Krefeld
zum Az.: A2-GE/Kr-A.07715.20-A1(3)

Vom Fachbereich Stadtplanung auszufüllen

Der o.a. Grundbesitz unterliegt

einem gesetzlichen Vorkaufsrecht
der Gemeinde gemäß
 § 24 (1) 1,2,3,4,5,6, 7 BauGB,
 § 25 (1) 1,2 BauGB,

Auf die Ausübung wird im vorliegenden
Fall verzichtet. Nicht angekreuzte Paragraphen
besagen, dass hierzu kein Vorkaufsrecht
besteht.

keinem gesetzlichen Vorkaufsrecht der
Gemeinde gemäß den vorstehenden aufge-
führten Paragraphen.

**einem Vorkaufsrecht nach § 31 DSchG
NRW (seit 01.06.2022) und das
Vorkaufsrecht wird ausgeübt.**

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig!

Datum/Unterschrift

Anlage allgemeines VKR

Verkäufer:

Fünfte Bayer Real Estate VV GmbH & Co. KG

1. Betroffener Grundbesitz des Verkäufers:

a)	Grundbuch von: Gemarkung: zu 298 m ²	Wiesdorf Wiesdorf	Blatt: Flur: 4	6805 Flurstück: 670
b)	Grundbuch von: Gemarkung: zu 416 m ²	Wiesdorf Wiesdorf	Blatt: Flur: 4	6805 Flurstück: 671
c)	Grundbuch von: Gemarkung: zu 192 m ²	Wiesdorf Wiesdorf	Blatt: Flur: 4	6805 Flurstück: 672
d)	Grundbuch von: Gemarkung: zu 710 m ²	Wiesdorf Wiesdorf	Blatt: Flur: 4	6805 Flurstück: 673
e)	Grundbuch von: Gemarkung: zu 410 m ²	Wiesdorf Wiesdorf	Blatt: Flur: 4	6805 Flurstück: 674
f)	Grundbuch von: Gemarkung: zu 3.710 m ²	Wiesdorf Wiesdorf	Blatt: Flur: 4	6805 Flurstück: 675
g)	Grundbuch von: Gemarkung: zu 129 m ²	Wiesdorf Wiesdorf	Blatt: Flur: 4	6805 Flurstück: 676
h)	Grundbuch von: Gemarkung: zu 246 m ²	Wiesdorf Wiesdorf	Blatt: Flur: 4	6805 Flurstück: 458
i)	Grundbuch von: Gemarkung: zu 1.168m ²	Wiesdorf Wiesdorf	Blatt: Flur: 4	6805 Flurstück: 457
j)	Grundbuch von: Gemarkung: zu 395 m ²	Wiesdorf Wiesdorf	Blatt: Flur: 4	6805 Flurstück: 214
k)	Grundbuch von: Gemarkung:	Wiesdorf Wiesdorf	Blatt: Flur: 4	6805 Flurstück: 456

zu 1.473 m²

l)	Grundbuch von: Gemarkung: zu 3.365 m ²	Wiesdorf Wiesdorf	Blatt: Flur: 4	6805 Flurstück: 452
m)	Grundbuch von: Gemarkung: zu 3 m ²	Wiesdorf Wiesdorf	Blatt: Flur: 4	6805 Flurstück: 455
n)	Grundbuch von: Gemarkung: zu 294 m ²	Wiesdorf Wiesdorf	Blatt: Flur: 4	6805 Flurstück: 408
o)	Grundbuch von: Gemarkung: zu 9.722 m ²	Wiesdorf Wiesdorf	Blatt: Flur: 4	6805 Flurstück: 683

2. Vertragsfläche (Kaufobjekt):

Soweit eine oder mehrere Teilflächen aus einem Grundbesitz Kaufobjekt ist, ist die jeweilige Teilfläche in dem beigefügten Lageplan ockerfarben und mit Angabe der Quadratmeterzahl dargestellt. Wird ein Grundbesitz ganz verkauft, ist von diesem Kaufobjekt kein Lageplan beigefügt.

a)	Gemarkung: Wiesdorf eine Teilfläche von 10 m ²	Flur: 4	Flurstück: 670
b)	Gemarkung: Wiesdorf eine Teilfläche von 59 m ²	Flur: 4	Flurstück: 671
c)	Gemarkung: Wiesdorf eine Teilfläche von 43 m ²	Flur: 4	Flurstück: 672
d)	Gemarkung: Wiesdorf eine Teilfläche von 111 m ²	Flur: 4	Flurstück: 673
e)	Gemarkung: Wiesdorf eine Teilfläche von 241 m ²	Flur: 4	Flurstück: 674
f)	Gemarkung: Wiesdorf eine Teilfläche von 842 m ²	Flur: 4	Flurstück: 675
g)	Gemarkung: Wiesdorf ganz	Flur: 4	Flurstück: 676
h)	Gemarkung: Wiesdorf eine Teilfläche von 44 m ²	Flur: 4	Flurstück: 458
i)	Gemarkung: Wiesdorf eine Teilfläche von 4 m ² eine Teilfläche von 668 m ²	Flur: 4	Flurstück: 457

j)	Gemarkung: Wiesdorf eine Teilfläche von 210 m ²	Flur: 4	Flurstück: 214
k)	Gemarkung: Wiesdorf eine Teilfläche von 886 m ²	Flur: 4	Flurstück: 456
l)	Gemarkung: Wiesdorf eine Teilfläche von 1.485 m ²	Flur: 4	Flurstück: 452
m)	Gemarkung: Wiesdorf ganz	Flur: 4	Flurstück: 455
n)	Gemarkung: Wiesdorf ganz	Flur: 4	Flurstück: 408
o)	Gemarkung: Wiesdorf eine Teilfläche von 4.318 m ² eine Teilfläche von 10 m ²	Flur: 4	Flurstück: 683

3. Besitzübergabe:

a)-o) 01.01.2018







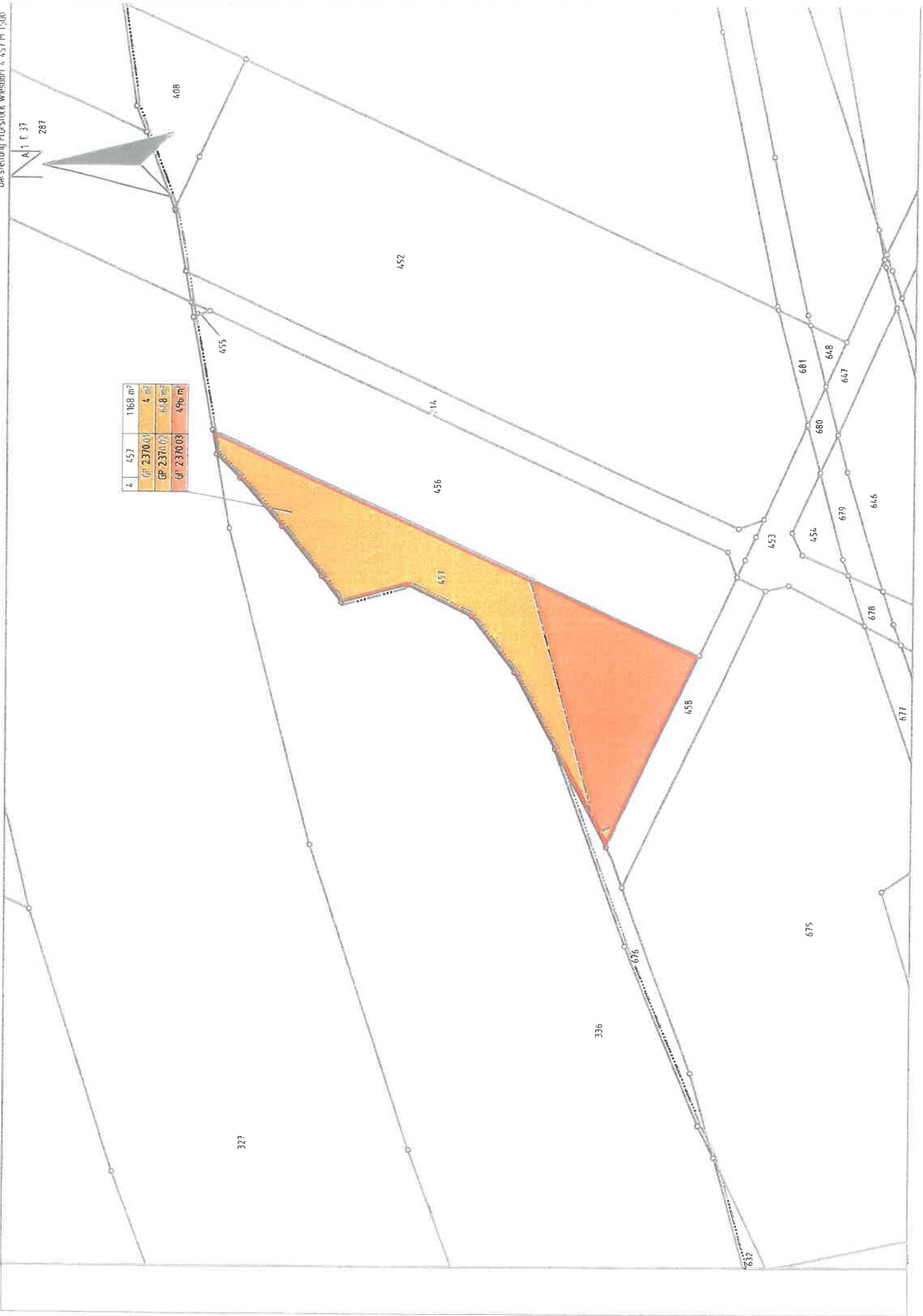


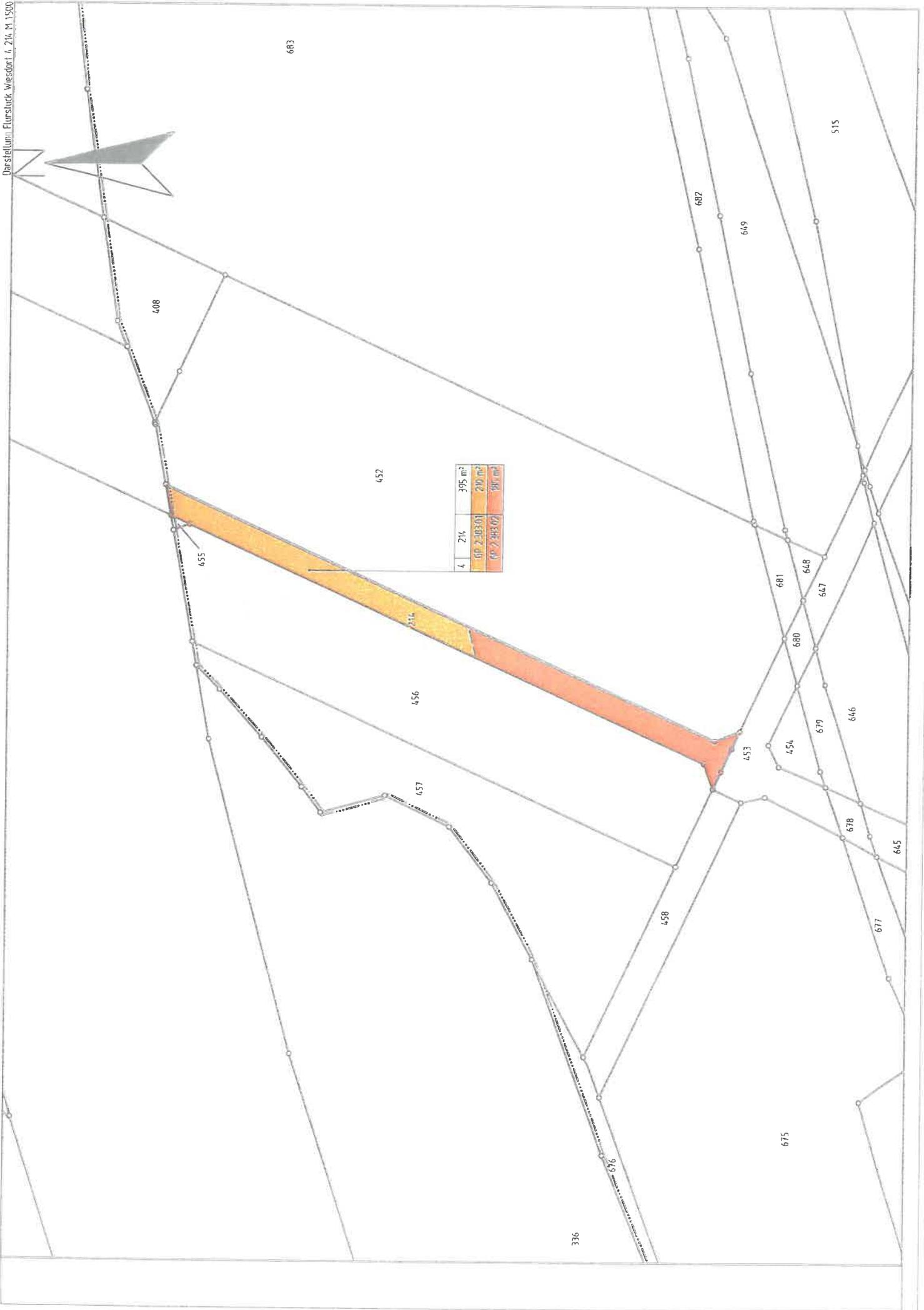




4	458	246 m ²
	GP 2357/01	44 m ²
	GP 2367/02	202 m ²





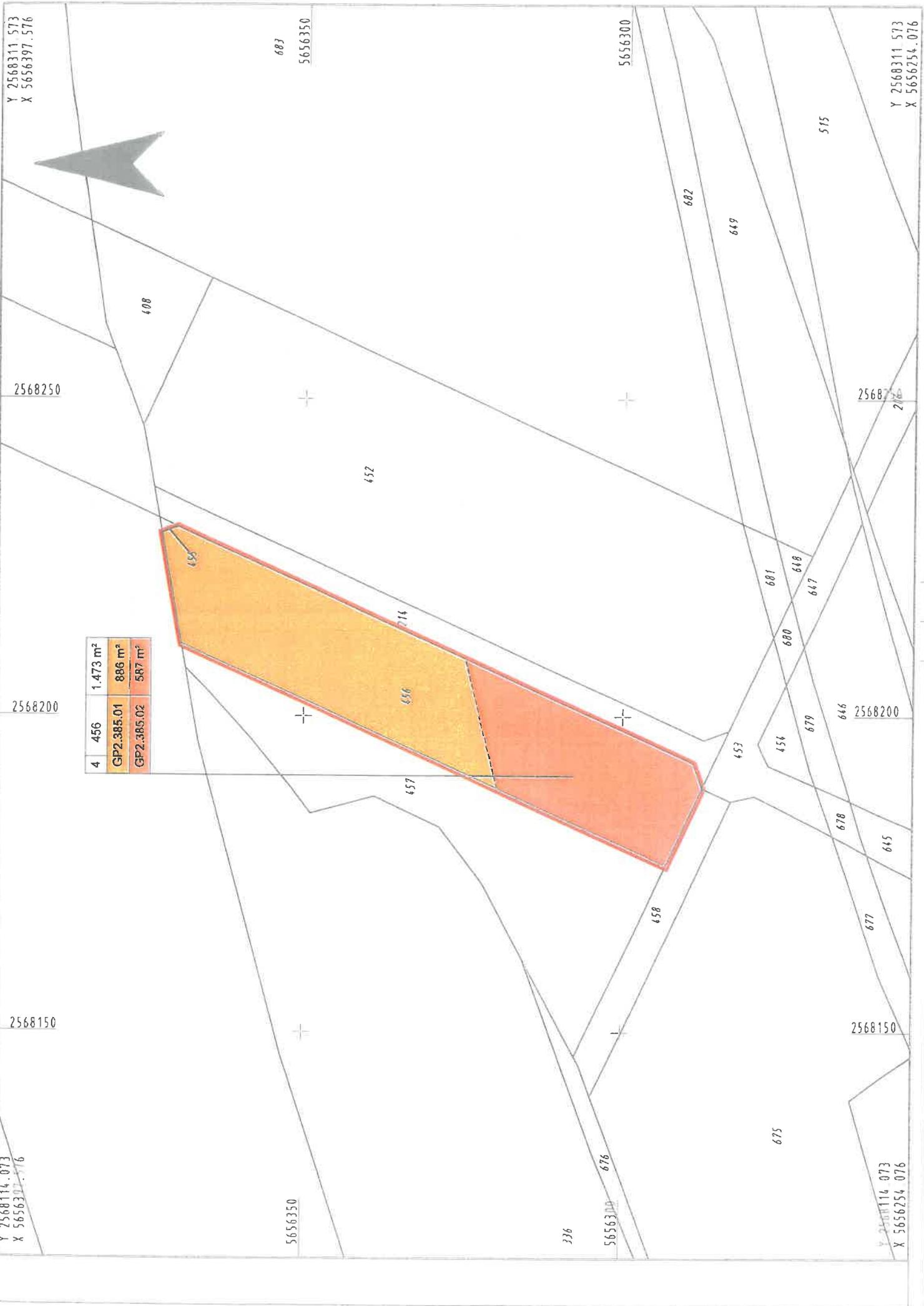


Y 2568311.573
X 5656397.576

Y 2568114.073
X 5656307.476

Y 2568311.573
X 5656254.076

Y 2568114.073
X 5656254.076



4	456	1.473 m ²
	GP2.385.01	886 m ²
	GP2.385.02	587 m ²

2568200

2568150

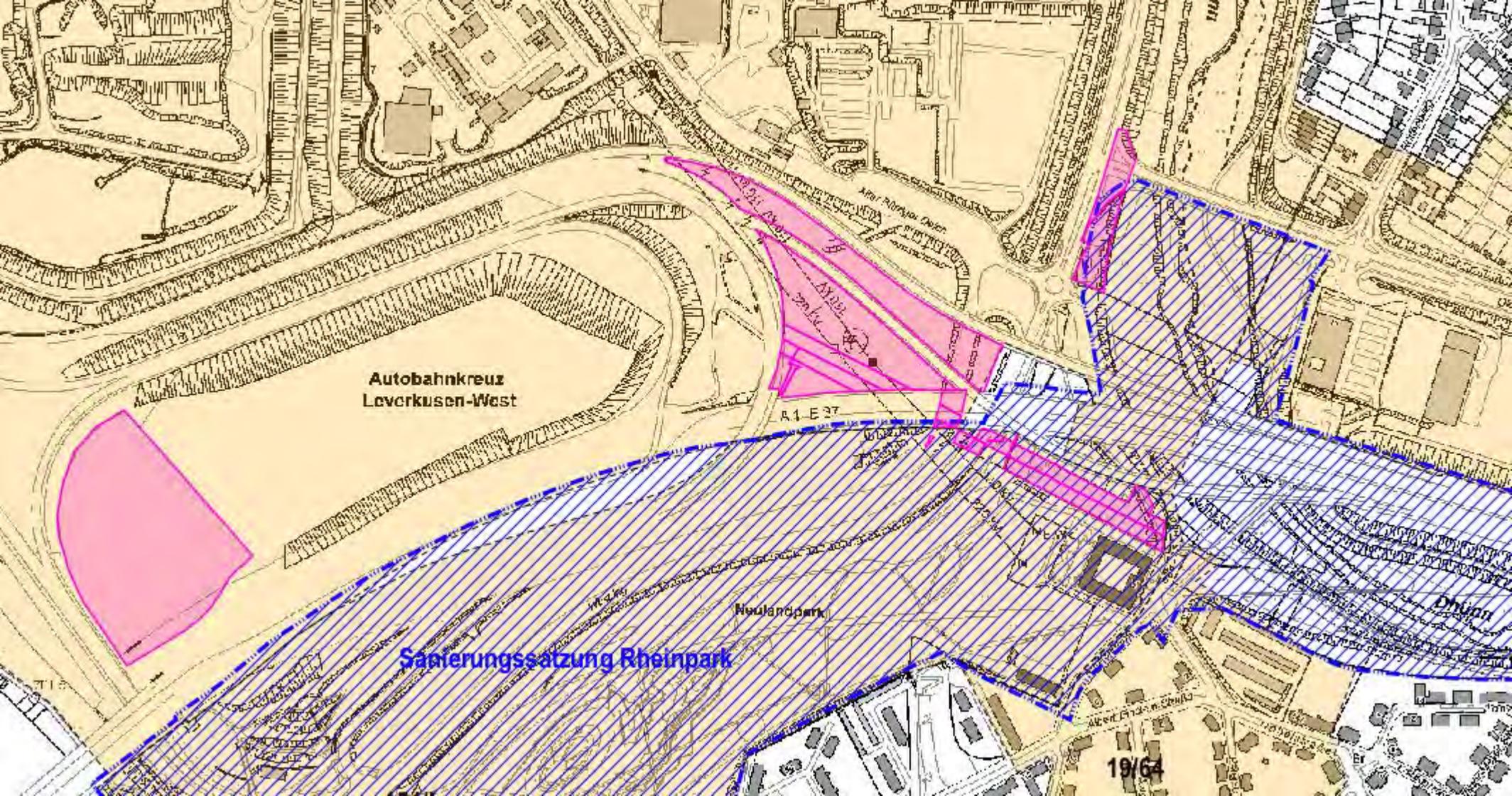
2568250

2568200

2568150

2568200





Autobahnkreuz
Leverkusen-West

A1 E 37

Heulandpark

Sanierungssatzung Rheinpark

Dhunn

19/64